

Bebauungsplan und Satzung über örtliche Bauvorschriften

Anlage 5

Lagerplatzgebiet Hemminger Straße mit den Teilgeltungsbereichen 1+2 (Weil 222) im Stadtbezirk Stuttgart-Weilimdorf

Begründung mit Umweltbericht



Inhaltsverzeichnis

I. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung

1. Plangebiet

1.1 Lage und Abgrenzung

1.2 Bestand und Nutzung

2. Ziel und Zweck der Planung

2.1 Geltendes Planrecht/andere Fachplanungen

2.2 Ziel der Planung und Erforderlichkeit der Planaufstellung

3. Planinhalt

3.1 Städtebauliche Konzeption

3.2 Art der baulichen Nutzung

3.3 Maß der baulichen Nutzung

3.4 Überbaubare Grundstücksfläche

3.5 Bauweise

3.6 Weitere planungsrechtliche Festsetzungen

3.7 Grünordnerische Maßnahmen

3.8 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

3.9 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

4. Kennzeichnungen

5. Örtliche Bauvorschriften

6. Erschließung

7. Umweltbelange

8. Sozialverträglichkeit

9. Bodenordnende Maßnahmen, Planverwirklichung

10. Flächenbilanz

II. Umweltbericht

I. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung

1. Plangebiet

1.1 Lage und Abgrenzung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Lagerplatzgebiet Hemminger Straße (Weil 222)“ im Stadtbezirk Weilimdorf befindet sich im nordöstlichen Randbereich der Gemarkung Stuttgart. Der Geltungsbereich gliedert sich in zwei Teilgeltungsbereiche. Der Hauptgeltungsbereich westlich der Hemminger Straße (nachfolgend Teilgeltungsbereich 1 genannt) liegt nördlich des Gewerbegebietes Weilimdorf Nord und umfasst eine Fläche von ca. 3,9 ha. Der zusätzliche Geltungsbereich (nachfolgend Teilgeltungsbereich 2 genannt) umfasst ca. 1,2 ha, liegt östlich der Hemminger Straße, auf der Südseite des Grünen Heiners, einer in den 1950er Jahren künstlich aufgeschütteten Erhebung (Schuttberg).

Der Geltungsbereich zum Aufstellungsbeschluss mit Lageplan vom 1. August 2006 beinhaltet die südliche Hälfte des Teilgeltungsbereiches 1 und umfasste die Flurstücke 6878, 6879, 6880, 6881, 6882, 6883, 6884, 6885, 6886 und 6889. Im Laufe des Bebauungsplanverfahrens wurde der Geltungsbereich zum Aufstellungsbeschluss um die nördlich angrenzenden Flurstücke 6890, 6891/1 und 6891/2 sowie 6892, 6893, 6894, 6895, 6896, 6897, 6898, 6899 und die Flurstücke 6900, 6901 und 6902 u. a. aufgrund notwendiger kompensatorischer Maßnahmen erweitert.

Der Geltungsbereich umfasst nun neben gesetzlich geschützten Biotopbereichen entsprechend § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 33 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg auch eine Teilfläche des nach § 26 BNatSchG geschützten Landschaftsschutzgebietes „Weilimdorf-West“. Der Teilgeltungsbereich 1 liegt zudem nahezu vollständig im Bereich des Wasserschutzgebietes „Ditzingen-Blauäcker“. Weiterhin liegt ein Abschnitt der Hemminger Straße (Landstraße L 1141) im Teilgeltungsbereich 1.

Der Teilgeltungsbereich 2 auf dem Grünen Heiner ist aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (artenschutzfachliche sowie artenschutzrechtliche Belange) des Teilgeltungsbereiches 1 notwendig. Er belegt eine Teilfläche des Flurstücks 2400 und beinhaltet die artenschutzfachlich sowie artenschutzrechtlich erforderliche Habitatfläche für die Zauneidechse zur Sicherung des Erhaltungszustandes. Der Teilgeltungsbereich 2 befindet sich vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Weilimdorf-West“.

1.2 Bestand und Nutzung

Das Lagerplatzgebiet wird von verschiedenen Betrieben und sonstigen Nutzern als Lagerstelle für Baumaterialien und Bauschutt genutzt. Weiterhin werden Baumaschinen und Baufahrzeuge abgestellt. Zwischen den einzelnen Grundstücksnutzungen haben sich Ruderalvegetation und vereinzelt Feldgehölze entwickelt. Bereichsweise finden sich Rohboden- und Schotterflächen. Der nördliche Bereich des Teilgeltungsbereiches 1 ist mit Feldgehölz bewachsen. Zentral befindet sich im Teilgeltungsbereich 1 auf städtischem Grundstück ein Feuchtbiotop mit umliegendem Feldgehölz, östlich davon unterhält ein Holzbau- und Dachdeckerbetrieb einen Lagerschuppen und Abstellflächen für Gerüste und Dachsteine. Westlich des Biotops wird Bauschutt gelagert und zeitweise mit einer mobilen Brecheranlage zerkleinert. Im südöstlichen Bereich des Teilgeltungsbereiches 1 betreibt die Abfallwirtschaft Stuttgart (AWS) einen Wertstoffhof.

Das Plangebiet wird von großen Fahrzeugen angefahren. Dementsprechend wurde die Hemminger Straße im Bereich der Einmündung in das Lagerplatzgebiet in der Vergangenheit bereits ausreichend verbreitert. Der bereits hergestellte Anschluss wurde mit je einer Abbiegespur aus beiden Richtungen ausgestattet, um Gefahrensituationen (z.B. durch Rückstau) zu vermeiden.

Der Teilgeltungsbereich 2 liegt im Bereich einer offenen Grünanlage am Südhang des Grünen Heiners. Südlich grenzen Waldbestände an den Geltungsbereich an. Die Kuppe des Grünen Heiners ist von einer Windkraftanlage bestanden. Der Grüne Heiner wird als Fluggelände für Modellflugzeuge genutzt.

2. Ziel und Zweck der Planung

2.1 Geltendes Planrecht/andere Fachplanungen

Regionalplan – Verband Region Stuttgart 2020

Der Regionalplan stellt die südliche Hälfte des Teilgeltungsbereiches 1 (Bereich des Sondergebietes) als „Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe“ und die nördliche Hälfte (Bereich der zukünftigen Grünflächen) als „Landwirtschaft, sonstige Fläche“ dar. Nördlich grenzt ein Regionaler Grünzug ((VRG), PS 3.1.1 (Z)) direkt an den Teilgeltungsbereich 1 an. Die in der Raumnutzungskarte festgelegten regionalen Grünzüge sind Vorranggebiete für den Freiraumschutz mit dem Ziel der Erhaltung und Verbesserung des Freiraumes und der Sicherung des großräumigen Freiraumzusammenhangs. Regionale Grünzüge dürfen keiner weiteren Belastung, insbesondere durch Bebauung, ausgesetzt werden. Dem wird Rechnung getragen, da in die Bereiche des regionalen Grünzuges nicht eingegriffen wird bzw. diese außerhalb des Geltungsbereiches liegen. Mit der Festsetzung der nördlichen Bereiche als Grünfläche kann zudem zukünftig eine Aufwertung im Sinne des angrenzenden regionalen Grünzuges erreicht werden.

Der Teilgeltungsbereich 1 liegt mit den nördlichen Randbereichsflurstücken 6901 sowie 6902 im Landschaftsschutzgebiet „Weilimdorf-West“. Angrenzend an den Teilgeltungsbereich 1 befindet sich ein Gebiet für „Landschaftsentwicklung ((VBG) PS 3.2.4 (G))“. Mangelbereiche wie dieser geben Hinweise für die nachgeordnete Planungsebene im Hinblick auf einen strukturellen Aufwertungsbedarf.

Mit Festsetzung der nördlichen Bereiche als Grünfläche kann künftig eine Aufwertung im Sinne des angrenzenden Vorbehaltsgebietes zur Landschaftsentwicklung erreicht werden. Die geplante Lagerplatznutzung beschränkt sich auf den südlichen Plangebietsteil des Teilgeltungsbereiches 1. Der Teilgeltungsbereich 2 auf dem Grünen Heiner wird als „Sonstige Fläche“ mit Lage im regionalen Grünzug im Regionalplan dargestellt und liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Weilimdorf-West“. Der Bebauungsplan „Lagerplatzgebiet Hemminger Straße (Weil 222)“ hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die Zielsetzungen des Regionalplans.

Flächennutzungsplan (FNP)

Der aktuell wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Stuttgart stellt die Flächen im südlichen Bereich des Teilgeltungsbereiches 1 als Kombination aus den Nutzungsarten „Gewerbliche Baufläche/Lagerplätze“ und „Sonstige Grünfläche“ dar. Der nördliche Bereich des Teilgeltungsbereiches 1 ist als „Fläche für die Landwirtschaft“ und teilweise als „Fläche für die Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ dargestellt. Der Teilgeltungsbereich 1 ist gekennzeichnet als „Fläche mit Hinweis auf Flächen/Bereiche mit begründetem Verdacht auf erhebliche Bodenverunreinigungen“. Die geplante Art der Nutzung als Sondergebiet mit Zweckbestimmung Lagerplatz, Energiezentralen zur Wärmegewinnung sowie Recyclinganlagen im südlichen Plangebietsteil sowie die Grünflächen in der nördlichen Hälfte des Teilgeltungsbereiches 1 sind aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelbar.

Der Teilgeltungsbereich 2 auf dem Grünen Heiner wird als „Grünfläche – Parkanlage und Landschaftspark“ dargestellt. Die Anlage einer Habitatfläche für die Zauneidechsen auf dem Grünen Heiner ist somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelbar.

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan stellt den südlichen Teil des Teilgeltungsbereiches 1 als Baufläche (Planung) dar. Der nördliche Teil wird als landschaftliches Entwicklungsgebiet bzw. Fläche für Ausgleichsmaßnahmen definiert. Entlang der Hemminger Straße stellt der Landschaftsplan einen Radweg dar. Die Hemminger Straße soll durch raumbildende Vegetation aufgewertet werden. Die vorgesehene Planung entspricht den Darstellungen des Landschaftsplans, in dem ein bisher ungegliedertes Lagerplatzgebiet durch die Definition eines Sondergebietes im südlichen Teilbereich mit einer raumwirksamen randlichen Eingrünung sowie Maßnahmenflächen für Boden, Natur und Landschaft im nördlichen Teil vorgesehen sind. Der Teilgeltungsbereich 2 auf dem Grünen Heiner wird im Landschaftsplan als Magerrasen dargestellt und entspricht der geplanten Nutzung im Geltungsbereich am Grünen Heiner.

Landschaftsschutzgebiet

Der Teilgeltungsbereich 1 befindet sich mit den Flurstücken 6901 sowie 6902 im Landschaftsschutzgebiet „Weilimdorf-West“ (Verordnung vom 3. September 2004). Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung als vielfältige Kulturlandschaft mit ihrer Wechselwirkung zwischen Streuobstwiesen, Grünland-, Acker-, Garten- und Waldflächen als sich ergänzende Lebensräume für einheimische Pflanzen und Tiere sowie als weitläufiges Naherholungsgebiet im Stadtbezirk Weilimdorf.

Den Belangen des Landschaftsschutzgebietes wird durch Festsetzung als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie durch die nachrichtliche Übernahme der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans Rechnung getragen. Die Herstellung der Habitatstrukturen im Teilgeltungsbereich 2 unterliegt dem Erlaubnisvorbehalt des § 5 der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Weilimdorf-West“. Eine Erteilung der notwendigen Erlaubnis wird von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde (Amt für Stadtplanung und Wohnen – Sachgebiet Landschaftsplanung, Grünordnungsplanung) in Aussicht gestellt.

Wasserschutzgebiet

Der Teilgeltungsbereich 1 an der Hemminger Straße befindet sich im Wasserschutzgebiet „Ditzingen-Blauäcker“ Zone III, IIIA (Verordnung vom 20. Oktober 2000). Eine Gefährdung des Grundwassers durch Verunreinigung oder sonstige nachteilige Veränderungen seiner Eigenschaften ist nicht zulässig. Durch einen entsprechenden Hinweis in den textlichen Festsetzungen wird den Belangen des Wasserschutzgebietes auf Ebene der Bauleitplanung Rechnung getragen. Der Teilgeltungsbereich 2 auf dem Grünen Heiner befindet sich außerhalb des Wasserschutzgebietes.

Luftreinhalteplan

Gemäß § 47 BImSchG ist ein Luftreinhalteplan aufzustellen, wenn der Immissionsgrenzwert für einen Schadstoff in der Luft, z. B. Feinstaub PM10 und Stickstoffdioxid NO₂ zuzüglich einer dafür geltenden Toleranzmarge überschritten wird. Der Luftreinhalteplan des Regierungspräsidiums Stuttgart soll durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass die Luftqualität dauerhaft so verbessert wird, dass die Grenzwerte eingehalten werden können bzw. der Zeitraum der Überschreitung verringert wird. Das Plangebiet befindet sich seit der 3. Fortschreibung des Luftreinhalteplans 2018 innerhalb der aktuellen Umweltzone. Darin gilt ein ganzjähriges Verkehrsverbot für alle Kraftfahrzeuge mit Dieselmotoren unterhalb der Abgasnorm Euro 5/V. Die 4. Fortschreibung des Luftreinhalteplans, die z. B. Einzelstreckenverkehrsverbote für Diesel-Pkw unterhalb der Euronorm 6 und Geschwindigkeitsbeschränkung auf 40

km/h enthält, ist am 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Der Mitte Dezember 2019 veröffentlichte Entwurf der 5. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für Stuttgart enthält als einzige Maßnahme die Ausdehnung und Verschärfung des mit der 4. Fortschreibung eingeführten Fahrverbotes und beinhaltet ein flächendeckendes Fahrverbot für Dieselfahrzeuge bis einschließlich Euro-Norm 5/V. Die "verkleinerte" Umweltzone, in der das Fahrverbot gelten soll, umfasst den Innenstadtbereich innerhalb des Talkessels und zudem die Stadtteile Bad Cannstatt, Feuerbach und Zuffenhausen. Demnach liegt das Plangebiet weiterhin in der Umweltzone, jedoch nicht in der neu hinzugekommenen „kleinen Umweltzone“ und ist von deren Maßnahmen nicht betroffen. Die Stadt Stuttgart hat im Jahr 2003 Luftqualitätszielwerte beschlossen (GRDRs 1421/2003), welche mit der Fortschreibung 2012 (GRDRs 724/2012) bestätigt wurden. Diese Zielwerte liegen bei 20 µg/m³ im Jahresmittel (sowohl für Feinstaub PM10 wie auch für Stickstoffdioxid NO₂) und werden somit bereits im Bestand überschritten.

Lärmaktionsplan

Nach der EU-Umgebungslärmrichtlinie (Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm) und dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht (§§ 47a - 47f des Bundes-Immissionsschutzgesetzes BImSchG) vom 24. Juni 2005 müssen Lärmaktionspläne für sämtliche Hauptverkehrsstraßen, Haupt-eisenbahnstrecken und Ballungsräume aufgestellt werden. Generell gilt im Sinne des Lärmaktionsplans, dass sich die Lärmsituation für die Betroffenen im nahen und auch weiteren Umfeld durch eine geänderte Planung oder Nutzung verbessern, mindestens aber nicht verschlechtern soll. Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart hat den Lärmaktionsplan für Stuttgart am 5. November 2009 aufgestellt. Die 1. Fortschreibung 2015 des Lärmaktionsplans wurde im Gemeinderat am 14. April 2016 (GRDRs 1336/2015) zur Kenntnis genommen. Mitte 2019 bzw. Anfang 2020 wurde eine erneute Fortschreibung des Lärmaktionsplans geprüft (GRDRs 715/2019 und 1258/2019). Die Prüfung ergab, dass eine vollständige Überarbeitung des Lärmaktionsplans aktuell nicht erforderlich ist. Es wurden zwar einige der Maßnahmen durchgeführt, die Mehrzahl steht aber noch zur Umsetzung aus. Die Lärmkartierung 2017 zeigte, dass die Lärmbelastung gegenüber 2012 für das Stadtgebiet als Ganzes unverändert blieb. Lediglich punktuell, dort wo Maßnahmen ergriffen wurden, konnte eine Verbesserung der Lärmsituation verzeichnet werden. Der Lärmaktionsplan wird daher erst bis zum nächsten Termin im Juni 2024 fortgeschrieben, dann auch mit den Ergebnissen der Lärmkartierung 2022. Der Bebauungsplan steht den Handlungsschwerpunkten des Lärmaktionsplans nicht entgegen. Für die beiden Teilgeltungsbereiche sind keine Maßnahmen vorgesehen.

Geltendes Planrecht

Das Lagerplatzgebiet ist planungsrechtlich als Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB zu beurteilen. Demnach sind Lagerplätze in diesem Bereich nicht zulässig. Ein Großteil der bestehenden Lagerplätze ist jedoch vor 1960 entstanden. Vor dem Erlass des Bundesbaugesetzes im Juni 1960 war nach Auskunft des Baurechtsamts eine Errichtung von Lagerplätzen im Außenbereich noch zulässig. Die Überprüfung der Verwaltung hat ergeben, dass aus diesem Grund die vorhandene Lagerplatznutzung zumindest in großen Teilen legal entstanden ist.

Das Plangebiet des Teilgeltungsbereiches 1 liegt teilweise innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans 2018/1 „Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen im Stadtbezirk Weilimdorf“. Dieser erstreckt sich über den ganzen Stadtbezirk und beschränkt die Zulässigkeit der genannten Nutzungsarten auf einen kleinen Bereich

in der Ortsmitte Weilimdorf. Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen sind demnach in den Teilgeltungsbereichen des vorliegenden Bebauungsplans nicht zulässig. Die beiden Teilgeltungsbereiche 1 und 2 werden zudem von folgenden Bebauungsplänen erfasst:

- Bebauungsplan 2011/7 „Gewerbegebiet Weilimdorf“

Der Bebauungsplan regelt die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben im benachbarten Gewerbegebiet. Er umschließt auch die nördlich an das Gewerbegebiet angrenzenden Flächen östlich der Hemminger Straße bis zur nördlichen Grundstücksgrenze des bestehenden Umspannwerkes. Bis dahin ist auch die Straßenfläche der Hemminger Straße Teil des Geltungsbereiches und überlappt mit dem Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans Teilgeltungsbereich 1).

- Bebauungsplan von 1986/9 „Gewerbegebiet Nord Teil III Weilimdorf“

Entlang der Hemminger Straße sieht der Bebauungsplan eine straßenbegleitende Grünanlage (mit Richtlinienbäumen) sowie Verkehrsflächen vor. Diese Planung wurde jedoch nicht umgesetzt.

- Bebauungsplan 1978/23 „Gewerbegebiet Nord Teil II Weilimdorf Plan 2“

Der Bebauungsplan setzt entlang der Hemminger Straße eine nicht realisierte, straßenbegleitende Grünanlage sowie eine öffentliche Verkehrsfläche fest.

- Bebauungsplan 1972/40 „Grüner Heiner Weilimdorf“

Der Bebauungsplan setzt im Bereich des Teilgeltungsbereiches 2 eine „Grünanlage mit Wegen, Spielflächen, Aussichtsplattform, Rodel- und Skiwiese sowie Schlepplift mit Betriebsgebäuden“ fest.

- Bebauungsplan 1968/36 „Gewerbegebiet Nord Teil I“

Der Bebauungsplan beinhaltet den östlichen Teil des benachbarten Gewerbegebietes ab der Lotterbergstraße. Auch dieser Bebauungsplan umfasst den nördlich an das Gewerbegebiet angrenzenden Bereich bis zur nördlichen Grundstücksgrenze des Umspannwerkes und schließt den Verlauf der Hemminger Straße bis dorthin ein.

Umlegung Weilimdorf 25 -Lagerplatzgebiet Hemminger Straße-

Der Ausschuss für Umwelt und Technik als Umlegungsausschuss hat am 22. Mai 2007 die Durchführung des amtlichen Umlegungsverfahrens Weilimdorf 25 -Lagerplatzgebiet Hemminger Straße- zur Verwirklichung des Bebauungsplans eingeleitet. Die Umlegung wird im Osten durch die Hemminger Straße, im Süden durch den Feldweg auf Flurstück 6861, im Westen durch den Feldweg Flurstück 6933 und im Norden durch den Feldweg Flurstück 6890 begrenzt. Im Umlegungsgebiet liegen die Flurstücke 6878, 6879, 6880, 6881, 6882, 6883, 6884, 6885, 6886 und 6889.

2.2 Ziel der Planung und Erforderlichkeit der Planaufstellung

Die bestehenden Lagerplätze entstanden in den 1950er Jahren im Zusammenhang mit der künstlichen Aufschüttung des Schuttberges Grüner Heiner. Die sich im Laufe der Zeit immer weiter ausbreitende, ungeordnete Lagerplatznutzung entspricht grundsätzlich nicht mehr den heutigen städtebaulichen und landschaftsplanerischen Zielsetzungen der übergeordneten Fachplanungen und der Landeshauptstadt Stuttgart. Nunmehr stehen die naturnahe Erholung, die Entwicklung des Natur- und Landschaftsraums und die Gestaltung des Ortsbildes im Vordergrund. Da jedoch nicht für alle Betriebe Ersatzflächen gefunden werden können und sich mit dem Wertstoffhof des Abfallwirtschaftsbetriebes auch eine öffentliche und dringend benötigte Nutzung

etabliert hat, soll das Lagerplatzgebiet nicht vollständig aufgegeben werden. Aus den genannten Gründen bilden folgende planerische Ansätze die städtebaulichen Leitziele. Für die südliche Hälfte des Teilgeltungsbereiches 1 ist eine geordnete städtebauliche Entwicklung angestrebt, die an die Stelle der ungeordneten und in Teilen auch umweltunverträglichen Lagerplatznutzung tritt. Dadurch wird die Weiterentwicklung der verbleibenden Betriebe ermöglicht und die Lagerplatznutzung planungsrechtlich gesichert.

Die nördliche Hälfte des Teilgeltungsbereiches 1 soll entsprechend der übergeordneten Planungen in eine Grünfläche umgewandelt werden, in Teilen mit der Ergänzungsfunktion „Schutz und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“. Dies bewirkt die im Grundsatz des Regionalplans festgelegte Entwicklung der Landschaft. Der Freiraum wird vergrößert und die genannte Entwicklung der Freiraumfunktionen entsprechend der Zielsetzung des Regionalplans gefördert.

Die Nutzung im Teilgeltungsbereich 1 löst aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (in Bezug auf artenschutzfachliche sowie artenschutzrechtliche Belange) die Notwendigkeit des Teilgeltungsbereiches 2 aus. Der Teilgeltungsbereich 2 soll als neue Habitatfläche für die Zauneidechsen aus dem Teilgeltungsbereich 1 fungieren.

Mit der Entwicklung des Lagerplatzgebietes und der Ansiedlung des Wertstoffhofes wurde auch die Erschließung ertüchtigt. Mit dem Bebauungsplan wird der bereits vollzogene Ausbau der Hemminger Straße, die als Landesstraße eingestuft ist, durch Abbiegespuren planungsrechtlich gesichert.

Mit dem geltenden Planungsrecht sind die vorgenannten Ziele nicht zu erreichen. Daher ist die Aufstellung des Bebauungsplans erforderlich. Zur Realisierung des vorliegenden Bebauungsplans ist aufgrund der bestehenden Grundstücksstruktur eine Änderung der Grundstückseinteilung im Rahmen eines Umlegungsverfahrens erforderlich. Der Ausschuss für Umwelt und Technik als Umlegungsausschuss hat mit Beschluss vom 22. Mai 2007 die Umlegung „Weilimdorf 25 - Lagerplatzgebiet Hemminger Straße“ für den südlichen Teil des Bebauungsplans zur Neuordnung der Grundstücke eingeleitet.

3. Planinhalt

3.1 Städtebauliche Konzeption

Der als Sondergebiet festgesetzte südliche Teil des Teilgeltungsbereiches 1 wird städtebaulich geordnet durch eine Umstrukturierung der Grundstücke und die systematische Anordnung von Baugrenzen. Für den Lagerplatzbetrieb erforderliche Lagerhäuser, Überdachungen und Geräteunterstände werden an den außenliegenden Bereichen des Baugebietes platziert. In der Mitte entsteht ein unbebauter Bereich, der als Lager- und Abstellfläche genutzt werden kann. Dadurch stellt sich das Baugebiet geordnet nach außen dar und es verringert sich gleichzeitig die Einwirkung von Lärm und Staub etc. in die Umgebung. Das Plangebiet wird zu einer verträglicheren Einbindung in die landschaftlich wertvolle Umgebung und zur verbesserten Außenwirkung als nördlicher Ortseingang nach Weilimdorf mit einer Grünfläche mit Bäumen und Sträuchern eingefasst.

Die nördliche Hälfte des Teilgeltungsbereiches 1 soll entsprechend der übergeordneten Planungen in eine private Grünfläche mit Zweckbestimmung Wiese und Feldhecken umgewandelt werden, teilweise mit der Ergänzungsfunktion „Schutz und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“. Dies bewirkt die im Grundsatz des Regionalplans festgelegte Entwicklung der Landschaft. Der Freiraum wird vergrößert und die genannte Entwicklung der Freiraumfunktionen entsprechend der Zielsetzung des

Regionalplans gefördert. Durch die geplante Nutzung im Teilgeltungsbereich 1 wird das neue Habitat für die Zauneidechse im Teilgeltungsbereich 2 erforderlich.

3.2 Art der baulichen Nutzung

Die südliche Hälfte des Teilgeltungsbereiches 1 wird als „Sondergebiet mit Zweckbestimmung Lagerplatz, Energiezentralen zur Wärmegewinnung sowie Recyclinganlagen“ festgesetzt. Zulässig sind Lagerplätze und Lagerhäuser, Überdachungen und Geräteunterstände. Die Lagerplatznutzung dient der Lagerung von Gerätschaften, Fahrzeugen und Material bzw. Rohstoffen, die für die betriebliche Nutzung eines Unternehmens benötigt werden. Die eigentlichen Betriebsstätten der jeweiligen Unternehmen sind jedoch nicht im Lagerplatzgebiet zulässig. Eine (schleichende) Entwicklung zu einem Gewerbegebiet ist weder im planerischen Sinne der Landeshauptstadt Stuttgart, noch der übergeordneten Fachplanungen. Daher sind gewerbliche Betriebe, Bürogebäude, industrielle oder handwerkliche Fertigungsstätten sowie andere betriebliche Einrichtungen nicht zulässig. Ein Lagerplatz stellt lediglich eine zusätzliche Lagerstätte für Betriebe mit anderweitigem Hauptsitz für deren Rohstoffe und Fahrzeuge dar, die aufgrund ihrer Beschaffenheit in einem herkömmlichen Gewerbegebiet störend wirken würde, z. B. aufgrund von Staub, Geruch oder Lärm. Neben der typischen Lagerplatznutzung sind weiterhin Recyclinganlagen zur mechanischen Behandlung und zum Umschlag von nicht gefährlichen Abfällen zulässig. Dies sind Anlagen, mit denen Altpapier oder recycelbare Kunststoffe etc. gesammelt und für den Weitertransport gebündelt werden. Mit dem bestehenden Wertstoffhof befindet sich eine solche Anlage bereits im Plangebiet. Das festgesetzte Sondergebiet ermöglicht auch den Betrieb von sogenannten Brecheranlagen, die Bauschutt zur Wiederverwendung zerkleinern. Auf Grund der damit verbundenen Staub- und Lärmentwicklung dieser Anlagen sind im Plangebiet Vorkehrungen für schutzbedürftige Räume zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu treffen. Um eine alternative Versorgung des nahen Gewerbegebietes mit Wärme zu ermöglichen, werden durch den Bebauungsplan Energiezentralen zur Wärmegewinnung zugelassen. Die Lagerplätze sind grundsätzlich zur Lagerung von Gerätschaften und Material vorgesehen. Da jedoch bereits Firmenschilder mit Öffnungszeiten im rechtlichen Sinne Werbung sind, werden auch Werbeanlagen, aber nur an der Stätte der Leistung, zugelassen. Es ist daher je Betrieb eine Werbeanlage am Gebäude und eine Werbeanlage an der Einfriedung zulässig. Es soll jedoch nicht der Eindruck eines gewerblichen Standortes entstehen, daher ist je Werbeanlage eine Fläche mit maximal 2 m² zulässig. Aufgrund der negativen Einflüsse auf das Landschaftsbild werden sonstige Werbeanlagen, insbesondere freistehende Werbeanlagen mit Fremdwerbung, ausgeschlossen. Entsprechende örtliche Bauvorschriften werden erlassen.

3.3 Maß der baulichen Nutzung

Höhe der baulichen Anlagen (HbA)

Zur Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sind für das gesamte Plangebiet Obergrenzen für die zulässige Höhe baulicher Anlagen festgesetzt. Dies ist neben der städtebaulichen Verträglichkeit auch im Hinblick auf ein stimmiges Landschaftsbild erforderlich. Die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen ist festgesetzt durch Planeinschrieb in Metern über NN. Die HbA im südlichen Bereich des Sondergebiets mit maximal N310,0 m ü. NN und die HbA im nördlichen Bereich des Sondergebiets mit maximal N311,0 m ü. NN ermöglichen jeweils eine Höhe baulicher Anlagen von ca. 8,5 m. Damit wird den Betrieben die erforderliche Höhe für die Lagerung und Verladung von Baustoffen und für das Abstellen der Baumaschinen und Gerätschaften zugesprochen. Für die geplante städtebauliche Entwicklung und in Bezug auf das Landschaftsbild wird dies als maximal verträgliche Höhe angesehen.

Die unterschiedlichen Höhenfestsetzungen sind aufgrund des ansteigenden Geländes erforderlich. Sie gelten auch für Lager- und Schüttgutboxen, Schutthalden und Aufschüttungen. Den oberen Bezugspunkt bildet dabei der höchste Punkt der jeweiligen Anlage, zum Beispiel die Oberkante der Attika, die Oberkante einer Schüttbox oder die Spitze eines Schüttkegels.

Eine Überschreitung der zulässigen HbA durch Dachaufbauten und technische Anlagen ist nicht zulässig, da sich dies negativ auf ein harmonisches Erscheinungsbild auswirkt und eine geordnete Außenwirkung nicht mehr möglich ist. Wegen ihrer Bedeutung für eine nichtfossile Energiegewinnung gilt eine Ausnahme für Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie.

Grundflächenzahl (GRZ)

Durch die festgesetzte GRZ von 0,25 wird eine städtebaulich maßvolle und für die geplante betriebliche Nutzung angemessene Bebauung erreicht. Mit einer GRZ von 0,25 ist teilweise weniger überbaute Fläche für bauliche Anlagen auf den Grundstücken zulässig als bisher im Bestand vorhanden. Die überbaubare Fläche liegt außerdem deutlich unter der gemäß BauNVO möglichen Überbauung von bis zu 80 % in Sondergebieten (entsprechend § 11 BauNVO) und Gewerbegebieten (entsprechend § 8 BauNVO). Somit wird eine Bebauung möglich, die den Forderungen der ansässigen Betriebe nach sicherer und trockener Lagerung von Material, Maschinen und Fuhrpark nachkommt, jedoch deutlich die Abgrenzung zum klassischen Gewerbegebiet herstellt. Die zulässige GRZ von 0,25 kann durch Lagerplätze und Schutthalden bis zu einem Wert von 0,8 überschritten werden. Somit werden den Betreibern der Grundstücke zusätzliche Flächen zur Lagerung bereitgestellt. Eine Überschreitung der GRZ durch Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO ist nur im Rahmen der entsprechend § 19 Abs. 4 BauNVO zulässigen Überschreitung möglich (GRZ einschließlich der max. zulässigen Nebenanlagen von 0,375).

3.4 Überbaubare Grundstücksfläche

Die Baugrenzen bilden eine überbaubare Grundstücksfläche, die sich nahezu über das gesamte Baugebiet erstreckt. Nur ein Bereich an der Wendeanlage ist hiervon ausgenommen. Hierdurch ergibt sich die gewollte städtebauliche Anordnung, die in den Randbereichen die baulichen Anlagen und in der Mitte des Gebietes einen kleineren, unbebauten Bereich vorsieht, der nur als Lagerfläche genutzt werden kann oder begrünt wird. Durch die Anordnung der baulichen Anlagen in die außenliegenden Bereiche des Baugebietes stellt sich das Baugebiet geordnet nach außen dar. Bauliche Anlagen sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind nur innerhalb der Baugrenze zulässig, um das Gebiet baulich zu strukturieren und die nicht überbaubaren Flächen für Begrünung oder Schutthalden nutzen zu können.

Da Lagerflächen und Schutthalden oftmals sehr viel Fläche in Anspruch nehmen, können sie als einzige baulichen Anlagen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche ausnahmsweise zugelassen werden, sofern sie nicht eingehaust oder überdacht sind und somit nicht wie Gebäude wirken.

3.5 Bauweise

Der Bebauungsplan sieht für das Baugebiet eine abweichende Bauweise als offene Bauweise mit Längenbeschränkung vor. Dies ist mit städtebaulichen, landschaftsplanerischen und klimatischen Aspekten begründet. Durch die offene Bauweise mit einer Längenbeschränkung von 30 m findet eine aufgelockerte städtebauliche Anordnung statt, die eine Durchlüftung des Gebietes im Sinne der lokalklimatischen Situation ermöglicht.

3.6 Weitere planungsrechtliche Festsetzungen

Stellplätze und Garagen

Oberirdische Stellplätze sind zur verbesserten Versickerung des Niederschlagswassers mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen und nur innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig. Garagen und Tiefgaragen sind nicht zulässig, um eine Zweckentfremdung des Gebietes zu vermeiden und die Flächen für die Lagerplatznutzung zu sichern.

Private Grünfläche

Zur sukzessiven Rückführung der nördlichen Lagerplätze in Grünflächen sind die Bereiche, die nicht für Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vorgesehen sind, als private Grünfläche mit Zweckbestimmung Wiese und Feldhecken festgesetzt.

Zulässig sind Landschaftselemente wie heimische, standortgerechte Hecken, Gehölze oder Wiesen. Je Grundstück ist ein Geräteschuppen bis 20 m³ umbauten Raumes zulässig. Die Festsetzung einer privaten Grünfläche bedeutet für die jetzigen Eigentümer der betroffenen Grundstücke, dass nach Abgang der bestehenden Nutzung eine Weiterführung als Betriebsgrundstück nicht mehr möglich ist. Für die bestehenden Gebäude gilt weiterhin Bestandschutz, sofern sie rechtmäßig errichtet wurden.

Die nördliche Hälfte des Teilgeltungsbereiches 1 soll entsprechend der übergeordneten Planungen in Grünflächen sowie Flächen zum „Schutz und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ überführt werden. Dies sieht die im Regionalplan als Grundsatz festgelegte und die im Flächennutzungsplan der Stadt Stuttgart dargestellte Entwicklung der Landschaft vor. Der Freiraum wird vergrößert und die genannte Entwicklung der Freiraumfunktionen entsprechend der Zielsetzung des Regionalplans gefördert.

Zudem liegen die betroffenen Grundstücke im Bereich einer im Flächennutzungsplan dargestellten Grünverbindung, die zwischen Grüner Heiner und der bestehenden Stromversorgungsanlage von Osten auf das Plangebiet trifft. Mit der Umsetzung der planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans kann dieser Grünzug wieder durchgängig von Ost nach Westen geführt werden. Mit der Festsetzung einer privaten Grünfläche im Sinne der übergeordneten Planungen wird das öffentliche Anliegen, den Bereich städtebaulich zu ordnen und die übergeordneten Funktionen des Landschaftsraumes zu stärken, gegenüber der Fortführung der gewerblichen Nutzungen auf diesen Grundstücken vorrangig behandelt. Die bestehenden Nutzungen müssen mit Rechtskraft des Bebauungsplans nicht eingestellt werden. Jedoch können weitere bauliche Entwicklungen sowie die Ausdehnung und Intensivierung der Nutzungen auf den Grundstücken im bisherigen Sinne nicht mehr stattfinden.

Öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Eingrünung

Um künftig eine verbesserte Einbindung des Lagerplatzgebietes in die Landschaft und den umgebenden Naturraum zu erreichen, wird um das Lagerplatzgebiet (zukünftiges Sondergebiet) eine öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Eingrünung festgesetzt. Diese ist mit heimischen, standortgerechten Laubsträuchern und Laubbäumen zu bepflanzen, gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu begrünen. Bestehende Gehölze sind zu sichern. Sie sind bei evtl. Abgang entsprechend den Festsetzungen zu ersetzen. Durch die Eingrünung wird auch das Erscheinungsbild am nördlichen Eingang in den Stadtbezirk neugestaltet und aufgewertet.

Für die Rückhaltung und Versickerung des im Plangebiet anfallenden unschädlich verunreinigten Niederschlagswassers, welches nicht auf den Baugrundstücken be-

wirtschaftet werden kann, sind in der öffentlichen Grünfläche bepflanzte Mulden zulässig. Überschüssiges Niederschlagswasser kann in den benachbarten Lachengraben und die an diesen nördlich und südlich angrenzenden Retentionsflächen geleitet werden. Zum Schutz und Erhalt der Begrünung und der möglichen Mulden sind Zufahrten in der öffentlichen Grünfläche nicht zulässig. Derzeit befinden sich Teile der als öffentliche Grünfläche festgesetzten Fläche noch in privatem Besitz. Durch die Umlegung, mit der die bestehenden Grundstücke entsprechend der städtebaulichen Konzeption neu eingeteilt werden, wird diese Fläche dem städtischen Eigentum zugeweiht.

Öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Wiese und Weg

Im Teilgeltungsbereich 2 ist ein Teilbereich als öffentliche Grünfläche mit Wiese und Weg festgesetzt, um neben der Begrünung auch weiterhin eine Durchwegung des Bereiches zu ermöglichen.

3.7 Grünordnerische Maßnahmen

Im Plangebiet werden verschiedene grünordnerische Maßnahmen festgesetzt. Neben Aspekten des Artenschutzes haben die Maßnahmen auch eine wichtige Funktion zur Minimierung bzw. zum Ausgleich erheblicher Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter. Zur Verbesserung des Kleinklimas, der Einfügung in die landschaftliche Umgebung und zur wertigen Gestaltung des Plangebietes werden im Bebauungsplan zahlreiche grünordnerische Maßnahmen festgesetzt.

Pflanzbindung für bestehende Einzelbäume

Um bestehende, landschaftlich wirksame Bäume im Plangebiet zu erhalten und bei Abgang eine Ersatzpflanzung zu gewährleisten, werden Pflanzbindungen für bestehende Einzelbäume festgesetzt.

Bepflanzung der Grundstücksflächen (pv und pv1)

Alle nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht als Lagerflächen, Schutthalden, Wege, Treppen oder Aus- und Zufahrten genutzt werden, gärtnerisch anzulegen, mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen und dauerhaft begrünt zu erhalten (pv). Die allgemeine Begrüpfungspflicht der nicht überbaubaren Grundstücksflächen steigert die Durchgrünung im Plangebiet und trägt gleichzeitig zu einer Verbesserung der lokalen klimatischen und lufthygienischen Verhältnisse bei. Entlang der geplanten Erschließungsstraße sind auf den Baugrundstücken beidseitig Flächen festgesetzt, die mit heimischen, standortgerechten Laubbäumen und Laubsträucher flächig zu begrünen, gärtnerisch anzulegen und dauerhaft begrünt zu erhalten sind (pv1). Erforderliche Aus- und Zufahrten mit einer Breite von max. 7 m je Grundstück sind zulässig.

3.8 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Um die Auswirkungen des Sondergebietes im südlichen Bereich des Teilgeltungsbereiches 1 auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu mindern und zu kompensieren, werden grünordnerische Maßnahmen (M1 – M6) zugunsten des im Teilgeltungsbereich 1 vorkommenden Artenspektrums festgesetzt.

Die als M1 festgesetzte Fläche an der Hemminger Straße dient zur dauerhaften Sicherung der bestehenden Hecke aus heimischen, standortgerechten Laubbäumen und Laubsträuchern. Der Erhalt der bestehenden Gehölzstruktur ist aufgrund der

landschaftlichen Wirkung sowie auch im Sinne des Biotopverbundes im Zusammenhang mit weiteren Gehölzstrukturen im näheren Umfeld des Plangebietes von Relevanz und kann dabei Vogelarten sowie auch Kleinsäugern (Fledermausleitstruktur während der Jagd etc.) als Habitat dienen.

Die als M2 gekennzeichnete Fläche setzt eine Bepflanzung mit Strauchhecken aus niederwüchsigen, heimischen, standortgerechten Laubgehölzen fest. Die gestalterische Wirkung der Bepflanzung mit einer Strauchhecke trägt zur Aufwertung des nördlichen Rands des Sondergebietes und damit des Stadt- und Landschaftsbildes bei. Der Pflanzstreifen kann verschiedenen Arten von Flora und Fauna als Habitatflächen dienen.

Die in der Planzeichnung mit M3 gekennzeichnete Fläche ist als kräuter- und blütenreiche Magerwiese durch Ansaat mit geeignetem heimischem Saatgut aus dem Produktionsraum 7 „Süddeutsches Berg- und Hügelland“ fachgerecht herzustellen und dauerhaft zu erhalten. Der Anteil an Blütenpflanzen im Saatgut muss dabei mindestens 80 % betragen. Die Flächen können zukünftig den im Plangebiet vorkommenden Mauereidechsen als Habitatfläche dienen und bewirken des Weiteren eine strukturelle Aufwertung im Sinne einer Biototypenvielfalt im Plangebiet. Damit die Fläche auch weiterhin als Lebensraum der Blauflügeligen Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulea*) zur Verfügung steht, sind auf 50 % der Maßnahmenfläche offene, sandige Bereiche mit einem Deckungsgrad der Vegetation von weniger als 20 % anzulegen. Da sich die Habitatansprüche der Blauflügeligen Ödlandschrecke mit denen der Mauereidechse weitgehend gleichen, wird mit dieser Maßnahme auch den (wenigen) im Gebiet gefundenen Mauereidechsen ein ausreichend großes Habitat zur Verfügung gestellt.

Der sich auf der Fläche M4 befindliche Tümpel (Biotop entsprechend § 30 BNatSchG Biotop-Nr. 171201110045) ist zu erhalten, zu entschlammen sowie zu entwickeln. Zu den Entwicklungsmaßnahmen gehören auch Maßnahmen zur Auflichtung des den Tümpel umgebenden Gehölzbestands zur Sicherstellung einer ausreichenden Besonnung der Wasserfläche. Der Tümpel wird umfasst von einem Feldgehölz entsprechend § 30 BNatSchG i. V. m. § 33 NatSchG Baden-Württemberg (Biotop-Nr. 171201110044). Für Bepflanzungsmaßnahmen sind heimische, standortgerechte Laubbäume (Stammumfang von 20 - 25 cm gemessen in 1 m Höhe über Gelände, Hochstamm) und Laubsträucher aus dem Vorkommensgebiet 5.1 „Süddeutsches Hügel- und Bergland“ zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Standortfremde Gehölze sind zu entfernen. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Die Zulässigkeit von Handlungen richtet sich nach den genannten Rechtsvorschriften.

Die auf der Fläche M5 bestehende Feldhecke entsprechend § 30 BNatSchG i. V. m. § 33 NatSchG aus heimischen Laubbäumen und Laubsträuchern mit vorgelagerter Saumvegetation (Biotop-Nr. 171201110043) ist zu erhalten sowie zu entwickeln. Sie hat besondere Bedeutung als Lebensraum für die heimische Vogelwelt, darunter seltene und gefährdete Brutvogelarten. Für Bepflanzungsmaßnahmen sind heimische, standortgerechte Laubbäume (Stammumfang von 20 - 25 cm gemessen in 1 m Höhe über Gelände, Hochstamm) und Laubsträucher aus dem Vorkommensgebiet 5.1 „Süddeutsches Hügel- und Bergland“ zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Standortfremde Gehölze sind zu entfernen. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten.

Die Fläche M6 entspricht nahezu dem Teilgeltungsbereich 2 auf dem Grünen Heiner. Sie ist durch die Anlage von verschiedenen Habitatstrukturen für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) als Zauneidechsenhabitat herzustellen und dauerhaft extensiv zu unterhalten. Auf das „Pflege- und Entwicklungskonzept für die Gestaltung von Habitatflächen für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) am Grünen Heiner (Stuttgart)“ des Büros Tier- und Landschaftsökologie Dr. Jürgen Deuschle (Stand 2018, wird ergänzt und bis zum Satzungsbeschluss in der aktuellen Version vorliegen) wird verwiesen. Die Grünflächen sind als kräuterreiche, ungedüngte Wiesenvegetation zu entwickeln und dauerhaft extensiv zu unterhalten. Anfallendes Mähgut ist von der Fläche abzuräumen.

Zuordnungsfestsetzung

Die Maßnahmen zum Ausgleich der mit dem Bebauungsplan verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft M2 und M3 sowie die artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Bestände der besonders und streng geschützten Zauneidechse M6 werden als Maßnahmen gemäß § 1a Abs. 3 i. V. m. § 9 Abs. 1a BauGB den Baugrundstücken im Plangebiet und den Erschließungs- und öffentlichen Grünflächen im Teilgeltungsbereich 1 gemäß § 135a BauGB zugeordnet. Anteilig werden den Baugrundstücken im Teilgeltungsbereich 1 70 % und den Erschließungs- und öffentlichen Grünflächen im Teilgeltungsbereich 1 30 % der Kosten zugeordnet. Die Maßnahmen werden von der Landeshauptstadt Stuttgart ausgeführt.

Dachbegrünung

Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 15° Neigung sind flächig und extensiv zu begrünen. Der Schichtaufbau muss mindestens 12 cm, die Substratschicht mindestens 8 cm betragen, um eine gute Durchwurzelung und ausreichenden Wasserrückhalt gewährleisten zu können. Für die Begrünung sind Gräser-, Kräuter- und Sprossmischungen aus heimischen Arten zu verwenden. Zur Entwicklung und dem dauerhaften Erhalt der Bepflanzung ist die Dachbegrünung als durchgängig geschlossene Vegetationsdecke herzustellen und so dauerhaft zu erhalten. Daher sind technische Aufbauten, die Attika und nicht brennbare Abstandstreifen lediglich auf 20 % der Dachflächen zulässig. Negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt durch die Versiegelung von Flächen können so durch Niederschlagswasserretention teilweise kompensiert werden. Gleichzeitig wirken sich die begrünten Dachflächen positiv auf das Lokalklima und die lufthygienische Situation aus.

Um die Funktionsfähigkeit der Dachbegrünung durch Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie (zumindest in Teilbereichen) nicht zu beeinträchtigen, werden Vorgaben zur Aufstellung dieser Anlagen gemacht. Solaranlagen sind einseitig schräg aufgeständert über der Begrünung anzubringen, der Mindestabstand zwischen Substratschicht und Unterkante der Paneele darf 30 cm nicht unterschreiten.

Vogelnistkästen

Um für gebäudebrütende Vogelarten wie den Haussperling Nistmöglichkeiten zu schaffen, ist an allen Gebäuden innerhalb der überbaubaren Grundstückfläche je 10 m laufende Fassade ein Nistkasten anzubringen. Die Nistkästen sind an fachlich geeigneter Stelle wettergeschützt in mindestens 3,5 m Höhe (Nordost- oder Ostseite) und mit freier Anflugsmöglichkeit anzubringen und mindestens alle drei Jahre zu kontrollieren und zu säubern sowie bei eventuellen Beschädigungen oder Verlust zu ersetzen.

Fledermausquartiere

Die erfassten Fledermäuse nutzen den Teilgeltungsbereich 1 hauptsächlich als Jagdhabitat. Bei der Zwergfledermaus werden jedoch auch Quartiere im Teilgeltungsbereich 1 vermutet. Durch Fledermauskästen für die Zwergfledermaus werden zusätzliche Quartiersstrukturen geschaffen, die auch eventuell wegfallende Quartiere ersetzen. Generell ist bei Neubauvorhaben, Sanierungen bzw. Umgestaltungen im Plangebiet von einer Verringerung der möglichen Habitatpotentiale auszugehen. Das Angebot an geeigneten Strukturen an Gebäuden wie Nischen, Dachvorsprünge wie auch von Gehölzstrukturen mit entsprechendem Quartierspotential (Höhlungen, abstehende Rinde usw.) etc. nimmt häufig ab. Daher wird im Bebauungsplan eine Festsetzung zur Erforderlichkeit der Anbringung von entsprechenden Fledermauskästen getroffen. Somit soll das Quartierpotenzial - insbesondere für die Zwergfledermaus - im Rahmen von Bauvorhaben (Neubau, Sanierung etc.) erhalten bzw. aufgewertet werden. Daher ist je Gebäude ein Fledermausflachkasten für die Zwergfledermaus anzubringen. Die Kästen sind an fachlich geeigneter Stelle wettergeschützt, in mindestens 3,5 m Höhe, anzubringen (Süd- oder Ostseite) und mindestens alle drei Jahre zu kontrollieren und zu säubern sowie bei eventuellen Beschädigungen oder Verlust zu ersetzen.

Bodenbeläge

Zur verbesserten Versickerung des Niederschlagswassers sind oberirdische Stellplätze sowie ihre Zufahrten mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen. Durch die Ausführung von Oberflächenbefestigungen mit wasserdurchlässigen Belägen können Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Boden vermindert werden, da der Oberflächenabfluss reduziert wird bzw. die Niederschlagswasserretention zumindest für einen gewissen Anteil aufrecht erhalten bleibt.

Fassadenbegrünung

Zur Einbindung der baulichen Anlagen an die umliegende freiräumliche Struktur, zur Gestaltung größerer Wandflächen und wegen der Nutzung deren ökologischer Vorteile sind geschlossene Fassadenflächen und Gebäudeteile ohne Öffnungen mit Schling- und Rankpflanzen zu begrünen. Hierauf kann nur ausnahmsweise verzichtet werden, wenn sicherheitstechnische Belange oder andere gesetzliche Regelungen einer Begrünung zwingend entgegenstehen.

Niederschlagswasser

Das im Teilgeltungsbereich 1 anfallende, nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser ist auf den Baugrundstücken vollständig zu bewirtschaften. Überschüssiges unschädlich verunreinigtes Niederschlagswasser kann in die Mulden der öffentlichen Grünflächen geleitet und dort zur Verdunstung und zur Versickerung gebracht werden. Überschüssiges Niederschlagswasser kann aus den Mulden in den angrenzenden Lachengraben und die dort liegenden Retentionsflächen geleitet werden. Damit kann das anfallende Niederschlagswasser innerhalb einer entsprechend begrünter Retentionsfläche am Rand des Gebietes und bei Bedarf auf zusätzlichen angrenzenden Retentionsflächen zurückgehalten bzw. versickert werden. Die vorgesehene Bepflanzung steht diesen Belangen nicht entgegen.

3.9 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen - § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Das Lagerplatzgebiet mit den vorhandenen und geplanten Nutzungen ist schallschutztechnisch wie ein Gewerbegebiet zu betrachten. Die Orientierungswerte der DIN 18005 für ein Gewerbegebiet liegen bei 65 dB(A) tags sowie 55 dB(A) nachts. Mit nächtlichen Schallpegeln von ca. > 50 – 55 dB(A) sind diese Werte im überwie-

genden Teil des Teilgeltungsbereiches 1 eingehalten bzw. in Teilbereichen unterschritten. Nur im Bereich der Fahrbahn und direkt an bzw. auf der Fahrbahn der Hemminger Straße sind die Orientierungswerte der DIN 18005 für ein Gewerbegebiet mit > 55 – 60 dB(A) nachts überschritten. Die Orientierungswerte der DIN 18005 werden tags vor allem im Bereich der Hemminger Straße überschritten. An der östlichen Grenze des Teilgeltungsbereichs 1 sind laut Lärmkartierung 2017 tagsüber Schallpegelwerte um die 70 dB(A) aus Verkehrslärm zu erwarten. Die ausnahmsweise zulässigen Büro- und Sozialräume müssen entsprechend der DIN 4109 vor übermäßiger Lärmbelastung geschützt werden. Aufgrund der gegebenen und zu erwartenden Lärmbelastung wird daher für das Sondergebiet eine Festsetzung zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen getroffen. Im Teilgeltungsbereich 1 sind an den Außenbauteilen baulicher Anlagen mit schutzbedürftigen Räumen Vorkehrungen gemäß DIN 4109 zum Schutz vor Außenlärm zu treffen. Schutzbedürftige Räume sind mit baulichen Maßnahmen so zu schützen, dass die Vorgaben der DIN 4109 eingehalten werden (passiver Schallschutz). Die Außenbereiche der Grundstücke können dadurch jedoch nicht geschützt werden. Aktive Schallschutzmaßnahmen (z. B. Lärmschutzwand) sind aber aus städtebaulichen Gründen nicht möglich. Im Teilgeltungsbereich 1 sind Anlagen zur mechanischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen und Recyclingmaterialien zulässig. Im Hinblick auf die damit verbundene Staub- und Lärmentwicklung sind im Teilgeltungsbereich 1 Vorkehrungen zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen zu treffen. Lärm- und staubintensive Anlagen sind zu überdachen und mit Schutzwänden einzufassen. Für staubintensive Anlagen sind Befeuchtungs- oder Berieselungsvorrichtungen einzusetzen.

4. Kennzeichnungen

Schutz vor Lärmimmissionen - § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB

Aufgrund der Lärmimmissionen im Plangebiet wird der Teilgeltungsbereich 1 als Fläche gekennzeichnet, innerhalb derer besondere Vorkehrungen gegen Lärmimmissionen zu treffen sind.

Erhebliche Bodenverunreinigungen - § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB

Im Teilgeltungsbereich 1 sowie im Teilgeltungsbereich 2 sind Bodenverunreinigungen nachgewiesen. Sämtliche Baumaßnahmen unter Geländeunterkante im Teilgeltungsbereich 1 sind daher gutachterlich zu überwachen. Sofern Untergrundverunreinigungen festgestellt werden, sind diese unverzüglich dem Amt für Umweltschutz zu melden und in Absprache mit diesem Amt geeignete Maßnahmen zu ihrer Beseitigung zu ergreifen.

5. Örtliche Bauvorschriften

Aus stadtgestalterischen Gründen und zur Sicherung baugestalterischer Absichten werden innerhalb des Teilgeltungsbereiches 1 örtliche Bauvorschriften zu den Themen Dachgestaltung, Werbeanlagen, Einfriedungen, Müllbehälterstandplätze und Antennen erlassen.

Als Dachform sind Flachdächer oder gering geneigte Dächer zulässig, extensiv begrünt bis 15° Neigung. Die Dachform harmonisiert mit der festgesetzten Nutzungsart, da bei den zulässigen baulichen Anlagen hauptsächlich flache Dächer zu erwarten sind. Dachaufbauten, technische Anlagen und Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie sind nur innerhalb der festgesetzten Höhe baulicher Anlagen von ca. 8,5 m

zulässig. Um die stadtgestalterisch ungewünschte Wirkung dieser Anlagen zu minimieren, sind die genannten Anlagen um 1,5 m vom Rand des Daches zurückzusetzen. Dachaufbauten und technische Anlagen sind zusätzlich einzuhausen und in das architektonische Gesamtkonzept zu integrieren.

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Andere Werbeanlagen werden nicht zugelassen, um das Landschaftsbild nicht zu stören und den Gebietscharakter zu wahren. Dies gilt insbesondere für freistehende Werbeanlagen und für Fremdwerbung. Damit die ansässigen Betriebe von Besuchern oder Zustellern etc. besser aufzufinden sind oder Öffnungszeiten angezeigt werden können, ist an der Stätte der Leistung je Betrieb eine Werbeanlage am Gebäude und eine Werbeanlage an der Einfriedung mit maximal 2 m² je Werbeanlage zulässig.

Aus denselben Gründen sind zudem pro Gebäude höchstens eine Außenantenne oder eine Satellitenempfangsanlage zulässig. Um eine Durchlässigkeit für Tiere zu ermöglichen, sind Einfriedungen nur als großmaschige Gitter- und Maschendrahtzäune zulässig. Aus gestalterischen Gründen sind sie bis zu einer Höhe von max. 2 m zulässig.

Müllbehälterstandplätze sind aus gestalterischen Gründen gegen Blicke abzuschirmen und einzugrünen sowie zur Verminderung der Geruchseinwirkung gegen direkte Sonneneinstrahlung zu schützen.

6. Erschließung

Innere und äußere Erschließung

Das Plangebiet wird von großen Baufahrzeugen angefahren und auch der städtische Wertstoffhof wird stark mit Kfz frequentiert. Um Gefahrensituationen (z. B. durch Rückstau) durch wartende, abbiegende Fahrzeuge zu vermeiden und einen ungehinderten Verkehrsfluss zu ermöglichen, wurde der bereits hergestellte Anschluss an das Lagerplatzgebiet mit je einer Abbiegespur aus beiden Richtungen ausgestattet. Der Bebauungsplan sichert planungsrechtlich die bereits erfolgte Neugestaltung der Hemminger Straße (L 1141) in diesem Bereich.

Der Teilgeltungsbereich 1 wird über eine entsprechend der künftigen Nutzung ausreichend bemessenen Straße an die Hemminger Straße angeschlossen. Sie endet in Form einer für Lastzüge geeigneten Wendeschleife, an die die Grundstücke angebunden sind. Diese Straße ist bis zur Zufahrt des Wertstoffhofes bereits hergestellt und wird mit einseitigem Gehweg ergänzt. Ab der Einmündung in das Baugebiet wird die Straße auch künftig nur als Feldweg fortgeführt, da eine anderweite Zufahrt zu den Grundstücken als über die neue Erschließungsstraße städtebaulich nicht gewünscht ist.

Die am bestehenden städtischen Wertstoffhof endenden Abholfahrten der AWS und die zu erwarteten 70 bis 100 Anlieferungen von Montag bis Freitag und ca. 250 Anlieferungen samstags sowie die Zu- und Abfahrten zu den weiteren Grundstücken im Sondergebiet können bereits heute ohne Rückstau in den öffentlichen Verkehrsraum abgewickelt werden. Ein Verkehrsgutachten ist daher nicht erforderlich.

ÖPNV

Das Plangebiet ist gut an das öffentliche Verkehrsnetz angebunden und mit öffentlichen Verkehrsmitteln mit ca. 5 Minuten Fußweg gut zu erreichen. Die nächste Haltestelle ist die Bushaltestelle „Hemminger Straße“. Diese befindet sich im südlich

gelegenen Gewerbegebiet im Kreuzungsbereich der Hemminger Straße mit der Motorstraße. Die Haltestelle wird mit der Buslinie 90 von der S-Bahn-Haltestelle im Gewerbegebiet Weilimdorf aus angefahren.

Ver- und Entsorgung

Die Abwasserbeseitigung im Teilgeltungsbereich 1 ist durch den bereits fertig gestellten Abwasserkanal gesichert. Der vorhandene Kanal und das daran angeschlossene Kanalnetz reichen für die Entwässerung der Anlagen innerhalb des Geltungsbereiches aus. Die erforderliche Reinigungsleistung des Niederschlagswassers vor Einleitung in das Abwassersystem ist gewährleistet. Die Entwässerung erfolgt im Klärwerk Ditzingen. Die erforderliche Löschwassermenge ist sichergestellt.

Das im Sondergebiet anfallende, nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser ist auf den Baugrundstücken zu bewirtschaften z. B. durch Retention, Verdunstung, flächige Versickerung oder über begrünte Bodenschichten. Überschüssige Wassermengen können in die als Mulden auszugestaltenden öffentlichen Grünflächen (Verdunstung, flächige Versickerung) und über diese in den Lachengraben geleitet werden.

Im Teilgeltungsbereich 1 befinden sich Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG.

7. Umweltbelange

Im Weiteren erfolgt eine Betrachtung der wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes unter Beachtung der planungsrechtlichen Ausgangssituation in Bezug auf die einzelnen Schutzgüter. Nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter können durch Maßnahmen innerhalb des Plangebietes und mit Festsetzung des Teilgeltungsbereiches 2 vermieden, minimiert und kompensiert werden, so dass nach Realisierung der aufgeführten Maßnahmen keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen der Schutzgüter bestehen. Auf den Umweltbericht (Ziffer II) wird verwiesen.

Mensch und menschliche Gesundheit

Erholungsfunktion

Bezogen auf die Erholungsnutzungen in der Umgebung sind keine Auswirkungen oder erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten. Insbesondere die nördliche Hälfte des Teilgeltungsbereiches 1 wird bei Umsetzung des Bebauungsplanes aufgrund der vorgesehenen Entwicklung der Landschaft zukünftig positiv auf die Erholungsfunktion wirken. Der Freiraum wird vergrößert und die genannte Entwicklung der Freiraumfunktionen entsprechend der Zielsetzung des Regionalplans gefördert.

Verkehrslärm

Nördlich des Plangebietes, in ca. 500 m Entfernung befindet sich die Bundesautobahn 81 (A 81). Sie sorgt für Lärmbelastungen in ihrem Umfeld, die bis ins Plangebiet reichen. Direkt östlich an den Teilgeltungsbereich 1 angrenzend verläuft die Hemminger Straße L 1141 (Verbindungsstraße zwischen Weilimdorf-Nord und Münchingen bzw. Ditzingen). Die Hemminger Straße sorgt ebenfalls für eine Schallbelastung im Plangebiet.

Die Lärmkartierung der Stadt Stuttgart von 2017 stellt den Teilgeltungsbereich 1 überwiegend mit einem Nachtpegel (22 bis 6 Uhr) von ca. > 50 – 55 dB(A) dar. Mit einem nächtlichen Schallpegel von > 55 – 60 dB(A) nimmt die Schallbelastung durch Straßenverkehr in Richtung der Hemminger Straße zu.

Da die Lärmkartierung der Stadt Stuttgart des Amtes für Umweltschutz auf der EU-Umgebungslärmrichtlinie basiert, liegen keine Tagwerte vor. Diese können jedoch

durch Addition von 10 dB(A) auf die Nachtwerte hergeleitet werden. Der überwiegende Teil des Teilgeltungsbereiches 1 liegt bei dieser Annahme in einem Bereich von > 60 – 65 dB(A) tags. Die Flächen parallel zur Hemminger Straße weisen, unter Berücksichtigung der dargestellten Annahme Schallpegel von > 65 – 70 dB(A) tags auf. An der östlichen Grenze des Teilgeltungsbereiches 1 direkt an der Fahrbahn sind laut Lärmkartierung 2017 tagsüber Schallpegelwerte um die 70 dB(A) zu erwarten. Über 24 h gemittelt weist der südwestliche Randbereich des Teilgeltungsbereiches 1 Lärmimmissionen von > 55 - 60 dB(A) auf. Der überwiegende Teil des Teilgeltungsbereiches 1 liegt im Bereich von > 60 – 65 dB(A) über 24 h gemittelt. Im direkten Umfeld der Hemminger Straße sind bis zu 70 dB(A), aufgeführt. Die Hemminger Straße selbst weist über 24 h gemittelt Werte von > 70 - 75 dB(A) auf.

Die DIN 18005 enthält im Beiblatt 1 schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung. Das Lagerplatzgebiet mit den vorhandenen und geplanten Nutzungen wird daher schallschutztechnisch wie ein Gewerbegebiet betrachtet. Die Orientierungswerte der DIN 18005 für ein Gewerbegebiet liegen bei 65 dB(A) tags sowie 55 dB(A) nachts. Mit nächtlichen Schallpegeln von ca. > 50 – 55 dB(A) sind diese Werte im überwiegenden Teil des Teilgeltungsbereiches 1 eingehalten bzw. in Teilbereichen unterschritten. Nur im Bereich der Fahrbahn der Hemminger Straße sind die Orientierungswerte der DIN 18005 für ein Gewerbegebiet mit > 55 – 60 dB(A) nachts überschritten. Die Orientierungswerte der DIN 18005 werden tags vor allem im Bereich der Hemminger Straße überschritten.

Neben den Orientierungswerten nach Beiblatt 1 zur DIN 18005 werden bei der Beurteilung der Auswirkungen von Straßenverkehrsräuschen regelmäßig zusätzlich die Grenzwerte der 16. BImSchV herangezogen. Diese definieren die Erheblichkeitsschwelle, anhand derer die Prüfung auf schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche des Straßenverkehrs erfolgen kann. Die Immissionsgrenzwerte für ein Gewerbegebiet liegen dabei bei 69 dB(A) tags sowie 59 dB(A) nachts. Nach der einschlägigen verwaltungsrechtlichen Rechtsprechung kann ab Pegel von 70/60 dB(A) tags/nachts die Schwelle zur Gesundheitsgefahr angenommen werden.

Im Teilgeltungsbereich 1 sind die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV überwiegend eingehalten, entlang der Hemminger Straße mit Schallpegelbereichen bis zu 60 dB(A) nachts wird der Immissionsgrenzwert von 59 dB(A) überschritten. Mit den Schallpegelbereichen entlang der Hemminger Straße von bis zu 70 dB(A) tags wird der Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV von 69 dB(A) überschritten, weiterhin liegen mit Schallpegelwerten tagsüber um die 70 dB(A) Lärmbelastungen an der Schwelle zur Gesundheitsgefahr vor. Baustellenbetrieb und Baustellenverkehr führen zu zusätzlichen Lärm- und Schadstoffemissionen während der Bauzeit. Jedoch ist mit keinen planinduzierten Mehrverkehren auf den umliegenden Verkehrswegen gegenüber der bestehenden Situation zu rechnen. Auswirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen werden aufgrund des großen Abstandes nicht gesehen.

Aufgrund der Schallbelastungen innerhalb des Plangebietes (tlw. deutliche Überschreitung der Grenzwerte der 16. BImSchV und teilweise auch der DIN 18005 auch im Bereich der Gesundheitsgefährdung entlang der Hemminger Straße) werden zur Sicherstellung gesunder Arbeitsverhältnisse Schallschutzmaßnahmen im Lagerplatzgebiet erforderlich. Da aus städtebaulichen Gründen keine aktiven Schallschutzmaßnahmen möglich sind, sind passive Schallschutzmaßnahmen an den geschlossenen Außenbauteilen (DIN 4109) notwendig, um entsprechende, verträgliche Innenpegel in den schutzbedürftigen Räumlichkeiten zu gewährleisten. Aufgrund der gegebenen und zu erwartenden Lärmbelastung wird für das Sondergebiet eine Festsetzung zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen getroffen. An den Außenbauteilen baulicher Anlagen mit schutzbedürftigen Räumen sind Vorkehrungen gemäß DIN 4109

zum Schutz vor Außenlärm zu treffen (passiver Schallschutz). Weiterhin wird der Teilgeltungsbereich 1 als Fläche gekennzeichnet, innerhalb derer besondere Vorkehrungen gegen Lärmimmissionen zu treffen sind.

Schallimmissionen in der Nachbarschaft/Anlagenbedingter Lärm (Gewerbelärm)

Das Plangebiet ist aufgrund der im Sondergebiet zulässigen Nutzungen im Hinblick auf die Beurteilung des Lärmes der Schallausbreitung bzw. Schallbelastung als Gewerbegebiet (GE) einzustufen. Damit werden Lärmimmissionen zulässig, wie sie gemäß TA Lärm im GE auftreten dürfen. Für besonders lärmintensive Nutzungen und Anlagen z. B. bei Anlagen zur mechanischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen und Recyclingmaterialien sind daher entsprechend der Festsetzung im Bebauungsplan Vorkehrungen zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen im Hinblick auf die damit verbundene Lärmentwicklung zu treffen. Lärmintensive Anlagen sind zu überdachen und mit Schutzwänden einzufassen. Aufgrund der fehlenden schutzbedürftigen Nutzungen in der Umgebung, werden die Beeinträchtigungen im unmittelbaren Umfeld als nicht erheblich betrachtet.

Bestand Tiere und Pflanzen, Biodiversität

Vegetation, Biotop- und Nutzungstypen

Bei der Neubebauung gehen zunächst kleinflächig vorhandene Grünstrukturen verloren, die jedoch bisher nicht planungsrechtlich gesichert waren. Durch die Umsetzung der planungsrechtlichen Vorgaben wird jedoch insgesamt der Vegetationsanteil gegenüber dem derzeitigen Zustand insbesondere im nördlichen Bereich des Teilgeltungsbereiches 1 deutlich erhöht. Verglichen mit der Ausgangssituation verringert sich die zukünftig zulässige Flächeninanspruchnahme für die Lagerplatznutzungen u. a. aufgrund der Verlagerung der zulässigen Lagerplatznutzung in den südlichen Bereich des Teilgeltungsbereiches 1.

Durch grünordnerische Maßnahmen zur Einbindung des Plangebietes in seine Umgebung durch Baum- und Gehölzpflanzungen, Sicherung des bestehenden Baumbestandes, Aufwertungen des nördlichen Bereiches in Form von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (einschließlich bereits geschützter Biotopflächen entsprechend § 30 BNatSchG i. V. m. § 33 NatSchG), privaten Grünflächen etc. kann eine Aufwertung gegenüber der bestehenden Situation mit dem Bebauungsplan erreicht werden. Zudem wird die landschaftliche Einbindung des Teilgeltungsbereiches 1 optimiert und neue Flächen für Vegetationsbestände geschaffen. Die Planung entspricht damit u. a. auch den Zielsetzungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung (siehe oben).

Artenschutz

Für die Bewertung des besonderen und strengen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG wurden die im Rahmen verschiedener Untersuchungen gewonnenen Erkenntnisse (Daten aus Erhebungen aus den Jahren 2013 bis 2018) ausgewertet und im Folgenden dargestellt:

Brutvögel

Im Untersuchungsraum wurden insgesamt 24 Vogelarten, davon 15 Brutvogelarten, nachgewiesen (Peter-Christian Quetz – Gutachten Ökologie Ornithologie und Büro für Landschaftsplanung Michael Koch, 2014). Die Mehrzahl der Arten ist den allgemein häufigen, in Siedlungsbereichen weit verbreiteten bzw. den für gehölzreiche Gebiete charakteristischen Arten zuzuordnen. Fünf der Brutvogelarten (Dorngrasmücke, Goldammer, Haussperling, Klappergrasmücke und Star) und drei der Nahrungsgäste (Mauersegler, Turmfalke und Wacholderdrossel) werden in der Vorwarnliste

der Roten Liste Baden-Württembergs geführt (Stand Rote Liste entsprechend Ferti- gungsdatum des Gutachtens). Aufgrund von Baumaßnahmen wurde einer der Nist- plätze der Goldammer sowie der einzige Nistplatz der Klappergrasmücke im Plange- biet zerstört. Dorngrasmücke, Star und Wacholderdrossel sind inzwischen keine Vor- warnlistenarten mehr und werden als „ungefährdet“ eingestuft. Als relevante Brutvo- gelarten verbleiben die Arten Goldammer und Haussperling.

Fledermäuse

Bei den Untersuchungen konnten drei nach BNatSchG besonders und streng ge- schützte Fledermausarten festgestellt werden. Großer Abendsegler, Rauhaufleder- maus und Zwergfledermaus, wobei lediglich die Zwergfledermaus möglicherweise Quartiere/Wochenstuben im Untersuchungsgebiet bzw. in näherer Umgebung haben könnte, alle anderen nutzen das Plangebiet im Teilgeltungsbereich 1 lediglich als Jagdhabitats/Leitstrukturen. Die Zwergfledermaus ist eine gefährdete Art nach der Roten Liste BW, Großer Abendsegler und Rauhaufledermaus werden als gefährdete wandernde Arten aufgeführt.

Zauneidechse

Im Untersuchungsgebiet Teilgeltungsbereich 1 wurden bei vier Begehungen (Mai bis August 2013, März bis April 2014) fünf Individuen (alle im Bereich des Feldweges Flurstück 6890) festgestellt. Allerdings konnte ein Großteil des Untersuchungsgebietes nur mit dem Fernglas eingesehen werden. Zur Ermittlung der Populationsgröße wurde der Faktor 16 angesetzt, was auf 50 bis 100 Individuen im gesamten Plange- biet rückschließen lässt. Die von der Planung nachteilig betroffene potentielle Habi- tatfläche innerhalb der als Sondergebiet festgesetzten Fläche beträgt ca. 3.600 m². Im Rahmen einer notwendigen Untersuchung in Zusammenhang mit der Beseitigung von Abfallablagerungen auf dem Flurstück 6889 wurde im Zeitraum zwischen Mai und Juli 2016 erneut die Zauneidechsenpopulation aufgenommen (Büro für Tier- und Landschaftsökologie Dr. Jürgen Deuschle, 2016). Es wurden insgesamt 29 Indivi- duen der Zauneidechse nachgewiesen (Mehrfachbeobachtungen können nicht aus- geschlossen werden).

Nach weiteren Erhebungen im gesamten Plangebiet liegt die geschätzte potentielle Habitatfläche für die Zauneidechse im Plangebiet bei insgesamt ca. 5.910 m². Auf den als Sondergebiet festgesetzten Flächen beträgt sie 4.230 m². Im Rahmen weite- rer Untersuchungen zu Reptilienvorkommen im Jahr 2018 (Arbeitsgruppe für Tier- ökologie und Planung J. Trautner) wird aufgrund weiterer Nachweise von deutlich größeren Habitatflächen ausgegangen. Auf den als Sondergebiet festgesetzten Flä- chen ist daher von einer Habitatfläche von ca. 9.200 m² auszugehen.

Für die auf dieser Fläche vom Vorhaben betroffenen Tiere sind in angemessenem Umfang Ersatzhabitats bereitzustellen. Geeignete Flächen liegen auf dem Grünen Heiner, an dessen Südhang Maßnahmen zur Herstellung von Ersatzhabitats in ei- ner Größenordnung von ca. 12.000 m² realisiert werden können (FCS-Maßnahme). Für die erforderliche Umsiedlung der Tiere aus dem als Sondergebiet festgesetzten Fläche auf die Ersatzhabitatsflächen ist eine Ausnahmegenehmigung vom Regie- rungspräsidium Stuttgart erforderlich. Die „Inaussichtstellung“ der erforderlichen Aus- nahme wird bereits im Rahmen des vorliegenden Verfahrens bei der zuständigen hö- heren Naturschutzbehörde (Regierungspräsidium Stuttgart) erbeten und muss bis zum Satzungsbeschluss vorliegen.

Mauereidechse:

Im Zusammenhang mit den für die Beseitigung der Abfallablagerungen durchgeführ- ten Untersuchungen wurden Ende August 2017 zwei Individuen der Mauereidechse

gesichtet. Bei einer erneuten Untersuchung der Reptilien im Jahr 2018 wurde erneut ein adultes Individuum der Mauereidechse im Nordwesten am Randbereich des Teilgeltungsbereiches 1 nachgewiesen (Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung J. Trautner 2018). Vermutlich handelt es sich bei den bisher festgestellten Tieren um eine kleine Population erst kürzlich eingewanderter bzw. eingeschleppter Individuen.

Teichmolch:

Im Untersuchungsgebiet konnte im Jahr 2017 der Teichmolch in der Nähe des zentral gelegenen und zu erhaltenden Tümpels vorgefunden werden (Maßnahmenfläche M4). Mit Umsetzung der Maßnahmenfläche M4 (Erhalt und Entwicklung des bestehenden, nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 33 NatSchG geschützten Tümpels einschließlich der angrenzenden Gehölze) wird das Habitat dauerhaft für Amphibien gesichert sowie optimiert.

Nachtkerzenschwärmer:

Der Nachtkerzenschwärmer (Anhang IV Art) konnte trotz Vorkommen seiner Raupenfutterpflanze nicht nachgewiesen werden.

Besonders geschützte Pflanzenarten

Im nördlichen Bereich wurde die national besonders geschützte sowie landes- und bundesweit auf der Vorwarnliste stehende Büschelnelke am westlichen Plangebietsrand an zwei Standorten (Bereich Flst. 6899 sowie Flst. 6901) festgestellt.

Das städtebauliche Konzept (Konzentration der Lagerplatznutzung im südlichen Teil, sukzessive Rückführung in die Landschaft im nördlichen Teil) bewirkt die im Grundsatz des Regionalplans, im Flächennutzungsplan sowie im Landschaftsplan festgelegte Entwicklung der Landschaft. Der Freiraum wird vergrößert und die genannte Entwicklung der Freiraumfunktionen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gefördert. Eine Beeinträchtigung der Art ist daher voraussichtlich nicht gegeben. Mit Umsetzung der Planung, insbesondere aufgrund der dargestellten Neustrukturierung, sind die Belange des besonderen sowie strengen Artenschutzes (insb. § 44 BNatSchG) zu berücksichtigen.

Besonderer und strenger Artenschutz (§ 44 BNatSchG)

Brutvogelarten

Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen im Geltungsbereich weiterhin erfüllt. Die ergänzenden grünordnerischen Maßnahmen im nördlichen Bereich des Plangebietes wirken sich zudem positiv auf die Habitatausstattung im betrachteten Raum aus. Die Baufeldfreimachung ist auf den Zeitraum außerhalb der Hauptbrutzeit beschränkt zwischen 1. Oktober und 28. Februar (§ 39 BNatSchG). Für gebäudebrütende Vogelarten, insbesondere den im Plangebiet vorkommenden Haussperling (*Passer domesticus*), ist an allen Gebäuden innerhalb der überbaubaren Grundstückfläche je 10 m laufende Fassade auf der Nordost- bzw. Ostseite ein Nistkasten anzubringen. Ein Eintreten des Verbotstatbestandes kann daher bau-, anlage- und betriebsbedingt ausgeschlossen werden.

Fang, Verletzung und Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Durch die zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung auf Zeiträume außerhalb der Hauptbrutzeit zwischen 1. Oktober und 28. Februar (§ 39 BNatSchG) kann das

Eintreten des Verbotstatbestands der Tötung Europäischer Vogelarten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden werden. Das Eintreten dieses Verbotstatbestandes ist bau-, anlage- und betriebsbedingt nicht zu erwarten.

Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Durch die zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung auf Zeiträume außerhalb der Hauptbrutzeit zwischen 1. Oktober und 28. Februar (§ 39 BNatSchG) kann das Eintreten des Verbotstatbestandes baubedingt vermieden werden. Anlage- und betriebsbedingt wird das Eintreten des Verbotstatbestandes der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgrund der geringen Gefährdungsdiskposition der im Plangebiet nachgewiesenen Arten und deren vergleichsweise geringe Störungsempfindlichkeit nicht erwartet.

Fledermausarten

Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Durch die zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung auf Zeiträume außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse kann das Eintreten des Verbotstatbestandes voraussichtlich vermieden werden. Quartiere sowie Wochenstuben (der Zwergfledermaus) können im Plangebiet nicht vollständig ausgeschlossen werden, wurden jedoch bisher nicht festgestellt. Vor Rodung der Gehölz- und Baumbestände sowie Maßnahmen an Gebäuden sind diese dennoch auf mögliches Vorkommen der Tiere (Höhlungen, Spaltungen, abstehende Rinden) hin zu prüfen. Im Rahmen der Baufeldfreimachung wird voraussichtlich ein Höhlenbaum im südwestlichen Bereich des Sondergebietes gefällt werden müssen. In diesem wurde bislang kein Fledermausvorkommen festgestellt. Sollten trotz nicht erfolgter Nachweise Fledermäuse einzelne Strukturen im Plangebiet als Quartier nutzen, kann die ökologische Funktion der mit dem Bebauungsplanverfahren betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten dennoch im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Im nördlichen Bereich des Teilgeltungsbereiches 1 werden zukünftig Strukturen im Sinne der vorkommenden Fledermausarten hergestellt und dauerhaft erhalten (Maßnahmen M1 – M5). Im Sondergebiet ist des Weiteren je Gebäude ein Fledermausflachkasten für die Zwergfledermaus anzubringen, um das Quartiersangebot im Plangebiet zusätzlich noch zu erhöhen. Es wird davon ausgegangen, dass die verbleibenden und neu hergestellten Strukturen ein ausreichendes Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten darstellen. Eine Minderung des Fortpflanzungserfolges sowie eine mangelnde Verfügbarkeit an Ruhestätten für evtl. vorkommende Fledermausarten ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu befürchten. Die Funktion des Plangebiets als Jagdhabitat für weitere Fledermausarten wird insbesondere mit den Festsetzungen für den nördlichen Teil des Geltungsbereiches 1 gesichert bzw. verbessert. Anlage- und betriebsbedingt kann das Eintreten des Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden.

Fang, Verletzung und Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Die potenzielle Tötung und damit das Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann durch die zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung (außerhalb der Aktivitätszeit der Tiere) vermieden werden. Vor Rodung der Gehölz- und Baumbestände sind diese dennoch auf das Vorkommen der Tiere (Höhlungen, Spaltungen, abstehende Rinden) hin zu prüfen. Anlage- und betriebsbedingt kann das Eintreten des Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden.

Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Das Eintreten des Verbotstatbestandes der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird insbesondere aufgrund der geringen Gefährdungsdiskposition der potenziell betroffenen Fledermausarten und deren vergleichsweise geringe Störungsempfindlichkeit nicht erwartet.

Zauneidechse

Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Die Festsetzung eines Sondergebiets im Teilgeltungsbereich 1 führt zu einem Verlust von ca. 9.200 m² der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse. Die ökologische Funktion kann, aufgrund fehlender Habitatstrukturen in der Umgebung sowie der notwendigen Verlagerungen der Nutzungen im Plangebiet, im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten werden. Eine geeignete Maßnahmenfläche zur Sicherung des Erhaltungszustandes der Zauneidechsenpopulation wurde auf dem naheliegenden Grünen Heiner gefunden (Teilgeltungsbereich 2, Teilfläche Flurstück 2400). Aufgrund der Fragmentierung des Plangebietes und der Maßnahmenfläche auf dem Grünen Heiner durch die vielbefahrene Hemminger Straße sowie dem Waldgürtel im unteren Hangbereich des Grünen Heiners besteht kein direkter räumlicher Zusammenhang zum Eingriffsbereich (SO-Gebiet). Daher wird für den Vollzug des Plans die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Zur Dimensionierung der neu anzulegenden Habitatfläche M6 wurde der flächenbezogene Ansatz nach Schneeweiß herangezogen. Dieser besagt, dass neu anzulegende Habitatflächen in Quantität und Qualität mindestens die vom Vorhaben betroffene Habitatfläche abbilden müssen. Aufgrund der bereits auf dem Grünen Heiner vereinzelt vorkommenden Individuen der Zaun- und Mauereidechse (außerhalb des Bereiches M6) wird zur Ermittlung der Größe der erforderlichen Habitatfläche ein Faktor von 1,3 angesetzt. Der vorhabenbedingte Verlust potentieller Habitatflächen im Sondergebiet kann dadurch vollständig kompensiert werden. Da sich die Fläche im Eigentum der Stadt Stuttgart befindet, ist ihre Verfügbarkeit und die Herstellung der Habitatfläche gesichert.

Bei der vorgezogenen Anlage und Entwicklung der neuen Habitatfläche auf dem Grünen Heiner kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich dort mit den zuerst umgesiedelten Individuen der Zauneidechse eine die gesamte Ersatzfläche vollständig besiedelnde Population entwickelt, bevor im Zuge des vollständigen Vollzugs des Plans aus allen Grundstücken im zukünftigen Sondergebiet alle Tiere umgesiedelt werden konnten. Ggf. ist die Ausnahme von dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG des Weiteren erforderlich, falls die Zerstörung der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse im Bereich des Sondergebietes nicht mehr vollständig kompensiert werden kann. Anlage- und betriebsbedingt ist von keiner Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen.

Fang, Verletzung und Tötung von Tieren/Zauneidechse (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Zur Vermeidung von Individuenverlusten der Zauneidechse werden die auf den Baufeldern vorkommenden Tiere abgefangen und auf das im Vorgriff bereits neu zu schaffende Ersatzhabitat auf dem Grünen Heiner (Teilgeltungsbereich 2 – M6) umgesiedelt. Dadurch können Tötungen und Verletzungen von Eidechsen durch Baustellenverkehr und Bautätigkeit weitgehend vermieden werden (Bauzeitenmanagement, Vergrämung und Umsiedelung der Tiere etc.). Dennoch besteht aufgrund der Unübersichtlichkeit sowie teilweise erschwerten Zugänglichkeit zum südlichen Plangebietsbereich an der Hemminger Straße (SO-Bereich) die Gefahr, dass nicht alle Individuen aufgespürt werden können. Für die im Plangebiet eventuell in den Baufeldern verbleibenden restlichen Zauneidechsen besteht dann ein erhöhtes Risiko, bei

Baumaßnahmen getötet zu werden. Daher ist für den Vollzug des Plans eine Befreiung von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erforderlich.

Erhebliche Störung Zauneidechse (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Die im Sondergebiet siedelnden Zauneidechsen werden vor Baubeginn abgefangen und auf die Ersatzhabitats am Grünen Heiner (M6) verbracht. Baubedingt können so erhebliche Störungen vermieden werden. Anlagebedingt ist ebenfalls mit keinem Eintritt des Verbotstatbestandes zu rechnen.

Zauneidechsen kommen häufig an regelmäßig gestörten Bereichen, wie hier die Lagerplatznutzung, vor. Sie sind unempfindlich gegenüber Störungen wie Lärm oder regelmäßigen Trittbelastungen. Betriebsbedingte Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen würden, können daher ausgeschlossen werden. Das Plangebiet wird, wie bereits heute auch, nach Vollzug des Bebauungsplanes in vergleichsweise ähnlicher Weise genutzt werden.

Mauereidechse

Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Im Plangebiet wurden vereinzelt und sporadisch Tiere der Mauereidechse (im Bereich der zukünftigen Grünflächen im Norden des Teilgeltungsbereichs 1) nachgewiesen. Es handelt sich dabei vermutlich um den Teil einer kleinen Population erst kürzlich eingewanderter bzw. eingeschleppter Individuen bzw. um einzelne Exemplare am Randbereich des Verbreitungsgebietes der Mauereidechse in Stuttgart. Eine Abgrenzung der Mauereidechsenlebensstätten im Plangebiet ist aufgrund der lediglich vereinzelt Individuennachweise nicht möglich. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch im Süden des Teilgeltungsbereichs 1, in dem zukünftig die Lagerplatznutzungen im Sondergebiet konzentriert werden sollen, einzelne Teilflächen von Mauereidechsen als Habitat genutzt werden, auch wenn die Art hier bislang nicht nachgewiesen wurde. Hier kann es bei Vollzug des Bebauungsplanes beim Bau der Anlagen zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Mit der Herstellung der Maßnahmenfläche M3 werden extensive kräuter- und blütenreiche Wiesenbestände sowie Flächen mit nur lückiger Vegetation als Habitat für die Ödlandschrecke hergestellt. Die für die Ödlandschrecke geeigneten Habitats eignen sich auch als Lebensraum für die Mauereidechse. Insofern ist absehbar, dass diese Maßnahmenfläche von den im Plangebiet und in der Umgebung vorkommenden Mauereidechsen besiedelt wird. Vor diesem Hintergrund wird mit der Realisierung der Maßnahmenfläche für die Ödlandschrecke auch ein Habitat für die Mauereidechse bereitgestellt. Aufgrund der nur vereinzelt und sporadischen Vorkommen und den bislang im Eingriffsgebiet des Planes nicht nachweisbaren Tieren kann davon ausgegangen werden, dass die Fläche ausreichend groß ist, um angemessenen Lebensraum für die Mauereidechsen im Plangebiet vorzuhalten. Da diese Flächen in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit den Flächen liegen, in denen ggfs. Mauereidechsen angetroffen und umgesetzt werden müssen, kann der Plan nach derzeitigem Kenntnisstand auf Grundlage von § 44 Abs. 5 Ziffer 3 BNatSchG (Legal Ausnahme) ohne Ausnahmegenehmigung vom Regierungspräsidium vollzogen werden.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen führen nicht zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Fang, Verletzung und Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Vor Beginn der Baumaßnahmen sind die Baufelder mit einem Reptilienzaun zu umstellen, damit das Einwandern von Mauereidechsen verhindert wird. Tiere im Baufeld sollen abgesammelt und auf die Maßnahmenfläche M3 verbracht werden. Aufgrund

der Unübersichtlichkeit der Flächen besteht die Gefahr, dass die Tiere nicht oder nicht alle Tiere aufgespürt, gefangen und umgesetzt werden können. Damit besteht ein Risiko für die Tötung oder eine Verletzung eventuell im Baufeld vorkommender Mauereidechsen. Der Verbotstatbestand entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt. Es wird daher eine Ausnahme entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Anlage- und betriebsbedingt ist mit keinem Eintritt des Verbotstatbestandes zu rechnen.

Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

In den Baufeldern vorkommende Tiere werden eingefangen und auf die Maßnahmenfläche M3 verbracht. Baubedingt können so erhebliche Störungen vermieden werden. Anlagebedingt ist ebenfalls mit keinem Eintritt des Verbotstatbestandes zu rechnen.

Mauereidechsen kommen häufig an regelmäßig gestörten Bereichen (Bahnanlagen etc., hier Lagerplätze) vor und sind daher unempfindlich gegenüber Störungen wie Licht-, Lärmemissionen, Trittbelastung etc. Anlage- und betriebsbedingt ist daher für die Tiere im Umfeld der als SO festgesetzten Flächen und auch für die Tiere auf der Maßnahmenfläche M3 mit keiner erheblichen Störung, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen lokalen Population führen würde, zu rechnen.

Ausnahmen nach Bundesnaturschutzgesetz für Zaun- und Mauereidechse

Es sind Ausnahmen entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG aufgrund zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (Erhalt von Arbeitsplätzen etc.) von den Verbotstatbeständen entsprechend § 44 Abs. 1 BNatSchG erforderlich. Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Die „Inaussichtstellung“ der erforderlichen Ausnahme wird bereits im Rahmen des vorliegenden Verfahrens bei der zuständigen höheren Naturschutzbehörde (Regierungspräsidium Stuttgart) erbeten und muss bis zum Satzungsbeschluss vorliegen. Zumutbare Alternativen zum genannten Bebauungsplan „Lagerplatz an der Hemminger Straße (Weil 222)“ sind nicht gegeben. Es handelt sich um ein bereits bestehendes notwendiges Lagerplatzgebiet. Um eine gezielte Entwicklung und Gestaltung der Flächen zu erreichen sowie um den Interessen der ansässigen Unternehmen gerecht zu werden, hat sich die Stadt zur Aufstellung eines Bebauungsplanes entschlossen. Dieser sieht eine Umstrukturierung im Plangebiet vor. Die Landeshauptstadt Stuttgart hat sich dabei zum Ziel gesetzt, die erneute Inanspruchnahme bereits städtebaulich genutzter Flächen der Neuinanspruchnahme unbebauter Flächen vorzuziehen. Die nördliche Hälfte des Plangebietes im Teilgeltungsbereich 1 soll entsprechend der übergeordneten Planungen in eine Grünfläche, zum Teil als Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, umgewandelt werden. Dies bewirkt die im Grundsatz des Regionalplans, Flächennutzungsplanes sowie des Landschaftsplanes festgelegte Entwicklung der Landschaft. Der Freiraum wird vergrößert und die genannte Entwicklung der Freiraumfunktionen entsprechend der Zielsetzung des Regionalplans sowie des Flächennutzungsplanes gefördert. Eine Verlagerung des Sondergebietes in den nördlichen Geltungsbereich würde daher von den übergeordneten Planungen abweichen und ebenfalls zu einer Betroffenheit von Reptilienarten führen. Es wird keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der betroffenen Arten (hier Zaun- und Mauereidechse) mit Umsetzung dieses Bebauungsplans befürchtet.

Das Zauneidechsenvorkommen im Umfeld der Hemminger Straße stellt vermutlich ein Randvorkommen der großen, im nördlichen Gemarkungsbereich von Stuttgart vorkommenden Zauneidechsenpopulation dar. Die Überlebenschancen oder die Fortpflanzungsfähigkeit der Population der Zauneidechse wird mit Umsetzung der Maßnahmenfläche M6 nicht nachteilig beeinträchtigt. Die Fläche (Teilfläche des Flst. 2400, Gemarkung Weilimdorf – M6) ist auf Basis des Pflege- und Entwicklungskonzept für die Gestaltung von Habitatflächen für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) am "Grünen Heiner" (Stuttgart-Weilimdorf) des Büros Tier- und Landschaftsökologie Dr. Jürgen Deuschle (Bearbeitungsstand 2018, derzeit in Ergänzung) durch die Anlage von verschiedenen Habitatstrukturen für die Zauneidechse als Zauneidechsenhabitat herzustellen und dauerhaft zu erhalten.

Für die Mauereidechse liegen nur vereinzelte Nachweise vor. Eine Bemessung der Größe ihrer Lebensstätten im Plangebiet ist nicht möglich. Mit der für die Ödland-schrecke vorgesehenen Biotopentwicklungsmaßnahmen werden auch für die Mauereidechse geeignete Flächen hergestellt. Auf Grundlage der derzeit vorliegenden Erkenntnisse kann davon ausgegangen werden, dass diese Flächen ausreichend Lebensraum für die vom Vorhaben betroffenen Mauereidechsen bieten werden. Daher ist auch für diese Art nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population zu rechnen.

Die Voraussetzungen für die Ausnahmen entsprechend der dargestellten Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG sind sowohl für die Zauneidechse (Verbot der Zerstörung von Lebensstätten; Nachstellen, Fangen und Töten von Tieren) als auch für die Mauereidechse (Nachstellen, Fangen und Töten von Tieren) gegeben. Für den Fall, dass wider Erwarten die Maßnahmenfläche M3 nicht ausreichen sollte, für möglicherweise in den Südteil des Plangebietes eingewanderte Mauereidechsen (für den Südteil liegen bislang keine Mauereidechsen-nachweise vor, s.o.) ausreichend Lebensraum zu bieten, wird vorsorglich auch für diese Art die Inaussichtstellung der Befreiung vom Verbot der Zerstörung der Lebensstätten dieser Art gestellt. Diese Ausnahme wird erforderlich, da aufgrund der Lage des Plangebietes außerhalb der sogenannten Besorgnislinie des Regierungspräsidiums Stuttgart die gezielte Herstellung von Habitaten für die Mauereidechse im Umfeld des Plangebiets und ein Vergrämen oder Umsiedeln der betroffenen Tiere in dieselben nicht zulässig ist. Alle Maßnahmen zur Förderung der Population der Mauereidechse außerhalb der Besorgnislinie widersprechen übergeordneten naturschutzfachlichen Zielsetzungen (u.a. dem Schutz und der Sicherung der Populationen der Zauneidechsen) und sind zu unterlassen. Eine Umsiedlung der Tiere auf Flächen innerhalb der Besorgnislinie verbietet sich, da alle innerhalb der Besorgnislinie geeigneten und verfügbaren Flächen zur Herstellung von Ersatzhabitaten für die Mauereidechse anderen städtebaulichen Vorhaben zugeordnet sind.

Außenbeleuchtung

Die Außenbeleuchtung ist energiesparend, streulichtarm und insektenverträglich zu installieren. Es gilt der jeweils aktuelle Stand der Technik. Emissionen im Blau-, Violett- und UV-Spektrum sind nicht zulässig. Die Lichtwirkung darf nur nach unten auf die zu beleuchtende Fläche gerichtet sein. Nach Möglichkeit ist die Betriebsdauer der Beleuchtung durch Zeitschaltung und Bewegungsmelder dem Beleuchtungsbedarf anzupassen. Das Anstrahlen von Gebäudefassaden, Strahlung gen Himmel sowie großflächige Lichtwerbung ist nicht zulässig. Auf § 21 Naturschutzgesetz für Baden-Württemberg wird verwiesen. Ein entsprechender Hinweis wurde in den Textteil des Bebauungsplans aufgenommen.

Boden

Das Schutzgut Boden sowie die Bodenfunktionen sind im Lagerplatzgebiet aufgrund der vorhandenen anthropogenen Nutzungen (Anlage Lagerplätze, versiegelte Bereiche, Altablagerungen etc.) eingeschränkt. Die Bodenqualität vereint als Gesamtheit die natürlichen Bodenfunktionen einschließlich der Archivfunktion abzüglich von Funktionshemmnissen wie Altlasten und Bebauung. In der Planungskarte Bodenqualität des Bodenschutzkonzepts Stuttgart (BOKS) wird die Bodenqualität im Teilgeltungsbereich 1 aufgrund der gegebenen Vorbelastungen größtenteils mit fehlend bis gering eingestuft. Im Teilgeltungsbereich 1 kann eine Aufwertung u. a. durch die Herstellung von Grün- bzw. Vegetationsflächen zukünftig erreicht werden. Auch durch die Nutzungsverteilung im Plangebiet (Grünflächen im Norden sowie Sondergebietenutzung im Süden) wird das Schutzgut positiv aufgewertet. Die Bodenfunktionen können (teilweise) wiederhergestellt werden. Die Grundflächenzahl wird im Sondergebiet auf 0,25 festgesetzt. Diese kann durch Lagerflächen und Aufschüttungen bis maximal 0,8 überschritten werden. Dem gegenüber stehen die Umstrukturierungen des nördlichen Plangebietes zu Grünflächen sowie die Integration verschiedener Maßnahmen im Sinne der Grünordnung im Plangebiet, was gegenüber der Bestandslage eine Aufwertung darstellt. Alle Altlasten, von denen schädigende Wirkungen ausgehen, sind inzwischen saniert. Dennoch können bei der Durchführung von Baumaßnahmen je nach örtlicher Situation weitere Maßnahmen zur Sicherung (z. B. Abdichtung, fachgerechte Wasserhaltung) und/oder Sanierung (Beseitigung von kontaminiertem Bodenmaterial) erforderlich werden.

In der Bilanzierung nach dem BOKS liegt aufgrund der Integration von Grünflächen im nördlichen Bereich des Teilgeltungsbereiches 1 eine positive Bilanz vor (siehe dazu auch „Eingriffs-/Ausgleichsregelung gemäß § 1a BauGB sowie Bewertung nach dem Bodenschutzkonzept Stuttgart (BOKS)“ und Teil II Umweltbericht, Ziffer 6). Im nördlichen Bereich des Teilgeltungsbereiches 1 erfolgt mit Integration der vorgesehenen Grünflächen sowie der Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft die im Grundsatz des Regionalplanes, Flächennutzungsplanes sowie Landschaftsplanes festgelegte Entwicklung der Landschaft. Der Freiraum wird vergrößert und die genannte Entwicklung der Freiraumfunktionen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gefördert.

Wasser

Die Integration sowie der Erhalt von Vegetationsbeständen, die Dachbegrünung sowie die generelle Nutzungsaufteilung im Teilgeltungsbereich 1 wirken sich positiv im Sinne der Grundwasserneubildung sowie allgemein im Sinne der Schutzgüter Boden und Wasser aus. Die Grundwasserneubildungsrate profitiert grundsätzlich von der vorgesehenen Nutzungsverlagerung im Teilgeltungsbereich 1 an der Hemminger Straße und den grünordnerischen Maßnahmen. Der entsprechend § 30 BNatSchG i. V. m. § 33 NatSchG geschützte Tümpel sowie seine Randbereiche werden über den bestehenden Schutzstatus hinaus im Plangebiet gesichert. Bestehende Beeinträchtigungen der Biotope durch Ablagerung von Materialien, Parkierungsflächen etc. können mit Umsetzung des Bebauungsplanes zukünftig ausgeschlossen werden. Die Belange des Wasserschutzgebietes sind im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Bei der Regenrückhaltung und Verdunstungsleistung ist aufgrund der Anlage von Vegetationsbeständen insbesondere im nördlichen Bereich des Teilgeltungsbereiches 1, der Begrüpfungspflicht der neuen Dachflächen, der Pflicht zu Bewirtschaftung des unschädlich verunreinigten Niederschlagswassers auf den Baugrundstücken sowie der ergänzenden Rückhaltung, Verdunstung und der Versickerung überschüssiger

Niederschlagsmengen in den öffentlichen Grünflächen, mit Verbesserungen gegenüber der bestehenden Ausgangssituation mit Umsetzung des Bebauungsplans zu rechnen. Bezüglich der Grundwasserneubildung sind durch die großflächige Anlage von offenen Vegetationsflächen deutliche Verbesserungen zu erwarten.

Mögliche Risiken für das Schutzgut durch Entsiegelungen und Offenlegung von Altlasten sind im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen und bei Bedarf geeignete Maßnahmen zu treffen. Aufgrund der Altlastensituation ist auch die gezielte Versickerung von Niederschlagswasser nur möglich, wenn entsprechende Nachweise über nur unbedenkliche Schadstoffgehalte erbracht werden.

Klima und Luft

Aufgrund der hohen Überprägung/Verdichtung und Bebauung sowie der vorhandenen Aufschüttungen hat das Plangebiet derzeit eine klimatisch untergeordnete Bedeutung. Das Plangebiet ist nach dem Klimaatlas Region Stuttgart (2008) als Industrie-Klimatop charakterisiert. Die umgebenden Freiflächen sind als Freiland-Klimatope ausgewiesen und fungieren sowohl als Kaltluftproduktions- als auch Kaltluftsammelgebiete. In Strahlungsnächten ist das Gebiet eingebunden in lokale Windsysteme, die ihren Ursprung in den kaltluftproduzierenden Flächen im Bereich der westlich angrenzenden Gäulandschaft sowie dem Bereich Lindenbachtal/Lachengraben haben. Vor diesem Hintergrund ist insbesondere die Talsenke des Lachengrabens als topographische Struktur aufzufassen, die als Grünschneise erhalten bleiben soll, um weiterhin dem Kaltluftabfluss dienen zu können.

Die Luftqualität im Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung ist entlang der Hauptverkehrsstraßen (Autobahn A 81, Hemminger Straße) durch das bestehende Verkehrsaufkommen bereits vorbelastet. Der Anteil an klimaaktiven Vegetationsbeständen im Plangebiet wird sich mit Umsetzung der Planung positiv verändern. Im Bereich des Plangebietes werden die Grenzwerte der 39. BImSchV nicht überschritten bzw. sind die aktuellen Werte deutlich unter den Grenzwerten. Mit Umsetzung des Bebauungsplanes ist mit keinen planinduzierten Mehrverkehren gegenüber der bestehenden Situation auszugehen. Aufgrund der aus heutiger Sicht abzusehenden Flottenentwicklung hin zu emissionsärmeren Fahrzeugen werden voraussichtlich die Kfz-bedingten Schadstoffbelastungen allgemein in der Zukunft abnehmen. Im Rahmen zukünftiger nachgeordneter Genehmigungsverfahren ist auf die Einhaltung bzw. Unterschreitung der Werte der 39. BImSchV sowie der TA Luft zu achten bzw. die höchstmögliche Unterschreitung derselben anzustreben.

Die vorgesehenen grünordnerischen Maßnahmen wie u. a. Dach- und Fassadenbegrünung, die Integration von Gehölz- und Baumpflanzungen sowie die Herstellung einer Magerwiese auf bislang versiegelten und teilversiegelten Flächen wirken sich positiv auf das lokale Klima aus. Bei der Neubebauung des Gebietes wird der Anteil der begrüneten Flächen entsprechend der Vorgaben der übergeordneten Planungen erhöht. Die mögliche Flächeninanspruchnahme wird überwiegend auf den südlichen Bereich des Teilgeltungsbereiches 1 (zukünftiges Sondergebiet) verlagert. Dies wirkt sich günstig auf das örtliche Mikroklima aus, da die thermische Belastung reduziert werden kann. Zwar werden bei der Neubebauung vereinzelte Baum- und Gehölzbestände beseitigt, mittelfristig wird durch die Neuanlage lufthygienisch wirksamer Vegetationsflächen im nördlichen Bereich des Teilgeltungsbereichs 1 die Situation verbessert. Nachteilig wirken sich die zulässigen Baukörper aus, da sie die Kaltluftströmungen beeinträchtigen können. Auf die Baukörper kann jedoch bei der zulässigen Lagerplatznutzung nicht verzichtet werden, da sie aus Gründen des Immissions-schutzes (insbesondere Einhausung von Lärm und Staub emittierenden Anlagen) erforderlich werden. Mit der Beschränkung der Baukörper in Höhe und Ausdehnung

sowie der festgesetzten Dachbegrünung werden diese nachteiligen Wirkungen verringert, so dass mit dem Plan keine erheblich nachteiligen Wirkungen im Hinblick auf das Klima verbunden sind.

Landschaft, Landschaftsbild, Ortsbild

Die Einbindung des Plangebietes in die umgebende Landschaft kann zukünftig durch eine angemessene Eingrünung verwirklicht werden und führt zur Aufwertung gegenüber der bestehenden, in Teilen ungeordneten Situation im Lagerplatzgebiet an der Hemminger Straße. Dadurch wird den Belangen des Schutzgutes Landschafts- bzw. Ortsbild angemessen Rechnung getragen. Die Entwicklung von Randstrukturen sowie der Biotopbereiche im Zentrum sowie am nördlichen Randbereich des Teilgeltungsbereiches 1 sorgt für eine Aufwertung im Sinne von Flora und Fauna und kann erhebliche Beeinträchtigungen in diese Strukturen minimieren. Der Grüne Heiner fungiert auch mit Umsetzung der Habitatflächen für die Zauneidechse im Teilgeltungsbereich 2 weiterhin als Naherholungsgebiet und als Fluggelände für Modellflugzeuge.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Vorkommen von Kultur- und sonstigen Sachgütern im Plangebiet ist bisher nicht bekannt. Daher wird von keiner Beeinträchtigung bzw. Auswirkung auf dieses Schutzgut ausgegangen.

Eingriffs-/Ausgleichsregelung gemäß § 1a BauGB sowie Bewertung nach dem Bodenschutzkonzept Stuttgart (BOKS)

(siehe dazu auch Teil II Umweltbericht, Ziffer 6)

Zur Bewertung des Eingriffs werden die Flächen vor und nach dem geplanten Eingriff bewertet. Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ist ein Ausgleich dann nicht erforderlich, wenn Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Es wird demnach betrachtet, welche baulichen Eingriffe und Nutzungsarten bereits nach den rechtskräftigen Bebauungsplänen bzw. der gegebenen planungsrechtlichen Ausgangslage (siehe Kap. 2.1) zulässig sind. Diese sind mit dem Zustand nach Ausführung der nun vorliegenden Planung zu vergleichen und gegenüberzustellen. Die Auswirkungen werden nach dem Stuttgarter Verfahren (Stuttgarter Biotopatlas) bewertet, das die Ermittlung von Eingriffen auf Grundlage der Betrachtung von Biotop- und Nutzungstypen vorsieht.

Für die Bestandssituation wurde eine Gesamtsumme an 29.582,25 Werteinheiten (WE) errechnet. Der Planungswert nach Umsetzung der Planung unter Berücksichtigung der vorgesehenen grünordnerischen Maßnahmen ist mit 50.258 WE veranschlagt. Per Saldo ergibt sich somit bei Realisierung des Bebauungsplans gegenüber dem aktuellen Planungsrecht ein Wertezuwachs, so dass keine weiteren natur- und schutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden.

Für das Schutzgut Boden erfolgt eine Bilanzierung auf Grundlage der Methode des Bodenschutzkonzepts Stuttgart (BOKS). Die Bodenqualität vereint als Gesamtheit die natürlichen Bodenfunktionen einschließlich der Archivfunktion abzüglich von Funktionshemmnissen wie Altlasten und Bebauung. In der Planungskarte Bodenqualität des BOKS wird daher die Bodenqualität für das Plangebiet größtenteils mit fehlend bis sehr gering eingestuft (Stufe 0 – 1). Es findet eine Überbauung von Böden insgesamt geringer Bedeutung statt, die deutlich überprägt bzw. stark beeinträchtigt sind (Vorbelastung). Der nördliche Abschnitt des Teilgeltungsbereiches 1 wird darüber hinaus zukünftig im Sinne des Schutzgutes aufgewertet. In der Bilanzierung nach BOKS liegt aufgrund der Integration von Grünflächen im nördlichen Bereich des Teilgeltungsbereiches 1 eine positive Bilanz vor. Ausgehend von einem Bodenindex

Bestand von 0,6 Bodenindexpunkten und einem Bodenindex für die Planung von 3,3 Bodenindexpunkten entsteht bei Ausführung der Planung ein Gewinn von 2,7 Bodenindexpunkten.

Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel § 1a Abs. 5 BauGB

Klimaschutz

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan „Lagerplatzgebiet Hemminger Straße (Weil 222)“ kann eine positive Wirkung auf die lokalklimatischen Bedingungen bewirkt werden. Für die südliche Hälfte des Teilgeltungsbereiches 1 an der Hemminger Straße ist eine geordnete städtebauliche Entwicklung in Form eines Sondergebietes für Lagerplätze und Lagerhäuser, Energiezentralen zur Wärmegewinnung sowie Recyclinganlagen zur mechanischen Behandlung und zum Umschlag von nicht gefährlichen Abfällen angestrebt, die an die Stelle der heutigen ungeordneten und in Teilen auch umweltunverträglichen Lagerplatznutzung tritt. Dadurch wird die Weiterentwicklung der bestehenden Betriebe ermöglicht und die Lagerplatznutzung planungsrechtlich gesichert. Die nördliche Hälfte des Teilgeltungsbereiches 1 soll, entsprechend der übergeordneten Planungen, in eine Grünfläche (zum Teil als Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) umgewandelt werden. Dies bewirkt die im Grundsatz des Regionalplans, im Flächennutzungsplan sowie im Landschaftsplan festgelegte Entwicklung der Landschaft. Der Freiraum wird vergrößert und damit auch der Anteil an klimawirksamen Vegetationselementen.

Anpassung an den Klimawandel

Mit Umsetzung des Bebauungsplanes wird der Vegetationsanteil im Geltungsbereich gegenüber der planungsrechtlichen Ausgangslage deutlich erhöht.

Im Geltungsbereich wird die Installation von Solaranlagen in Kombination mit einer Dachbegrünung zugelassen, so dass die Nutzung erneuerbarer Energien ermöglicht wird.

Vorhaben, die anfällig sind für schwere Unfälle oder Katastrophen und/oder benachbarte Schutzobjekte (§ 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB)

Es sind keine Betriebsbereiche nach Seveso-III-Richtlinie vorgesehen. Von einer besonderen Anfälligkeit gegenüber schweren Unfällen und Katastrophen wird daher nicht ausgegangen.

8. Sozialverträglichkeit

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans ergibt sich eine städtebauliche Erüchtigung des bestehenden Lagerplatzgebietes, bei der jedoch keine nachteiligen Auswirkungen auf soziale Zusammenhänge oder Strukturen bzw. Einrichtungen zu erwarten sind.

9. Bodenordnende Maßnahmen, Planverwirklichung

Die Rückführung der nördlichen Lagerflächen in Grünfläche kann voraussichtlich nur durch Erwerb der Grundstücke seitens der Stadt erfolgen. Da das Plangebiet als altlastenverdächtige Fläche gekennzeichnet ist (ISAS-Nr. 4565), ist dies gegebenenfalls mit einem Kostenrisiko für die Stadt verbunden. Die Größenordnung lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschätzen, da keine gesicherten Erkenntnisse über die möglichen Altlasten vorliegen und gezielte Untersuchungen auch aufgrund der Eigentumsverhältnisse nicht möglich sind.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik als Umlegungsausschuss hat mit Beschluss vom 22. Mai 2007 die Umlegung „Weilimdorf 25 - Lagerplatzgebiet Hemminger Straße“ für den südlichen Teil des Bebauungsplangebietes zur Neuordnung der Grundstücke eingeleitet.

10. Flächenbilanz

<u>Geplante Nutzung</u>	<u>Flächengröße</u>
Teilgeltungsbereich 1	ca. 43.850 m²
Sondergebiet	ca. 13.560 m ²
Öffentliche Grünfläche	ca. 1.680 m ²
Private Grünfläche	ca. 10.230 m ²
Öffentliche Verkehrsfläche	ca. 4.510 m ²
Öffentliches Verkehrsgrün	ca. 350 m ²
Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	ca. 8.020 m ²
Teilgeltungsbereich 2	ca. 12.790 m²
Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	ca. 12.450 m ²
Öffentliche Grünfläche	ca. 340 m ²
Geltungsbereich Gesamt	ca. 56.640 m²

II. Umweltbericht

1. Allgemeine Information zum Plangebiet

- 1.1 Lage und Abgrenzung des Planungsbereichs
- 1.2 Anlass des Verfahrens und Erläuterung der Planziele
- 1.3 Planungsrechtliche Grundlagen und andere Planungen
- 1.4 Geplantes Planungsrecht
- 1.5 Schutzgebiete und geschützte Objekte
- 1.6 Planungsbezogenen bedeutsame Grenzwerte und Richtwerte

2. Bestandserfassung und Bewertung des Ist-Zustands

- 2.1 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit
- 2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biotop- und Nutzungstypen, Biodiversität
- 2.3 Schutzgut Boden
- 2.4 Schutzgut Wasser
- 2.5 Schutzgut Klima und Luft
- 2.6 Schutzgut Landschaft, Landschaftsbild, Ortsbild
- 2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

3. Prognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Prognose 0-Fall)

- 3.1 Darstellung der zukünftigen Nutzungen und Rahmenbedingungen als Grundlage für die Einschätzung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung/im Prognose 0-Fall
- 3.2 Einschätzung des Umweltzustandes gegenüber dem Ist-Zustand bei Nichtdurchführung der Planung/Prognose 0-Fall

4. Alternativenprüfung/anderweitige Planungsmöglichkeiten

5. Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

- 5.1 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit
- 5.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biodiversität
- 5.3 Schutzgut Boden
- 5.4 Schutzgut Wasser
- 5.5 Schutzgut Klima und Luft
- 5.6 Schutzgut Landschaft und Erholung in der Landschaft
- 5.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter, kulturelles Erbe
- 5.8 Sonstige Bewertungsaspekte

6. Eingriffsregelung § 1a Abs. 3 BauGB

7. Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen auf die Umwelt (Monitoring)

8. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

1. Allgemeine Information zum Plangebiet

1.1 Lage und Abgrenzung des Planungsbereichs

Geltungsbereich an der Hemminger Straße - Teilgeltungsbereich 1

Das Plangebiet befindet sich in Stuttgart-Weilimdorf. Es wird durch landwirtschaftliche Nutzung im Westen sowie im Norden, der Hemminger Straße im Osten (die in Teilen im Geltungsbereich liegt) und einem Feldweg im Süden, der ebenfalls Teil des Plangebietes ist, begrenzt. Der Geltungsbereich an der Hemminger Straße (nachfolgend Teilgeltungsbereich 1 genannt) befindet sich nördlich des Weilimdorfer Gewerbegebiets Weilimdorf Nord, südwestlich des Grünen Heiners und westlich angrenzend an die Hemminger Straße, die in einem Teilbereich vom Plangebiet miterfasst wird. Der Geltungsbereich zum Aufstellungsbeschluss mit Lageplan vom 1. August 2006 beinhaltete die südliche Hälfte des Teilgeltungsbereiches 1 und umfasste die Flurstücke 6878, 6879, 6880, 6881, 6882, 6883, 6884, 6885, 6886 und 6889. Im Laufe des Bebauungsplanverfahrens wurde der Geltungsbereich zum Aufstellungsbeschluss um die nördlich angrenzenden Flurstücke 6890, 6891/1 und 6891/2 sowie 6892, 6893, 6894, 6895, 6896, 6897, 6898, 6899 und die Flurstücke 6900, 6901 und 6902 u. a. aufgrund notwendiger kompensatorischer Maßnahmen erweitert. Der Geltungsbereich umfasst nun neben gesetzlich geschützten Biotopbereichen entsprechend § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 33 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg auch eine Teilfläche des nach § 26 BNatSchG geschützten Landschaftsschutzgebietes „Weilimdorf-West“. Der Teilgeltungsbereich 1 liegt zudem nahezu vollständig im Bereich des Wasserschutzgebietes „Ditzingen-Blauäcker“. Weiterhin liegt ein Abschnitt der Hemminger Straße (Landstraße L 1141) im Teilgeltungsbereich 1. Der Teilgeltungsbereich 1 stellt den Hauptgeltungsbereich dar und löst aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (artenschutzfachliche sowie artenschutzrechtliche Belange) die Notwendigkeit des Teilgeltungsbereiches 2, gelegen auf dem Grünen Heiner, aus.

Geltungsbereich auf dem Grünen Heiner - Teilgeltungsbereich 2

Der Teilgeltungsbereich 2 auf dem Grünen Heiner liegt im Bereich einer offenen Grünanlage am Südhang des Grünen Heiners. Südlich grenzen Waldbestände an den Geltungsbereich an. Die Kuppe des Grünen Heiners auf 395 m ü. NN ist von einer Windkraftanlage bestanden. Der Teilgeltungsbereich 2 hat eine Gesamtgröße von ca. 1,2 ha.

1.2 Anlass des Verfahrens und Erläuterung der Planziele

Die im Plangebiet an der Hemminger Straße bestehenden Lagerplätze entstanden in den 1950er Jahren im Zusammenhang mit der künstlichen Aufschüttung des Schuttberges Grüner Heiner. Im südwestlichen Plangebietsteil hat sich mit dem Wertstoffhof des Abfallwirtschaftsbetriebes Stuttgart auch eine öffentliche und dringend benötigte Nutzung etabliert. Die sich im Laufe der Zeit immer weiter ausbreitende Lagerplatznutzung im Geltungsbereich an der Hemminger Straße entspricht nicht mehr den heutigen städtebaulichen und landschaftsplanerischen Zielsetzungen der übergeordneten Fachplanungen und der Landeshauptstadt Stuttgart. Für die südliche Hälfte des Teilgeltungsbereiches 1 an der Hemminger Straße ist eine geordnete städtebauliche Entwicklung in Form eines Sondergebietes für Lagerplätze und Lagerhäuser, Energiezentralen zur Wärmegewinnung sowie Recyclinganlagen zur mechanischen Behandlung und zum Umschlag von nicht gefährlichen Abfällen vorgesehen, die an die Stelle der heutigen ungeordneten und in Teilen auch umweltunverträglichen Lagerplatznutzung tritt. Dadurch wird die Weiterentwicklung der bestehenden Betriebe ermöglicht und die Lagerplatznutzung planungsrechtlich gesichert.

Die nördliche Hälfte des Teilgeltungsbereiches 1 soll, entsprechend der übergeordneten Planungen, in eine Grünfläche (zum Teil als Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) umgewandelt werden. Dies bewirkt die im Grundsatz des Regionalplans, im Flächennutzungsplan sowie im Landschaftsplan festgelegte Entwicklung der Landschaft. Der Freiraum wird vergrößert und die genannte Entwicklung der Freiraumfunktionen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gefördert. Der Teilgeltungsbereich 1 löst aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (in Bezug auf ar-

tenschutzfachliche sowie artenschutzrechtliche Belange) die Notwendigkeit des Teilgeltungsbereiches 2 aus. Der Teilgeltungsbereich 2 soll als neue Habitatfläche für die Zauneidechsen des Teilgeltungsbereiches 1 fungieren.

Mit der geltenden planungsrechtlichen Ausgangslage im Plangebiet (hier Außenbereich nach § 35 BauGB sowie Planrecht entsprechend § 30 BauGB) sind die vorgenannten Ziele nicht zu erreichen. Daher ist die Aufstellung des Bebauungsplans erforderlich.

1.3 Planungsrechtliche Grundlagen und andere Planungen

Regionalplan

Der Regionalplan stellt den südlichen Teil (zukünftiges Sondergebiet) des Teilgeltungsbereiches 1 als „Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe“ und im nördlichen Teil im Bereich der zukünftigen Grünflächen als „Landwirtschaft, sonstige Fläche“ dar. Nördlich grenzt ein Regionaler Grünzug ((VRG), PS 3.1.1 (Z)) direkt an das Plangebiet an. Die in der Raumnutzungskarte festgelegten regionalen Grünzüge sind Vorranggebiete für den Freiraumschutz mit dem Ziel der Erhaltung und Verbesserung des Freiraumes und der Sicherung des großräumigen Freiraumzusammenhangs. Regionale Grünzüge dürfen keiner weiteren Belastung, insbesondere durch Bebauung, ausgesetzt werden. Dem wird Rechnung getragen, da in die Bereiche des regionalen Grünzuges nicht eingegriffen wird bzw. diese außerhalb des Geltungsbereiches liegen. Mit Festsetzung der nördlichen Teile des Teilgeltungsbereiches 1 als Grünfläche kann zudem zukünftig eine Aufwertung im Sinne des angrenzenden regionalen Grünzuges erreicht werden. Das Plangebiet liegt mit den nördlichen Randbereichsflurstücken 6901 sowie 6902 im Landschaftsschutzgebiet „Weilimdorf-West“. Angrenzend an den Geltungsbereich befindet sich ein Gebiet für „Landschaftsentwicklung (VBG) PS 3.2.4 (G)“. Mangelbereiche wie dieser geben Hinweise für die nachgeordnete Planungsebene im Hinblick auf einen strukturellen Aufwertungsbedarf. Mit Festsetzung der nördlichen Teile des Teilgeltungsbereiches 1 als Grünfläche kann daher zukünftig eine Aufwertung im Sinne des angrenzenden Vorbehaltsgebiets zur Landschaftsentwicklung erreicht werden. Die geplante Lagerplatznutzung beschränkt sich auf den südlichen Plangebietsteil des Teilgeltungsbereiches 1. Darüber hinaus befindet sich der Teilgeltungsbereich 1 westlich der Hemminger Straße zum Großteil im Wasserschutzgebiet „Ditzingen-Blauäcker“ Zone III, IIIA (Verordnung vom 20. Oktober 2000). Der externe Teilgeltungsbereich 2 auf dem Grünen Heiner wird als sonstige Fläche mit Lage im regionalen Grünzug dargestellt. Der Teilgeltungsbereich 2 liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Weilimdorf-West“. Der Bebauungsplan Lagerplatzgebiet Hemminger Straße (Weil 222) hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die Zielsetzungen des Regionalplans.

Flächennutzungsplan (FNP)

Der aktuell wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Stuttgart stellt die Flächen im südlichen Teil des Teilgeltungsbereiches 1 als Kombination aus den Nutzungsarten „Gewerbliche Baufläche/Lagerplätze“ und „Sonstige Grünfläche“ dar. Der nördliche Bereich ist als „Fläche für die Landwirtschaft“ und als „Fläche für die Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ dargestellt. Der Teilgeltungsbereich 1 ist gekennzeichnet als „Fläche mit Hinweis auf Flächen/Bereiche mit begründetem Verdacht auf erhebliche Bodenverunreinigungen“.

Die geplante Art der Nutzung als Sondergebiet mit Zweckbestimmung Lagerplatz, Energiezentralen zur Wärmeengewinnung sowie Recyclinganlagen im südlichen Plangebietsteil sowie die Grünflächen in der nördlichen Hälfte des Teilgeltungsbereiches 1 sind aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelbar. Der Teilgeltungsbereich 2 auf dem Grünen Heiner wird als „Grünfläche – Parkanlage und Landschaftspark“ dargestellt. Die Anlage einer Habitatfläche für die Zauneidechsen auf dem Grünen Heiner ist somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelbar.

Planungsrechtliche Ausgangssituation

Das Lagerplatzgebiet und damit der Großteil des Plangebietes ist planungsrechtlich als Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB zu beurteilen. Ein Großteil der bestehenden Lagerplätze ist vor 1960 entstanden. Vor dem Erlass des Bundesbaugesetzes im Juni 1960 war nach Auskunft des Baurechtsamts eine Errichtung von Lagerplätzen im Außenbereich noch

zulässig. Die Überprüfung der Verwaltung hat ergeben, dass aus diesem Grund die vorhandene Lagerplatznutzung zumindest in großen Teilen zulässigerweise errichtet wurde.

Das Plangebiet liegt teilweise innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans 2018/1 „Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen im Stadtbezirk Weilimdorf“. Dieser erstreckt sich über den ganzen Stadtbezirk und beschränkt die Zulässigkeit der genannten Nutzungsarten auf einen kleinen Bereich in der Ortsmitte Weilimdorf. Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen sind demnach in den Teilgeltungsbereichen des vorliegenden Bebauungsplans nicht zulässig. Die beiden Teilgeltungsbereiche 1 und 2 werden zudem von folgenden Bebauungsplänen erfasst:

- Bebauungsplan 2011/7 „Gewerbegebiet Weilimdorf“

Der Bebauungsplan regelt die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben im benachbarten Gewerbegebiet. Er umschließt auch die nördlich an das Gewerbegebiet angrenzenden Flächen östlich der Hemminger Straße bis zur nördlichen Grundstücksgrenze des bestehenden Umspannwerkes. Bis dahin ist auch die Straßenfläche der Hemminger Straße Teil des Geltungsbereiches und überlappt mit dem Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans.

- Bebauungsplan von 1986/9 „Gewerbegebiet Nord Teil III Weilimdorf“

Entlang der Hemminger Straße sieht der Bebauungsplan eine straßenbegleitende Grünanlage (mit Richtlinienbäumen) sowie Verkehrsflächen vor. Diese Planung wurde jedoch nicht umgesetzt.

- Bebauungsplan 1978/23 „Gewerbegebiet Nord Teil II Weilimdorf Plan 2“

Der Bebauungsplan setzt entlang der Hemminger Straße eine nicht realisierte, straßenbegleitende Grünanlage sowie eine öffentliche Verkehrsfläche fest.

- Bebauungsplan 1972/40 „Grüner Heiner Weilimdorf“

Der Bebauungsplan setzt im Bereich des Teilgeltungsbereiches 2 eine „Grünanlage mit Wegen, Spielflächen, Aussichtsplattform, Rodel- und Skiwiese sowie Schlepplift mit Betriebsgebäuden“ fest.

- Bebauungsplan 1968/36 „Gewerbegebiet Nord Teil I“

Der Bebauungsplan beinhaltet den östlichen Teil des benachbarten Gewerbegebietes ab der Lotterbergstraße. Auch dieser Bebauungsplan umfasst den nördlich an das Gewerbegebiet angrenzenden Bereich bis zur nördlichen Grundstücksgrenzen des Umspannwerkes und schließt den Verlauf der Hemminger Straße bis dorthin ein.

Umlegung Weilimdorf 25 -Lagerplatzgebiet Hemminger Straße-

Zur Erschließung und Neugestaltung des Lagerplatzgebietes an der Hemminger Straße wurde 2007 gemäß § 47 BauGB die Umlegung Weilimdorf 25

-Lagerplatzgebiet Hemminger Straße- eingeleitet. Die Umlegung wird im Osten durch die Hemminger Straße, im Süden durch den Feldweg Flst. 6861, im Westen durch den Feldweg Flst. 6933 und im Norden durch den Feldweg Flst. 6890 begrenzt. Im Umlegungsgebiet liegen folgende Grundstücke: Flst. 6878, Flst. 6879, Flst. 6880, Flst. 6881, Flst. 6882, Flst. 6883, Flst. 6884, Flst. 6885, Flst. 6886 und Flst. 6889.

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan stellt den südlichen Teil des Teilgeltungsbereiches 1 als Baufläche (Planung) dar. Der nördliche Teil wird als landschaftliches Entwicklungsgebiet bzw. Fläche für Ausgleichsmaßnahmen definiert. Entlang der Hemminger Straße stellt der Landschaftsplan einen Radweg dar. Die Hemminger Straße soll durch raumbildende Vegetation aufgewertet werden.

Die vorgesehene Planung entspricht den Darstellungen des Landschaftsplanes, in dem ein bisher ungegliedertes Lagerplatzgebiet durch die Festsetzung eines Sondergebietes im südlichen Teilbereich mit einer raumwirksamen randlichen Eingrünung sowie Maßnahmenflächen für Boden, Natur und Landschaft im nördlichen Teil vorgesehen sind.

Der Teilgeltungsbereich 2 auf dem Grünen Heiner wird im Landschaftsplan als Magerrasen dargestellt und entspricht der geplanten Nutzung im Geltungsbereich am Grünen Heiner.

Landschaftsschutzgebiet

Der Teilgeltungsbereich 1 befindet sich mit den Flurstücken 6901 sowie 6902 im Landschaftsschutzgebiet „Weilimdorf-West“ (Verordnung vom 3. September 2004). Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung als vielfältige Kulturlandschaft mit ihrer Wechselwirkung zwischen Streuobstwiesen, Grünland-, Acker-, Garten- und Waldflächen als sich ergänzende Lebensräume für einheimische Pflanzen und Tiere sowie als weitläufiges Naherholungsgebiet im Stadtbezirk Weilimdorf. Den Belangen des Landschaftsschutzgebietes wird durch Festsetzung als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie durch die nachrichtliche Übernahme der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans Rechnung getragen. Die Planung entspricht damit u.a. auch den Zielsetzungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung.

Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet an der Hemminger Straße (Teilgeltungsbereich 1) befindet sich im Wasserschutzgebiet „Ditzingen-Blauäcker“ Zone III, IIIA (Verordnung vom 20. Oktober 2000). Eine Gefährdung des Grundwassers durch Verunreinigung oder sonstige nachteilige Veränderungen seiner Eigenschaften ist nicht zulässig. Durch einen entsprechenden Hinweis in den textlichen Festsetzungen wird den Belangen des Wasserschutzgebietes auf Ebene der Bauleitplanung Rechnung getragen.

Der Teilgeltungsbereich 2 auf dem Grünen Heiner befindet sich außerhalb des Wasserschutzgebietes.

Luftreinhalteplan

Gemäß § 47 BImSchG ist ein Luftreinhalteplan aufzustellen, wenn der Immissionsgrenzwert für einen Schadstoff in der Luft, z. B. Feinstaub PM10 und Stickstoffdioxid (NO₂), zuzüglich einer dafür geltenden Toleranzmarge überschritten wird. Der Luftreinhalteplan des Regierungspräsidiums Stuttgart soll durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass die Luftqualität dauerhaft so verbessert wird, dass die Grenzwerte eingehalten werden können bzw. der Zeitraum der Überschreitung verringert wird.

Das Plangebiet befindet sich seit der 3. Fortschreibung des Luftreinhalteplans 2018 innerhalb der aktuellen Umweltzone. Darin gilt ein ganzjähriges Verkehrsverbot für alle Kraftfahrzeuge mit Dieselmotoren unterhalb der Abgasnorm Euro 5/V. Die 4. Fortschreibung des Luftreinhalteplans, die z. B. Einzelstreckenverkehrsverbote für Diesel-Pkw unterhalb der Euro-norm 6 und Geschwindigkeitsbeschränkung auf 40 km/h enthält, ist am 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Der Mitte Dezember 2019 veröffentlichte Entwurf der 5. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für Stuttgart enthält als einzige Maßnahme die Ausdehnung und Verschärfung des mit der 4. Fortschreibung eingeführten Fahrverbotes und beinhaltet ein flächendeckendes Fahrverbot für Dieselfahrzeuge bis einschließlich Euro-Norm 5/V. Die „verkleinerte“ Umweltzone, in der das Fahrverbot gelten soll, umfasst den Innenstadtbereich innerhalb des Talkessels und zudem die Stadtteile Bad Cannstatt, Feuerbach und Zuffenhausen. Demnach liegt das Plangebiet weiterhin in der Umweltzone, jedoch nicht in der neu hinzugekommenen „kleinen Umweltzone“ und ist von deren Maßnahmen nicht betroffen.

Die Stadt Stuttgart hat im Jahr 2003 Luftqualitätszielwerte beschlossen (GRDRs 1421/2003), welche mit der Fortschreibung 2012 (GRDRs 724/2012) bestätigt wurden. Diese Zielwerte liegen bei 20 µg/m³ im Jahresmittel (sowohl für Feinstaub PM10 wie auch für Stickstoffdioxid NO₂) und werden somit bereits im Bestand überschritten.

Lärmaktionsplan

Nach der EU-Umgebungslärmrichtlinie (Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm) und dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht (§§ 47a - 47f des Bundes-Immissionsschutzgesetzes BImSchG) vom 24. Juni 2005 müssen Lärmaktionspläne für sämtliche Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Ballungsräume

aufgestellt werden. Generell gilt im Sinne des Lärmaktionsplans, dass sich die Lärmsituation für die Betroffenen im nahen und auch weiteren Umfeld durch eine geänderte Planung oder Nutzung verbessern, mindestens aber nicht verschlechtern soll.

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart hat den Lärmaktionsplan für Stuttgart am 5. November 2009 aufgestellt. Die 1. Fortschreibung 2015 des Lärmaktionsplans wurde im Gemeinderat am 14. April 2016 (GRDRs 1336/2015) zur Kenntnis genommen. Mitte 2019 bzw. Anfang 2020 wurde eine erneute Fortschreibung des Lärmaktionsplans geprüft (GRDRs 715/2019 und 1258/2019). Die Prüfung ergab, dass eine vollständige Überarbeitung des Lärmaktionsplans aktuell nicht erforderlich ist. Es wurden zwar einige der Maßnahmen durchgeführt, die Mehrzahl steht aber noch zur Umsetzung aus. Die Lärmkartierung 2017 zeigte, dass die Lärmbelastung gegenüber 2012 für das Stadtgebiet als Ganzes unverändert blieb. Lediglich punktuell, dort wo Maßnahmen ergriffen wurden, konnte eine Verbesserung der Lärmsituation verzeichnet werden. Der Lärmaktionsplan wird daher erst bis zum nächsten Termin im Juni 2024 fortgeschrieben, in dem dann auch die Ergebnisse der Lärmkartierung 2022 einfließen werden. Der Bebauungsplan steht den Handlungsschwerpunkten des Lärmaktionsplans nicht entgegen. Für die beiden Teilgeltungsbereiche sind keine Maßnahmen vorgesehen.

1.4. Geplantes Planungsrecht

Das Plangebiet an der Hemminger Straße (Teilgeltungsbereich 1) ist in zwei Teilbereiche gegliedert, die sich vor allem in der vorgesehenen Art der Nutzung unterscheiden. Für die südliche Hälfte des Geltungsbereichs, dem zukünftigen Sondergebiet, ist eine geordnete städtebauliche Entwicklung angestrebt, die an die Stelle der ungeordneten und in Teilen auch umweltunverträglichen Lagerplatznutzung tritt. Dadurch wird die Weiterentwicklung der verbleibenden Betriebe ermöglicht und die Lagerplatznutzung planungsrechtlich für den südlichen Teil gesichert. Zulässig werden im Sondergebiet Lagerplätze und Lagerhäuser, Überdachungen und Geräteunterstände. Neben der typischen Lagerplatznutzung sind Recyclinganlagen zur mechanischen Behandlung und zum Umschlag von nicht gefährlichen Abfällen zulässig. Um eine alternative Versorgung des nahen Gewerbegebietes mit Wärme zu ermöglichen, werden durch den Bebauungsplan Energiezentralen zur Wärmegewinnung zugelassen. Die maßgebliche Grundflächenzahl wird bei 0,25 festgesetzt. Die durch Planeintrag angegebene zulässige Grundfläche kann durch Lagerplätze und Schutthalden bis zu einem Wert von maximal 0,8 überschritten werden. Eine Überschreitung durch Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO ist nur im Rahmen der entsprechend § 19 Abs. 4 BauNVO zulässigen Überschreitung möglich (GRZ einschließlich der max. zulässigen Nebenanlagen von 0,375). Die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen festgesetzt in Metern über NN ermöglicht jeweils eine Höhe baulicher Anlagen von ca. 8,5 m. Durch die Integration von verschiedenen grünordnerischen Maßnahmen im Bereich des Sondergebietes, wie beispielsweise die Pflicht zur Begrünung der nichtüberbaubaren Grundstücksflächen, die Begrünung der Randbereiche mit Laubbäumen und Laubsträuchern, die Begrünung der Dachflächen sowie die Sicherung des bestehenden erhaltenswerten Baumbestandes wird eine Aufwertung dieses Bereiches im Sinne der Grünordnung sowie auch der Integration in die umliegenden Freiraumbereiche ermöglicht.

Die nördliche Hälfte des Geltungsbereichs wird entsprechend der übergeordneten Planungen zur Grünfläche (zum Teil als Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) umgewandelt. Dies bewirkt die im Grundsatz des Regionalplans, im Flächennutzungsplan sowie im Landschaftsplan festgelegte Entwicklung der Landschaft. Der Freiraum wird vergrößert und die genannte Entwicklung der Freiraumfunktionen entsprechend gefördert. Die vorgesehenen Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind auf das Plangebiet und seine Bedürfnisse für Flora und Fauna angepasst und dienen u. a. der Kompensation der im südlichen Teilgeltungsbereich 1 (SO-Bereich) vorgesehenen Nutzungen. Dabei ist insbesondere die Integration bzw. Entwicklung von heimischen, standortgerechten Gehölzbeständen für vorkommende Arten der Avifauna im Plangebiet, aber auch die Schaffung einer Magerwiese für vorkommende Reptilienarten vorgesehen. Bestehende Strukturen wie die Biotopbereiche werden über ihren Schutzstatus entsprechend dem BNatSchG in Verbindung mit dem NatSchG hinaus durch den Bebauungsplan gesichert.

Ein Teil des nördlichen Teilgeltungsbereiches 1 wird aufgrund der gegebenen Eigentumsverhältnisse als private Grünfläche festgesetzt. Zur dauerhaften Begrünung sind in diesem Bereich Landschaftselemente wie heimische, standortgerechte Laubhecken, Laubgehölze und Wiesen im Sinne der übergeordneten Planungen zulässig.

Das Plangebiet umfasst insgesamt zwei Geltungsbereiche. Der Geltungsbereich westlich der Hemminger Straße (Teilgeltungsbereich 1) nördlich des Lachengrabens stellt den Hauptgeltungsbereich dar und löst aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (in Bezug auf artenschutzfachliche sowie artenschutzrechtliche Belange) die Notwendigkeit des Geltungsbereiches auf dem Grünen Heiner (Teilgeltungsbereich 2) für die Zauneidechsen aus. Im Teilgeltungsbereich 2 auf dem Grünen Heiner ist die Herstellung einer Habitatfläche für Zauneidechsen vorgesehen. Mit dem geltenden Planungsrecht sind die vorgenannten Ziele nicht zu erreichen. Daher ist die Aufstellung des Bebauungsplans zur Schaffung neuen Planrechts erforderlich.

1.5 Schutzgebiete und geschützte Objekte

Hinweis: Detailliertere Angaben zu Schutzgebieten erfolgen bei den jeweiligen Schutzgütern.

<input checked="" type="checkbox"/>	Wasserschutzgebiete (Teilgeltungsbereich 1)	<input checked="" type="checkbox"/>	Landschaftsschutzgebiete (Teilgeltungsbereiche 1 und 2)
<input type="checkbox"/>	Heilquellenschutzgebiete	<input type="checkbox"/>	Naturdenkmale
<input type="checkbox"/>	Überschwemmungsgebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	Besonders geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG i.V. m. § 33 NatSchG) (Teilgeltungsbereich 1)
<input type="checkbox"/>	Natura 2000 – Gebiete	<input type="checkbox"/>	Baudenkmale
<input type="checkbox"/>	Naturschutzgebiete	<input type="checkbox"/>	Ensembleschutz
<input type="checkbox"/>	Plangebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten		

1.6 Planungsbezogen bedeutsame Grenzwerte und Richtwerte

In Zusammenhang mit der Planung werden Orientierungs-, Grenzwerte und Richtwerte aus den folgenden Regelwerken relevant:

Lärm:

<input checked="" type="checkbox"/>	DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau
<input type="checkbox"/>	4. BImSchV – genehmigungsbedürftige Anlagen
<input checked="" type="checkbox"/>	16. BImSchV – Verkehrslärm Straße und Schiene
<input type="checkbox"/>	18. BImSchV – Sportlärm/Freizeitlärm
<input type="checkbox"/>	Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm
<input checked="" type="checkbox"/>	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm

Luftschadstoffe:

<input checked="" type="checkbox"/>	39. BImSchV – (Feinstaub, PM10)
<input checked="" type="checkbox"/>	39. BImSchV – (CO, CO2, NOx, SOx,)
<input type="checkbox"/>	39. BImSchV – (Schwermetalle)
<input type="checkbox"/>	39. BImSchV – (Benzol, sonstige)
<input checked="" type="checkbox"/>	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft

Sonstige:

<input type="checkbox"/>	Geruchsimmissionsrichtlinie (beeinträchtigende Gerüche)
<input checked="" type="checkbox"/>	Erschütterungen

2. Bestandserfassung und Bewertung des Ist-Zustands

2.1 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Hinweis: Der Aspekt Lufthygiene/ Belastung mit Luftschadstoffen sowie der Aspekt bioklimatische Belastung wird unter dem Schutzgut Klima und Luft abgearbeitet.

Bestand:

Geltungsbereich an der Hemminger Straße (Teilgeltungsbereich 1)

Plangebiet

Der Teilgeltungsbereich ist durch seine Nutzung als Lagerplatzfläche stark geprägt. Die Flächen werden zur Lagerung von Bauschutt, Baumaterial und z. T. Baumaschinen genutzt. Durch den Wertstoffhof hat das Gebiet eine Bedeutung als Anlaufstelle für Abfallentsorgung.

Räumliches Umfeld (außerhalb Plangebiet):

Das Umfeld des Plangebietes ist von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung geprägt. Einzelne Strukturelemente wie Gehölze sowie wenige topographische Veränderungen (Schuttberg „Grüner Heiner“) gliedern die Landschaft.

Das Plangebiet weist dabei nur geringe topographische Unterschiede auf (Bereich zwischen 300 und 308 m ü. NN). Im südlichen Bereich quert der Lachengraben (Bereich Lachenwiesen) den betrachteten Raum (außerhalb des Plangebietes). Das Gewerbegebiet „Weilimdorf-Nord“ bildet die Grenze bzw. den Übergangsbereich zur offenen Landschaft südlich des Plangebietes. Östlich des Plangebietes (teilweise im Geltungsbereich gelegen) verläuft die namensgebende „Hemminger Straße“ (Verbindung zwischen Weilimdorf und Münchingen). Die Bundesautobahn A 81 befindet sich nordwestlich des Plangebietes in ca. 500 m Entfernung. Ca. 300 m nördlich des Plangebietes befindet sich eine landwirtschaftlich genutzte Hofstelle (Hemminger Straße 201). Südlich des Teilgeltungsbereiches 1 befindet sich das Vereinsheim eines Schäferhundevereins (Hemminger Straße 97).

Ausstattung mit erholungswirksamer Infrastruktur (Erholungseinrichtungen, Sportplätze, Grünflächen etc.):

Das Plangebiet hat keine Bedeutung im Sinne der Erholung bzw. befinden sich keine erholungsrelevanten Nutzungen darin. Aufgrund seiner Lage (unmittelbare Nähe zum Gewerbegebiet – keine direkte Nähe zu Wohngebieten) sowie aufgrund der vorhandenen Nutzungen im Plangebiet selbst und im räumlichen Umfeld (Umspannwerk, Autobahn) ist die Umgebung des Plangebietes für die Erholung eher von untergeordneter Bedeutung, mit Ausnahme des Grünen Heiners. Die Wegestrukturen der Umgebung sind verarmt an landschaftlich bereichernden Elementen (kaum Begleitgehölze, Sitzbänke etc.). Mehrere Radwegeverbindungen zu den umliegenden Gemeinden sowie auch nach Weilimdorf selbst sind im direkten Umfeld des Plangebiets. Der südlich des Plangebietes liegende Lachengraben ist auf Stuttgarter Gemarkung nicht direkt für Erholungssuchende erreichbar bzw. erlebbar (Wegestrukturen abgerückt vom Gewässer).

Erreichbarkeit ÖPNV:

Die nächstgelegene Bushaltestelle „Hemminger Straße“ des Verkehrsverbundes Stuttgart befindet sich ca. 260 m südöstlich des Plangebietes. Ca. 600 m südlich des Plangebietes befindet sich die (S-)Bahnhaltestelle Weilimdorf (u. a. Anbindung Linie S6 Schwabstraße - Weil der Stadt sowie Linie S60 Schwabstraße – Böblingen). Das Plangebiet weist somit eine gute Anbindung an den ÖPNV auf.

Geltungsbereich auf dem Grünen Heiner (Teilgeltungsbereich 2)

Das Plangebiet sowie sein Umfeld am Südhang des Grünen Heiners stellen eine extensiv gepflegte Grünanlage dar. Südlich grenzen Waldbestände an den Geltungsbereich an. Der Gipfel des Grünen Heiner liegt auf 395 m ü. NN und überragt somit das umliegende Gelände um 80 bis 90 Meter. Im Jahre 1999 wurde eine Windenergieanlage auf dem Gipfel installiert, derzeit ist eine Erneuerung der Anlage geplant. Weiterhin werden die Hänge des

Grünen Heiner oft für Modellsegelflug genutzt. Der Grüne Heiner fungiert mit dem vorhandenen Wegenetz als Naherholungsgebiet für die Bevölkerung und ist mit dem ÖPNV gut erreichbar (siehe oben). Der Grüne Heiner und dessen Umfeld werden u. a. von Mitarbeiter*Innen der im Gewerbegebiet angesiedelten Firmen sowie von Fahrradfahrer*Innen und Spaziergänger*Innen zur Naherholung aufgesucht.

Lärm: Verkehr und Anlagen – Geltungsbereich an der Hemminger Straße (Teilgelungsbereich 1)

Anlagen-/Lagerplatzlärm

Die grundsätzlichen Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes im Städtebau sind in der DIN 18005 verankert. Sie enthält im Beiblatt 1 schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung, deren Einhaltung oder Unterschreitung wünschenswert ist, um die mit der Eigenart des betreffenden Baugebietes verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastungen zu erfüllen.

Derzeit sind keine erheblich nachteiligen Lärmauswirkungen durch das Plangebiet auf seine Umgebung vorhanden. Schutzbedürftige Nutzungen befinden sich nicht in direkter Nähe zum Plangebiet. Die Wohngebiete in Ditzingen, Korntal und Weilimdorf-Hausen sind die nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen (Entfernung ca. 1000 m Luftlinie nach Ditzingen sowie > 1000 m nach Korntal und Hausen-Weilimdorf). Ca. 300 m nördlich des Plangebietes befindet sich eine landwirtschaftliche Betriebsstätte (Aussiedlerhof - Hemminger Straße 201). Auf die genannten Wohngebiete sowie die Betriebsstätte wirken bereits die vorhandenen größeren Verkehrsstrassen A 81, B 295 (südlich des Gewerbegebiets Weilimdorf) sowie vorhandene Schienenwege ein, so dass die derzeitigen Lärmimmissionen des Plangebietes in den oben genannten, zum Wohnen genutzten Gebieten aufgrund der genannten Vorbelastungen als unwesentlich eingestuft werden können.

Direkte Lärmauswirkungen aus dem Lagerplatzgebiet auf das südlich liegende Gewerbegebiet werden ebenfalls als unwesentlich eingestuft.

Im Plangebiet befindet sich derzeit bereits ein Wertstoffhof der Abfallwirtschaft Stuttgart.

Verkehrslärm

Zusätzlich zur DIN 18005 werden zur Beurteilung der Auswirkungen des Verkehrs regelmäßig die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV hinzugezogen. Die Grenzwerte definieren die Erheblichkeitsschwelle, anhand derer die Prüfung auf schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche des Straßen- und Schienenverkehrs erfolgen kann.

Unabhängig von der planungsrechtlichen Ausgangssituation wirken derzeit Lärmbelastungen durch den Straßenverkehr auf das Plangebiet ein, durch den Schienenverkehr (S-Bahn und durchfahrender Regional- und Fernverkehr) besteht keine relevante Lärmbelastung. Nachfolgend werden die vorhandenen Immissionen auf das Plangebiet (Immissionsort) näher betrachtet. Der Lärmpegel nimmt mit zunehmender Entfernung der Verkehrsflächen zum Plangebiet ab.

Entsprechend der Lärmkartierung 2017 des Amtes für Umweltschutz sowie der Umgebungslärmkartierung an Schienenwegen des Bundes ergeben sich für die nachstehenden Bereiche folgende Werte:

Straße:

Direkt östlich an das Plangebiet angrenzend bzw. in Teilbereichen im Plangebiet verläuft die Hemminger Straße (Verbindungsstraße zwischen Weilimdorf-Nord und Münchingen). Nördlich des Plangebietes, in ca. 500 m Entfernung, befindet sich die Bundesautobahn 81 (A 81) Richtung Leonberg (Stuttgart) sowie Heilbronn. Vor allem die Bundesautobahn sorgt für Lärmbelastungen in ihrem Umfeld, die bis ins Plangebiet reichen. Die Hemminger Straße sorgt ebenfalls für eine Schallbelastung im Plangebiet. Als schalltechnische Beurteilungsgrundlage im Rahmen der Bauleitplanung dient die DIN 18005. Sie enthält im Beiblatt schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung. Das Lagerplatzgebiet mit den vorhandenen Nutzungen kann dabei wie ein Gewerbegebiet eingestuft werden. Die Orientierungswerte der DIN 18005 für ein Gewerbegebiet liegen bei 65 dB(A) tags sowie 55 dB(A) nachts.

Die Lärmkartierung der Stadt Stuttgart des Amtes für Umweltschutz von 2017 führt für das Plangebiet einen Nachtpegel (von 22 bis 6 Uhr) von ca. > 50 – 60 dB(A) (im direkten Bereich der Hemminger Straße bis zu 65 dB(A)) auf. Der überwiegende Teil des Plangebietes liegt in einem Bereich von > 50 – 55 dB(A), was auf eine Einhaltung bzw. in Teilbereichen eine Unterschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005 für ein Gewerbegebiet nachts rückschließen lässt. Im Bereich der Hemminger Straße nimmt die Schallbelastung im Plangebiet zu. Die Flächen parallel zur Hemminger Straße weisen dabei Schallpegel > 55 – 60 dB(A) auf, an der östlichen Grenze des Geltungsbereiches 1 in der Nähe der Fahrbahn sind laut Lärmkartierung 2017 tagsüber Schallpegelwerte um die 70 dB(A) zu erwarten. Dies bedeutet eine Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005 für ein Gewerbegebiet. Neben den Orientierungswerten nach Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1 werden bei der Beurteilung der Auswirkungen von Straßenverkehrsgeräuschen regelmäßig zusätzlich die Grenzwerte der 16. BImSchV herangezogen. Diese definieren die Erheblichkeitsschwelle, anhand derer die Prüfung auf schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche des Straßenverkehrs erfolgen kann. Im Plangebiet sind Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV parallel zur Hemminger Straße (ca. 20 m Bereich) möglich. Die Immissionsgrenzwerte für ein Gewerbegebiet liegen dabei bei 69 dB(A) tags sowie 59 dB(A) nachts. Mit Schallpegelbereichen parallel zur Hemminger Straße bis zu 60 dB(A) nachts wird der Immissionsgrenzwert von 59 dB(A) überschritten. Nach der einschlägigen verwaltungsrechtlichen Rechtsprechung kann ab Pegel von 70/60 dB(A) tags/nachts die Schwelle zur Gesundheitsgefahr angenommen werden.

Für den Tag-Abend-Nacht-Pegel über 24 h gemittelt werden Werte im Bereich von > 55 bis zu 65 dB(A), im direkten Umfeld der Hemminger Straße bis zu 70 dB(A), aufgeführt. Die Hemminger Straße selbst weist Werte > 70 bis 75 dB(A) auf (über 24 h gemittelt). Lediglich der südwestliche Randbereich des Plangebietes weist etwas geringere Lärmimmissionen über 24 h gemittelt von > 55 - 60 dB(A) auf. Der überwiegende Teil des Geltungsbereiches liegt dabei im Bereich von > 60 – 65 dB(A) über 24 h gemittelt. Da die Lärmkartierung der Stadt Stuttgart des Amtes für Umweltschutz auf der EU-Umgebungslärmrichtlinie basiert, liegen keine Tagwerte vor. Diese können jedoch durch Addition von 10 dB(A) auf die Nachtwerte hergeleitet werden.

Der überwiegende Teil des Plangebietes liegt bei dieser Annahme in einem Bereich von > 60 – 65 dB(A), was auf eine Einhaltung bzw. in Teilbereichen eine Unterschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005 für ein Gewerbegebiet tags (65 dB(A)), zumindest für den überwiegenden Teil, rückschließen lässt. Im Bereich der Hemminger Straße nimmt die Schallbelastung im Plangebiet zu. Die Flächen parallel zur Hemminger Straße weisen, unter Berücksichtigung der dargestellten Annahme, Schallpegel von > 65 – 70 dB(A) auf, was eine Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005 für ein Gewerbegebiet bedeutet. Zur Beurteilung der Auswirkungen von Straßenverkehrsgeräuschen werden hier ebenfalls zusätzlich die Grenzwerte der 16. BImSchV herangezogen. Im Plangebiet sind Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV, unter Berücksichtigung der erläuterten Annahmen, parallel zur Hemminger Straße (ca. 20 m Bereich) möglich. Die Immissionsgrenzwerte für ein Gewerbegebiet liegen dabei bei 69 dB(A) tags sowie 59 dB(A) nachts. Mit der Annahme der Schallpegelbereiche parallel zur Hemminger Straße bis zu 70 dB(A) tags wird auch der Immissionsgrenzwert von 69 dB(A) überschritten und es liegen auch tags Lärmbelastungen an der Schwelle zur Gesundheitsgefahr vor.

Schiene:

Schienenverkehr ist im direkten Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden. In ca. 1,3 km Entfernung verläuft die Bahnverbindung zwischen Korntal und Münchingen. Ca. 600 m südlich des Plangebietes befindet sich die (S-) Bahnhaltestelle Weilimdorf (u. a. Anbindung Linie S6 Schwabstraße - Weil der Stadt sowie Linie S60 Schwabstraße – Böblingen). Von den genannten Bahnstrecken wirken keine relevanten Lärmimmissionen auf das Plangebiet ein.

Der Geltungsbereich 2 ist für diese Betrachtung nicht relevant.

Lärm: Freizeit, Sport, Erschütterungen, Luftschadstoffe und sonstige Beeinträchtigungen im Geltungsbereich an der Hemminger Straße (Teilgeltungsbereich 1)

Lärm - Freizeit

Nicht relevant.

Lärm - Sport

Nicht relevant.

Erschütterungen

Durch Aufschüttung verschiedener Materialien kommt es zu gelegentlichen Erschütterungen im Plangebiet.

Luftschadstoffe

Die Stadt Stuttgart hat im Jahr 2003 Luftqualitätszielwerte beschlossen (GRDrs 1421/2003), welche mit der Fortschreibung 2012 (GRDrs 724/2012) bestätigt wurden. Diese Zielwerte liegen bei 20 µg/m³ im Jahresmittel (sowohl für Feinstaub PM10 wie auch für Stickstoffdioxid NO2) und werden somit bereits im Bestand überschritten. Vgl. Klima und Luft.

Sonstige Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit

keine

Der **Geltungsbereich auf dem Grünen Heiner (Teilgeltungsbereich 2)** ist für diese Betrachtung nicht relevant.

Bewertung unter Berücksichtigung der Vorbelastungen:

Das Plangebiet an der Hemminger Straße hat eine nachrangige Bedeutung für das Schutzgut Mensch. Der Geltungsbereich auf dem Grünen Heiner ist in Bezug auf die Naherholung für das Schutzgut von Bedeutung. Durch den Wertstoffhof hat das Gebiet eine Bedeutung als Anlaufstelle für Abfallentsorgung.

Bewertungsrahmen:

1 = Nachrangig/geringe Bedeutung

2 = Allgemeine/mittlere Bedeutung

3 = Hochwertig/hohe Bedeutung

	Zusammenfassende Gesamtbewertung Ist- Zustand Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit:	1	2	3
	<ul style="list-style-type: none"> - Geltungsbereich an der Hemminger Straße (Teilgeltungsbereich 1) - Geltungsbereich auf dem Grünen Heiner (Teilgeltungsbereich 2) 		X	X
Ausgewertete Untersuchungen/Gutachten:	<ul style="list-style-type: none"> - Amt für Umweltschutz, Lärmkartierung Stuttgart 2017, Straßenverkehr; Industrie und Gewerbe, Tag – Abend – Nacht; Nacht - Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Daten Kartenserver 2017 			

2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biotop- und Nutzungstypen, Biodiversität

Bestand:

Geltungsbereich an der Hemminger Straße (Teilgeltungsbereich 1)

Biotop- und Nutzungstypen, Habitate

Das Plangebiet wird vor allem von Lagerflächen charakterisiert. Die Lagerflächen des Plangebietes sind gekennzeichnet durch überbaute Flächen (Standorte von Containern, Schuppen), Materialablagerungen wie Kies, Sand, Bauschutt-Abraummaterial, Rangier- und Bewegungsflächen, die stark verdichtet bzw. teilweise versiegelt sind, sowie Rohbodenstandorte, auf denen sich Ruderalvegetation und stellenweise auch Gehölze angesiedelt haben. Im Zentrum des Plangebietes befindet sich ein Biotopkomplex aus einem Tümpel und Feldgehölzen (M4) sowie im nördlichen Randbereich eine „Hecke nördlich am Kleingewerbegebiet 'Grünen Heiner' grenzend“ (Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 33 NatSchG (M4)). Dabei handelt es sich um einen dichten Heckenriegel mit Schlehen, Weißdornen und Rosen. Die nördliche Feldhecke befindet sich im Landschaftsschutzgebiet nach § 26 BNatSchG „Weilimdorf-West“. An den Randbereichen der verschiedenen Flächennutzer haben sich vor allem Übergangsbereiche aus Gehölzen und Ruderalvegetation entwickelt, die teilweise eine starke Verbuschung aufweisen, sodass eine Verjüngung der Gehölze in Teilbereichen eingeschränkt ist. Die genannten Übergangsbereiche wirken als gliedernde Elemente zwischen den Lagerflächen. Dabei handelt es sich um spontan aufgekommene Vegetation.

Mehriährige bis ausdauernde Ruderalvegetation (35.70 – nicht verortet, da von aktueller Nutzung abhängig, meist Randbereiche der Lagerflächen 60.10)

Ruderaler Flächen sind vom Menschen tiefgreifend überprägt, indem die vorherige Vegetation zerstört, das Bodengefüge verändert und dadurch gegenüber den ursprünglichen Verhältnissen abweichende Lebensmöglichkeiten geschaffen wurden. Auf z. B. Aufschüttungen, Schotter, Schutthalden o. Ä. stellen sich bei spontaner Besiedlung immer ruderaler Arten als Erstbesiedler ein.

Gebüsch ruderaler Flächen (42.60)

Sukzessionsgebüsche auf gestörten Standorten (hier Lagerplätze bzw. Randbereiche zu den Lagerplätzen). Häufig sind dabei dichte Bestände aus Rubus-Arten (Brombeere, Kratzbeere, Himbeere) sowie aufkommendes Weidengebüsch.

Lagerfläche (60.41)

Lagerplätze auf teilweise stark verdichteten Rohböden (ohne Vegetationsaufkommen) mit Schotter sowie an Randbereichen teilweise sporadisches Vegetationsaufkommen.

Von Bauwerken bestandene Fläche (60.10)

Im Plangebiet vorhandene bauliche Anlagen.

Feldgehölz (41.10)

Kleinflächiger Bestand von Bäumen und Sträuchern

Kleine Grünfläche (60.50)

Straßenbegleitendes Verkehrsgrün in Form eines Schnitttrasens.

Kies-, Schotterfläche, wassergebundene Decke, Tenne (60.23)

Feldweg aus einer wassergebundenen Decke.

Völlig versiegelte Straßenfläche (60.21)

Verkehrstrassen aus wasserundurchlässigem Belag.

Funktion im örtlichen und überörtlichen Biotopverbund (nach LUBW) / Vorkommen von linearen Verbundelementen, Trittsteinbiotopen

Der nördliche Bereich des Plangebietes grenzt an Flächen des landesweiten Biotopverbunds (mittlerer Standorte) an. Der Bereich des Tümpels ist Bestandteil im Biotopverbund feuchter Standorte. Der Biotopverbund dient u. a. der Sicherung heimischer Arten, Artgemeinschaften und ihrer Lebensräume. Zudem soll ein genetischer Austausch zwischen Populationen in stark zersiedelten und zerschnittenen Landschaften gewährleistet werden (siehe LUBW). Als Verbundelemente fungieren hauptsächlich der Tümpel mit seinem Gehölzrandgürtel sowie die vorhandenen linearen Feldhecken, die das Plangebiet gliedern und vor allem auf nördlicher Seite abschirmen. In der direkten Umgebung sind nur die betrachteten Feldgehölze und -hecken strukturbereichernd. Der Rest der angrenzenden, intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen ist überwiegend stark ausgeräumt.

Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten

Fauna

Entsprechend der dargelegten Biotop- bzw. Nutzungstypen ist der Bereich des Plangebietes als Lebensraum für verschiedene Arten u. a. der Avifauna sowie für Reptilienarten, Fledermäuse und je nach Witterung bzw. Wasserstand auch für Amphibien (Biotopbereich Tümpel) geeignet. Die linearen Gehölzelemente fungieren als Leitstrukturen für verschiedene Fledermausarten. Die vorhandenen Ruderalflächen, in Verbindung mit Gehölzstrukturen, bieten Reptilienarten wie der Zauneidechse einen geeigneten Lebensraum. Aufgrund der teilweise eher jungen Gehölz- und Baumbestände weisen diese lediglich nur vereinzelt wichtige Ausprägungen wie Baumhöhlen oder abstehende Rinden bzw. sonstige Strukturen auf, die als mögliches (Zwischen-) Quartier für Vögel und Fledermäuse dienen könnten. Insgesamt ist jedoch das Plangebiet stark anthropogen überprägt.

Flora

Ruderalflächen bieten vor allem Pionierarten der Flora ein geeignetes Habitat. Die extremen Standortverhältnisse (teilweise immer wieder auftretende anthropogen verursachte Störungen, extreme Temperaturschwankungen aufgrund der teilweise fehlenden Oberbodenschicht - lediglich anstehendes grobes Substrat, tlw. keine Oberbodenschicht, Schwankungen im Nährstoff- und Wasserhaushalt etc.) bieten nur angepassten Arten einen Lebensraum. In Bezug auf die umliegenden intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen (nährstoffreich, besseres Wasserretentionsvermögen etc.) stellen diese Lagerflächenrandbereiche zumindest teilweise eine Bereicherung des Habitatangebotes für Flora und Fauna im Plangebiet und seiner direkten Umgebung dar. Für die Bewertung des besonderen und strengen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG wurden die im Rahmen verschiedener Untersuchungen gewonnenen Erkenntnisse (Daten aus Erhebungen aus den Jahren 2013 bis 2018) ausgewertet.

Brutvögel

Im Untersuchungsraum wurden insgesamt 24 Vogelarten, davon 15 Brutvogelarten, nachgewiesen (Peter-Christian Quetz – Gutachten Ökologie Ornithologie und Büro für Landschaftsplanung Michael Koch, 2014). Die Mehrzahl der Arten ist den allgemein häufigen, in Siedlungsbereichen weit verbreiteten bzw. den für gehölzreiche Gebiete charakteristischen Arten zuzuordnen. Fünf der Brutvogelarten (Dorngrasmücke, Goldammer, Haussperling, Klappergrasmücke und Star) und drei der Nahrungsgäste (Mauersegler, Turmfalke und Wacholderdrossel) werden in der Vorwarnliste der Roten Liste Baden-Württembergs geführt (Stand Rote Liste entsprechend Fertigstellungsdatum des Gutachtens) Aufgrund von Baumaßnahmen wurde einer der Nistplätze der Goldammer sowie der einzige Nistplatz der Klappergrasmücke im Plangebiet zerstört. Dorngrasmücke, Star und Wacholderdrossel sind inzwischen keine Vorwarnlistenarten mehr und werden als „ungefährdet“ eingestuft. Als relevante Brutvogelarten verbleiben die Arten Goldammer und Haussperling.

Fledermäuse

Bei den Untersuchungen konnten drei nach BNatSchG besonders und streng geschützte Fledermausarten festgestellt werden. Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus, wobei lediglich die Zwergfledermaus möglicherweise Quartiere/Wochenstuben

im Untersuchungsgebiet bzw. in näherer Umgebung haben könnte, alle anderen nutzen das Plangebiet lediglich als Jagdhabitats/Leitstrukturen. Die Zwergfledermaus ist eine gefährdete Art nach der Roten Liste BW, Großer Abendsegler und Rauhaufledermaus werden als gefährdete wandernde Arten aufgeführt.

Zauneidechse

Im Untersuchungsgebiet wurden bei vier Begehungen (Mai bis August 2013, März bis April 2014) fünf Individuen (alle im Bereich des Feldweges Flurstück 6890) festgestellt. Allerdings konnte ein Großteil des Untersuchungsgebietes nur mit dem Fernglas eingesehen werden. Zur Ermittlung der Populationsgröße wurde der Faktor 16 angesetzt, was auf 50 bis 100 Individuen im gesamten Plangebiet rückschließen lässt. Die von der Planung nachteilig betroffene potentielle Habitatfläche innerhalb der als Sondergebiet festgesetzten Fläche, beträgt ca. 3.600 m².

Im Rahmen einer notwendigen Untersuchung in Zusammenhang mit der Beseitigung von Abfallablagerungen auf dem Flurstück 6889 wurde im Zeitraum zwischen Mai und Juli 2016 erneut die Zauneidechsenpopulation aufgenommen (Büro für Tier- und Landschaftsökologie Dr. Jürgen Deuschle, 2016). Es wurden insgesamt 29 Individuen der Zauneidechse nachgewiesen (Mehrfachbeobachtungen können nicht ausgeschlossen werden). Nach weiteren Erhebungen im gesamten Plangebiet liegt die geschätzte potentielle Habitatfläche für die Zauneidechse im Plangebiet bei insgesamt ca. 5.910 m². Auf den als Sondergebiet festgesetzten Flächen beträgt sie 4.230 m².

Im Rahmen weiterer Untersuchungen zu Reptilienvorkommen im Jahr 2018 (Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung J. Trautner) wird aufgrund weiterer Nachweise von deutlich größeren Habitatflächen ausgegangen. Auf den als Sondergebiet festgesetzten Flächen ist daher von einer Habitatfläche von ca. 9.200 m² auszugehen.

Für die auf dieser Fläche vom Vorhaben betroffenen Tiere sind in angemessenem Umfang Ersatzhabitats bereitzustellen. Geeignete Flächen liegen auf dem Grünen Heiner, an dessen Südhang Maßnahmen zur Herstellung von Ersatzhabitats in einer Größenordnung von ca. 12.000qm realisiert werden können (FCS-Maßnahme). Für die erforderliche Umsiedlung der Tiere aus dem als Sondergebiet festgesetzten Flächen auf die Ersatzhabitatsflächen ist eine Ausnahmegenehmigung vom Regierungspräsidium Stuttgart erforderlich.

Mauereidechse:

In Zusammenhang mit den für die Beseitigung der Abfallablagerungen durchgeführten Untersuchungen wurden Ende August 2017 zwei Individuen der Mauereidechse gesichtet. Bei einer erneuten Untersuchung der Reptilien im Jahr 2018 wurde erneut ein adultes Individuum der Mauereidechse im Nordwesten am Randbereich des Plangebietes nachgewiesen (Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung J. Trautner 2018). Vermutlich handelt es sich bei den bisher festgestellten Tieren um eine kleine Population erst kürzlich eingewanderter bzw. eingeschleppter Individuen.

Teichmolch:

Im Untersuchungsgebiet konnte im Jahr 2017 der Teichmolch in der Nähe des zentral gelegenen und zu erhaltenden Tümpels vorgefunden werden (Maßnahmenfläche M4). Mit Umsetzung der Maßnahmenfläche M4 (Erhalt und Entwicklung des bestehenden, nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 33 NatSchG geschützten Tümpels einschließlich der angrenzenden Gehölze) wird das Habitat dauerhaft für Amphibien gesichert sowie optimiert.

Nachtkerzenschwärmer:

Der Nachtkerzenschwärmer (Anhang IV Art) konnte trotz Vorkommen seiner Raupenfutterpflanze nicht nachgewiesen werden.

Pflanzenarten

Im nördlichen Bereich wurde die national besonders geschützte sowie landes- und

bundesweit auf der Vorwarnliste stehende Büschelnelke am westlichen Plangebietsrand an zwei Standorten (Bereich Flst. 6899 sowie Flst. 6901) festgestellt.

Biodiversität

Das Plangebiet wird bisher vor allem intensiv als Lagerfläche genutzt. Die Randbereiche sowie vereinzelte „Vegetationsinseln“ im Plangebiet können als Habitat für Flora und Fauna fungieren. Die ruderalen Bereiche dienen dabei vor allem Pionierarten der Flora als Habitat. Die vorhandenen Hecken- und Gehölzstrukturen sind vor allem für die Avifauna, aber auch für Fledermäuse auf ihren Jagdzügen u. a. zur Orientierung relevant. Die vorhandenen ruderalen Verhältnisse, verbunden mit verschiedenen Strukturelementen, dienen u. a. der europaweit streng geschützten Zauneidechse als Lebensraum. Gegenüber den umliegenden strukturarmen landwirtschaftlichen Flächen weist das Plangebiet eine gewisse Wertigkeit im Sinne der Biodiversität (Vielfalt an Arten und Lebensräumen) auf.

Geltungsbereich auf dem Grünen Heiner (Teilgeltungsbereich 2)

Das Plangebiet sowie sein Umfeld am Südhang des Grünen Heiners stellen eine extensiv gepflegte Grünanlage dar. Im Rahmen der Erfassung für das Schutzkonzept für die Zauneidechse in Stuttgart wurden in der Umgebung des Geltungsbereiches 2015 (außerhalb des Plangebietes) Individuen der Zauneidechse sowie ein Individuum der Mauereidechse festgestellt. Im Teilgeltungsbereich 2 wurden keine besonders und streng geschützten bzw. seltene und gefährdete Arten festgestellt.

Schutzgebiete:

Naturschutzgebiete:		Das Plangebiet liegt im Naturschutzgebiet
	X	Das Plangebiet liegt außerhalb von Naturschutzgebieten
		Dem Plangebiet unmittelbar benachbart liegt das Schutzgebiet.....
Landschaftsschutzgebiete:	X	<p><u>Geltungsbereich an der Hemminger Straße (Teilgeltungsbereich 1)</u></p> <p>Das Plangebiet an der Hemminger Straße liegt größtenteils außerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Im nördlichen Bereich befinden sich die Flurstücke 6901 und 6902 im Landschaftsschutzgebiet nach § 26 BNatSchG „Weilimdorf-West“ (Verordnung vom 3. September 2004).</p> <p><u>Geltungsbereich auf dem Grünen Heiner (Teilgeltungsbereich 2)</u></p> <p>Das Plangebiet liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet nach § 26 BNatSchG „Weilimdorf-West“ (Verordnung vom 3. September 2004).</p>
Naturdenkmale		Im Plangebiet liegt das Naturdenkmal
		Im Plangebiet liegt kein Naturdenkmal
		In unmittelbarer Nachbarschaft zum Plangebiet liegt das Naturdenkmal

Besonders geschützte Biotope	X	<p><u>Geltungsbereich an der Hemminger Straße (Teilgeltungsbereich 1)</u></p> <p>Im Plangebiet liegen folgende besonders geschützte Biotope :</p> <p>Biotop Nr. 171201110045 (Flst. Nr. 6894) Biotopanlage im Kleingewerbegebiet am 'Grünen Heiner'; Typ: Hülen und Tümpel</p> <p>Biotop Nr. 171201110044 (Flst. Nr. 6894) Feldhecke um Biotopanlage im Gewerbegebiet Typ: Feldhecken und Feldgehölze</p> <p>Biotop Nr. 171201110043 (Flst. Nr. 6901) Hecke nördlich an Kleingewerbegebiet b. 'Grünen Heiner' grenzend Typ: Feldhecken und Feldgehölze</p>
	X	<p><u>Geltungsbereich auf dem Grünen Heiner(Teilgeltungsbereich 2)</u></p> <p>Im Plangebiet liegen keine besonders geschützte Biotope.</p>
	X	<p>Das Plangebiet liegt außerhalb des Geltungsbereiches der Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Stuttgart.</p>
Besonders und streng geschützte Arten:		
Besonders und streng geschützte Arten:	X	<p><u>Geltungsbereich an der Hemminger Straße (Teilgeltungsbereich 1)</u></p> <p>Brutvogelarten (besonders geschützt nach Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie) Amsel, Goldammer, Hausrotschwanz, Haussperling, Mönchsgrasmücke, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Bachstelze, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Klappergrasmücke, Ringeltaube, Star, Straßentaube, Zilpzalp</p> <p>Fledermausarten (besonders und streng geschützt nach Anhang IV der FFH-Richtlinie): Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus</p> <p>Reptilienarten (besonders und streng geschützt nach Anhang IV der FFH-Richtlinie): Zaun- und Mauereidechse</p> <p>Amphibien (Teichmolch ist keine Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie – national besonders geschützt entsprechend der Bundesartenschutzverordnung): 2017 Vorkommen des Teichmolch in der Nähe des Tümpels.</p> <p>Nachtfalter: Kein Nachweis von relevanten Nachfalterarten</p>

	<p><u>Geltungsbereich auf dem Grünen Heiner (Teilgeltungsbereich 2)</u></p> <p>Reptilienarten (besonders und streng geschützt nach Anhang IV der FFH-Richtlinie) in der unmittelbaren Umgebung (<u>nicht</u> im Geltungsbereich): Kein Nachweis im Geltungsbereich, jedoch Nachweise von Zaun- und Mauereidechse in unmittelbarer Umgebung.</p>
<p>Vorkommen seltener und gefährdeter Arten</p>	<p>Die Rote Liste Baden-Württemberg umfasst Tier- und Pflanzenarten die vom Aussterben bedroht oder gefährdet sind.</p> <p>Die nachfolgend aufgeführten Arten werden in der Roten Liste Baden-Württemberg aufgeführt:</p> <p><u>Geltungsbereich an der Hemminger Straße (Teilgeltungsbereich 1)</u></p> <p>Brutvogelarten: Haussperling, Goldammer sowie Klappergrasmücke sind Arten der Vorwarnliste.</p> <p>Fledermausarten: Die Zwergfledermaus ist eine gefährdete Art nach der Roten Liste BW, Großer Abendsegler und Rauhauffledermaus werden als gefährdete wandernde Arten aufgeführt.</p> <p>Reptilienarten: Die Zauneidechse wird in der Vorwarnliste aufgeführt. Die Mauereidechse wird in der Roten Liste Baden-Württemberg in der Kategorie 2 „stark gefährdet“ gelistet.</p> <p>Amphibien: 2017 Vorkommen des Teichmolchs (national besonders geschützt entsprechend der Bundesartenschutzverordnung) in der Nähe des zentral gelegenen Tümpels. Nach Roter Liste Baden-Württemberg ist diese Art in der Vorwarnliste aufgeführt.</p> <p>Heuschrecken: Auf der Fläche M3 wurden Individuen der besonders geschützten Blauflügeligen Ödlandschrecke (Oedipoda caerulea) (Rote Liste BW gefährdet) nachgewiesen</p> <p>Blütenpflanzen: Die Büschelnelke (national besonders geschützt entsprechend der Bundesartenschutzverordnung) ist eine Vorwarnlistenart</p> <p><u>Geltungsbereich auf dem Grünen Heiner (Teilgeltungsbereich 2)</u></p> <p>Reptilienarten (Fundpunkte außerhalb des Plangebietes in direkter Umgebung) Kein Nachweis im Plangebiet. In unmittelbarer Umgebung Nachweis der Zaun- und Mauereidechse.</p>

	Die Zauneidechse wird in der Vorwarnliste aufgeführt. Die Mauereidechse wird in der Roten Liste Baden-Württemberg in der Kategorie 2 „stark gefährdet“ gelistet.
Vorbelastungen:	
<u>Geltungsbereich an der Hemminger Straße (Teilgeltungsbereich 1)</u>	
<u>Störungen (Lärm, Trennwirkungen)</u>	
Das Plangebiet wird von keinen Erschließungswegen durchschnitten (Feldweg des Flst. 6890 hat bereits Sukzessionsstadium erreicht). Das Plangebiet gliedert sich jedoch in die verschiedenen Nutzungspartellen. Zwischen den einzelnen Nutzungspartellen sind u. a. Gehölzstrukturen entstanden, die miteinander in Verbindung stehen. Es besteht keine Trennung der Lebensräume im Sinne einer Barriere.	
Das Umfeld des Plangebietes (Hemminger Straße, landwirtschaftliche Flächen) wirkt für Arten mit einem beschränkten Aktionsradius sowie bestimmten Habitatansprüchen als Barriere.	
<u>Störungen durch Lagerplatznutzung</u>	
Die heutige Lagerplatznutzung sowie der Wertstoffhof etc. im Plangebiet verursachen durch nutzungsbedingte Aktivitäten (Lärm, Erschütterungen) Beeinträchtigungen für die Flora und Fauna des Plangebietes. Andererseits werden durch die vorhandenen Nutzungen bestehende Habitatstrukturen erhalten bzw. geschaffen (ruderales Bereiche, die beispielsweise den vorkommenden Reptilienarten sowie Pionierarten der Flora als Habitat dienen können). Die vorkommenden Arten der Flora und Fauna sind an die anthropogen verursachten Störungen angepasst bzw. teilweise auch auf Störungen angewiesen.	
<u>Störungen durch Erholung, Freizeit, Sport</u> keine	
<u>Sonstige Störfaktoren</u>	
Das Umfeld des Plangebietes ist von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung sowie den Auswirkungen (Lärm, Barrierewirkung etc.) u. a. der Bundesautobahn A 81 und der bestehenden Lagerplatznutzung geprägt.	
<u>Geltungsbereich auf dem Grünen Heiner (Teilgeltungsbereich 2)</u>	
Keine erheblich nachteiligen Störungen vorhanden.	
Bewertung unter Berücksichtigung der Vorbelastungen:	
Das Plangebiet an der Hemminger Straße weist vor allem Biotop- bzw. Habitatbereiche an den Randbereichen der einzelnen Nutzungspartellen für Flora und Fauna, u. a. die Feldgehölze und der Tümpel, auf. Diese sind aufgrund ihrer speziellen Ausstattung für verschiedene Tiergruppen wie Vögel und Reptilien geeignet. Die vorkommenden Arten sind teilweise besonders bzw. streng geschützt entsprechend § 7 Abs. 2 BNatSchG. Die stark anthropogen überprägten Bereiche sind aufgrund ihrer Nutzung und den einhergehenden stetigen Änderungen kaum von Relevanz für die Flora und Fauna. Andererseits werden durch die vorhandenen Nutzungen bestehende Habitatstrukturen erhalten bzw. geschaffen (ruderales Bereiche, die beispielsweise den vorkommenden Reptilienarten sowie Pionierarten der Flora als Habitat dienen können). Die intensive landwirtschaftliche Nutzung des Umfeldes des Plangebietes ist für die Flora und Fauna des Plangebiets als Lebensraum bzw. Ausweichquartier aufgrund von fehlenden Habitatstrukturen nur teilweise geeignet.	
Auf dem Grünen Heiner sind die extensiven Grünflächen bereits in der Umgebung des Plangebietes von Reptilien besiedelt.	

Bewertungsrahmen:

1 = Nachrangig/geringe Bedeutung

2 = Allgemeine/mittlere Bedeutung

3 = Hochwertig/hohe Bedeutung

	Zusammenfassende Gesamtbewertung	1	2	3
	Ist- Zustand Schutzgut Tiere und Pflanzen: - Geltungsbereich an der Hemminger Straße (Teilgeltungsbereich 1) - Geltungsbereich auf dem Grünen Heiner (Teilgeltungsbereich 2)		X X	
Ausgewertete Untersuchungen/Gutachten:	<p>Tier- und Landschaftsökologie Dr. Jürgen Deuschle (Bearbeitungsstand Dezember 2019; wird ergänzt und bis zum Satzungsbeschluss in der aktuellen Version vorliegen): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für die Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)</p> <p>Tier- und Landschaftsökologie Dr. Jürgen Deuschle (Bearbeitungsstand Juni 2018: wird ergänzt und bis zum Satzungsbeschluss in der aktuellen Version vorliegen): Pflege- und Entwicklungskonzept für die Gestaltung von Habitatflächen für die Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) am "Grünen Heiner" (Stuttgart - Weilimdorf)</p> <p>Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung J. Trautner (2018): Stuttgart-Weilimdorf: Hemminger Straße Gutachten für die Bauleitplanung zum Vorkommen geschützter Arten in Stuttgart im Jahr 2018</p> <p>Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung J. Trautner (2018): Die Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) in Stuttgart, Erfassung und Schutzkonzept</p> <p>Tier- und Landschaftsökologie Dr. Jürgen Deuschle (November 2016): Beräumung einer Abfallablagerung auf dem Flurstück Nr. 6889</p> <p>Gutachten Ökologie Ornithologie Quetz & Büro für Landschaftsplanung Koch (August 2014): Gutachten zum Vorkommen geschützter Arten im Stadtgebiet Stuttgart, Stuttgart-Weilimdorf-Nord „Lagerplatzgebiet Hemminger Straße“</p> <p>Gruppe für ökologische Gutachten Detzel & Matthäus (2006): Untersuchung zu geschützten Arten im Bauungsplangebiet Weilimdorf - Hemminger Straße Wertstoffhof Stadt Stuttgart</p>			

2.3 Schutzgut Boden

Bestand:

Geltungsbereich an der Hemminger Straße (Teilgeltungsbereich 1)

Geologischer Untergrund:

Mittlerer Keuper (Grabfeld-Formationen) mit teilweise Hangschutt (GK 25, Baugrunderkarte 2012).

Bodentyp:

Pararendzina und Pararendzina-Pelosol der Gipskeuperhänge und -rücken
Schichtphyrosol-Pararendzina aus Löß- und Lößlehm-Baumaterial - Gemisch, untergeordnet Schichttechnosol-Lockersyrosem aus Schottern und Versiegelung der jungen Industrie- und Gewerbegebiete (Bodenkarte Stuttgart 1: 20 000)

Geltungsbereich auf dem Grünen Heiner (Teilgeltungsbereich 2)

Geologischer Untergrund:

Auffüllung

Bodentyp:

Allosol- und Phyrosol-Pararendzina aus sandig-lehmig und lehmig-tonigen Keupermergelaufschüttungen (Bodenkarte Stuttgart 1: 20 000)

Bodenfunktionen entsprechend Bodenschutzgesetz

Geltungsbereich an der Hemminger Straße (Teilgeltungsbereich 1)

Die Bodenfunktionen sind durch die vorhandenen Nutzungen fast zu 100% zu Gunsten von verdichteten und (teil-)versiegelten Flächen zur Lagerung sowie für Transportwege etc. umfassend verändert und erheblich nachteilig beeinträchtigt worden. Durch flächige Oberflächenveränderungen (Verdichtung, Überbauung etc.) sowie dem Ein- und Auftrag von verschiedenen Stoffen sind die natürlichen Bodenfunktionen im Plangebiet großteils nicht mehr bzw. nur noch eingeschränkt vorhanden. Im Plangebiet finden sich flächige anthropogene Auffüllungen mit standortfremdem Material (Gemisch aus Bodenmaterial und mineralischen Abfällen - Ziegelbruch, Schotter, Betonbruch etc. – sowie organischem Material) in unterschiedlichem Maß (durchschnittliche Mächtigkeit von 0,6 m). Die Planungskarte „Bodenqualität“ stellt die Bodenqualität im Plangebiet dementsprechend insgesamt als sehr gering bis fehlend dar.

Geltungsbereich auf dem Grünen Heiner (Teilgeltungsbereich 2)

Das Plangebiet auf dem Grünen Heiner wird als extensive Grünfläche bewirtschaftet. Der Grüne Heiner wurde um die 1950er Jahre vor allem mit Bauschutt aufgeschüttet. Die Bodenqualität ist daher im Plangebiet sehr gering. Die Bodenfunktionen sind stark verändert (kein natürlich gewachsener Boden).

Vorbelastungen:

Geltungsbereich an der Hemminger Straße (Teilgeltungsbereich 1)

Altlasten

Im Plangebiet finden sich flächige anthropogene Auffüllungen mit standortfremdem Material (Gemisch aus Bodenmaterial und mineralischen Abfällen - Ziegelbruch, Schotter, Betonbruch etc. – sowie organischem Material) in unterschiedlichem Maß. Natürliche Bodenfunktionen fehlen weitestgehend bzw. sind teilweise erheblich beeinträchtigt. Sondierprofile zeigen, dass die Auffüllungen meist eine Mächtigkeit von 0,4 m bis 0,8 m (durchschnittlich 0,6 m) aufweisen. Sie bestehen hauptsächlich aus mineralischen Abfällen (Ziegelreste, Betonbruch), gelegentlich vermischt mit Straßenaufbruch und Bodenmaterial sowie organischem Material. Darunter steht Gipskeuper-Verwitterungslehm an, der rasch in wenig verwitterte bis verwitterte Gipskeuper-Tonsteine übergeht.

Der gesamte Geltungsbereich liegt dabei vollständig innerhalb des Altstandortes „Gewerbegebiet Grüner Heiner II“ (Informationssystem Altlasten Stuttgart ISAS-Nr. 4565, 3698, 3699). Auf Grundlage von Boden- und Grundwasseruntersuchungen sowie der derzeitigen Vor-Ort-Situation ist die Fläche zwischenzeitlich im Altlastenkataster der Stadt Stuttgart mit dem Handlungsbedarf „B“ (Belassen) bewertet. Es besteht eine Gefahrenlage für das Schutzgut Wasser. Für die Gefährdung anderer Schutzgüter erfolgt eine Neubewertung bei Nutzungsänderung. Bei Aushub sind Mehrkosten bei der Entsorgung nicht auszuschließen.

Anthropogene Bodenveränderungen

Weitere Vorbelastungen bilden die Lagerung von Abbruchmaterialien und Baustoffen sowie der hohe Anteil von versiegelten und teilversiegelten Flächen.

Geltungsbereich auf dem Grünen Heiner (Teilgeltungsbereich 2)

Altlasten

Der gesamte Geltungsbereich liegt vollständig innerhalb des Altlastenstandortes „Grüner Heiner“ (Informationssystem Altlasten Stuttgart ISAS-Nr. 4436). Auf Grundlage von Boden- und Grundwasseruntersuchungen ist die Fläche zwischenzeitlich im Altlastenkataster der Stadt Stuttgart hinsichtlich des Wirkungspfads Boden-Grundwasser mit dem Handlungsbedarf „B“ (Belassen) „Gefahrenlage hinnehmbar“ bewertet. Der Wirkungspfad Boden-Mensch konnte aus dem Altlastenkataster ausgeschieden werden.

Bewertung unter Berücksichtigung der Vorbelastungen:

Durch vorhandene Auffüllungen mit standortfremdem Material sowie der Nutzung des Plangebietes an der Hemminger Straße als Lagerplatzgebiet kommt/kam es zu massiven Veränderungen der Bodenfunktionen im Gebiet. Die Flächen sind teilweise stark überprägt (Lagerflächen, etc.). Zum Großteil sind diese (teil-) versiegelt. Auch die Biotopbereiche bzw. Randbereiche des Lagerplatzes sowie die künstliche Aufschüttung des Grünen Heiners haben teilweise durch Ablagerungen etc. Veränderungen erfahren (randliche Beeinträchtigungen).

Die Bodenqualität ist daher als gering eingestuft.

Bewertungsrahmen:

1 = Nachrangig/geringe Bedeutung

2 = Allgemeine/mittlere Bedeutung

3 = Hochwertig/hohe Bedeutung

	Zusammenfassende Gesamtbewertung Ist- Zu- stand Schutzgut Boden:	1	2	3
	<ul style="list-style-type: none"> - Geltungsbereich an der Hemminger Straße (Teilgeltungsbereich 1) - Geltungsbereich auf dem Grünen Heiner (Teilgeltungsbereich 2) 	X		
		X		
Ausgewertete Untersuchungen/Gutachten:	<ul style="list-style-type: none"> • Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg– Geologische Karte • Luftbildanalyse • HEINZELMANN GEO-UMWELT-CONSULTING GmbH & Co. KG (Mai 2007): Oberbodenuntersuchung im Nordteil des Gewerbegebietes „Westlich Hemminger Straße“ in Stuttgart Weilimdorf, Abschlussbericht • Dekra Automobil GmbH – Bereich Umwelt (August 2016): Abfallwirtschaftliche Untersuchung 			

	<ul style="list-style-type: none"> • Amt für Umweltschutz (2007): Stellungnahme zu Oberbodenuntersuchungen im Bereich des Gewerbegebietes westlich der Hemminger Straße bzw. im Gewerbegebiet „Grüner Heiner II“ (ISAS-Nr. 4565) in Stuttgart Weilimdorf • Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für Umweltschutz: Karte für Bodenfunktion: Filter & Puffer für (an-)organische Schadstoffe, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Standort für natürliche Vegetation
--	--

2.4 Schutzgut Wasser

Grundwasser

<p>Bestand:</p> <p><u>Geltungsbereich an der Hemminger Straße (Teilgeltungsbereich 1)</u></p> <p><u>Lage in Schutzgebieten</u> Das Plangebiet liegt im Trinkwasserschutzgebiet „Ditzingen-Blauäcker“ (WSG-Nr-Amt 118.148) – Zone III, IIIA (Verordnung vom 20. Oktober 2000)</p> <p><u>Grundwasserflurabstand</u></p> <p>Der mittlere Grundwasserspiegel liegt im Gips- bzw. Lettenkeuper bei ca. 300 m ü. NN (bzw. im Hauptmuschelkalk bei ca. 260 m ü. NN). Der Grundwasserflurabstand liegt im Plangebiet bei ca. < 5 m bis 10 m.</p> <p><u>Grundwasserneubildungsrate aufgrund der Wasserdurchlässigkeit der Böden/Versickerungsfähigkeit</u></p> <p>Die Grundwasserneubildungsrate liegt im Plangebiet bei ungestörten Bodenverhältnissen im südlichen Bereich zwischen 50-100 mm/a (3,17 l/(s*km²)) sowie im nördlichen Bereich des Gebietes bei ca. 200-250 mm/a (7,93 l/(s*km²)). Die tatsächliche Grundwasserneubildungsrate weicht jedoch aufgrund der vorhandenen Nutzungen ((Teil-) Versiegelung und Verdichtung) von den genannten Werten ab und ist in Teilbereichen daher deutlich geringer bzw. nicht mehr vorhanden.</p> <p><u>Grundwassermessstellen</u></p> <p>Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich die Grundwassermessstellen GWM 3.7 (LfU-Nr. 2329/461-3, Flst. 6886), B 1 (LfU-Nr. 2455/461-8, Flst. 6878) und B 2 (LfU-Nr. 2467/461-5, Flst. 6878). Im Weiteren liegen im Geltungsbereich die Brauchwasserbrunnen „Brunnen Schäfer“ (LfU-Nr. 1523/461-7, Flst. 6886) „Brunnen Wolfsholz“ (LfU-Nr. 1515/461-8, Flst. 6893), Br. P4005 (LfU-Nr. 1524/461-2, Flst. 6891/2 und „Brunnen Wais“ (LfU-Nr. 1521/461-6, Flst. 6883).</p> <p>Auf Grund festgestellter LHKW-Verunreinigungen im Plangebiet (im Bereich des bestehenden Wertstoffhofes der AWS Abfallwirtschaft Stuttgart) in der Trinkwasserschutzzone IIIA des Wasserschutzgebietes Blauäcker der Stadt Ditzingen (Landkreis Ludwigsburg) veranlasste die Stadt Stuttgart 2008 weitere Grundwasseruntersuchungen im Plangebiet. Dabei wurden drei Grundwassermessstellen eingerichtet, wobei eine davon bereits bestand (GWM 1). GWM 2 befindet sich am selben Standort wie GWM 1, im südlichen Bereich des Wertstoffhofes, erfasst jedoch die tieferen Schichten des Unterkeupers. GWM 3 wurde weiter im nordwestlichen Abstrom von GWM 1 integriert.</p> <p>Während eines 48- stündigen Pumpversuches im Oktober 2008 wurden leicht flüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe in ansteigender Konzentration nachgewiesen. Die gemessenen LHKW-Konzentrationen überschreiten deutlich die von der LAWA vorgeschlagenen Geringfügigkeitsschwellen und den Prüfwert der BBodSchV. Übrige untersuchte Schadstoffe bzw. Schadstoffgruppen sind nicht relevant. Die aufgrund der Lage der LHKW-Verunreinigungen in der Trinkwasserschutzzone IIIA des Wasserschutzgebietes Blauäcker erfolgten</p>
--

ergänzenden Untersuchungen ergaben kein Erfordernis weiterführender Grundwasseruntersuchungen bzw. Gefahrenabwehrmaßnahmen.

Geltungsbereich auf dem Grünen Heiner (Teilgeltungsbereich 2)

Die Grundwasserneubildungsrate liegt im Plangebiet auf dem Grünen Heiner bei ca. 100-150 mm/a (6,34 l/(s*km²)). Der mittlere Grundwasserspiegel liegt im Gips- bzw. Lettenkeuper bei ca. 300 m ü. NN bzw. im Hauptmuschelkalk bei ca. 260 m ü. NN. Die Bergkuppe des Grünen Heiners liegt bei 395 m ü. NN.

Lage in Schutzgebieten

Wasserschutzgebiete:	X	<u>Geltungsbereich an der Hemminger Straße (Teilgeltungsbereich 1)</u> Das Plangebiet liegt im Wasserschutzgebiet „Ditzingen-Blauäcker“ Zone III, IIIA (Verordnung vom 20. Oktober 2000)
	X	<u>Geltungsbereich auf dem Grünen Heiner (Teilgeltungsbereich 2)</u> Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten
		Dem Plangebiet unmittelbar benachbart liegt das Schutzgebiet
Heilquellenschutzgebiete:		Das Plangebiet liegt im Heilquellenschutzgebiet Zone
	X	Das Plangebiet liegt außerhalb der Heilquellenschutzgebiete
		Das Plangebiet liegt in unmittelbarer Nachbarschaft der Heilquellenschutzgebiete

Vorbelastungen:

Geltungsbereich an der Hemminger Straße (Teilgeltungsbereich 1)

Altlasten

Der gesamte Geltungsbereich liegt vollständig innerhalb des Altstandortes „Gewerbegebiet Grüner Heiner II“ (Informationssystem Altlasten Stuttgart ISAS-Nr. 4565, 3698, 3699). Auf Grundlage von Boden- und Grundwasseruntersuchungen sowie der derzeitigen Vor-Ort-Situation ist die Fläche zwischenzeitlich im Altlastenkataster der Stadt Stuttgart mit dem Handlungsbedarf „B“ (Belassen) bewertet. Aufgrund des angetroffenen Schadensbildes besteht nach derzeitigem Kenntnisstand kein Erfordernis zur Aufbringung einer wasserundurchlässigen Oberflächenabdichtung im Rahmen der Folgenutzung.

Schadstoffeinträge durch Gewerbe und Industrie

Es können weitere Auswaschungen des vorhandenen Auffüllmaterials nicht ausgeschlossen werden, diese werden jedoch auf Grundlage des derzeitigen Kenntnisstandes als unerheblich eingestuft.

Versiegelungsgrad

Die vorhandenen Lagerplatzbereiche des Plangebietes sind großteils teilversiegelt (Schotterbereiche, Fahrwege aus verfestigtem Material, etc.), wirken jedoch aufgrund der vorhandenen Verdichtung wie vollversiegelte Bereiche. Der Versiegelungsanteil im Plangebiet beträgt 91-100 %.

Geltungsbereich auf dem Grünen Heiner (Teilgeltungsbereich 2)

Der gesamte Geltungsbereich liegt vollständig innerhalb des Altlastenstandortes „Grüner Heiner“ (Informationssystem Altlasten Stuttgart ISAS-Nr. 4436). Das Plangebiet auf dem Grünen Heiner ist eine extensive Grünfläche (kein Versiegelungsanteil).

Bewertung unter Berücksichtigung der Vorbelastungen:

Das Schutzgut hat aufgrund der großen Vorbelastung eine nachrangige Bedeutung. Aufgrund der Lage des Geltungsbereiches an der Hemminger Straße im Wasserschutzgebiet „Ditzingen-Blauäcker“ Zone III, IIIA hat das Schutzgut in diesem Bereich eine allgemeine/mittlere Bedeutung.

Bewertungsrahmen:

1 = Nachrangig/geringe Bedeutung

2 = Allgemeine/mittlere Bedeutung

3 = Hochwertig/hohe Bedeutung

		Zusammenfassende Gesamtbewertung	1	2	3
		Ist- Zustand Schutzgut Grundwasser:			
		- Geltungsbereich an der Hemminger Straße (Teilgeltungsbereich 1)		X	
		- Geltungsbereich auf dem Grünen Heiner (Teilgeltungsbereich 2)	X		
Ausgewertete Untersuchungen/Gutachten:	<ul style="list-style-type: none"> Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für Umweltschutz: Karte zur Grundwasserneubildung Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für Umweltschutz: Übersichtskarte Altlastenverdachtsflächen Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für Umweltschutz: Übersichtskarte Bodenqualität Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für Umweltschutz: Übersichtskarte Bodenversiegelungsgrad Hydrogeologische Karte Stuttgart (1966) Analyse Luftbild 2017 				

Oberflächengewässer

Hinweis: Der Aspekt Gewässer als Lebensraum für die heimische Tier- und Pflanzenwelt wird unter dem Schutzgut Tiere und Pflanzen abgearbeitet, der Aspekt Gewässer als Element der Landschaft und als Element der naturnahen Erholung, wird unter dem Schutzgut Landschaft abgearbeitet.

Bestand:

Geltungsbereich an der Hemminger Straße (Teilgeltungsbereich 1)

Stillgewässer

Im Plangebiet befindet sich der Biotopbereich „Biotoplanlage im Kleingewerbegebiet am Grünen Heiner“ als Oberflächenwasser (Tümpel), welcher nur temporär wasserführend ist.

Bei einer Begehung im August 2013 wurden im Tümpel sehr viele Wasserasseln (*Asellus aquaticus*) und an der Wasseroberfläche sehr viele Schnakenlarven (*Culicidae*) aufgefunden. Schwimmblattvegetation fehlte völlig. Aufgrund der aufgefundenen Wasserasseln wurde auf die Trophiestufe III (nährstoffreich; eutrophe Stufe) geschlossen. Das klare Wasser des Teiches wurde dabei auf die weitgehende Beschattung durch das Schilfröhricht sowie die umgebenden Gehölze zurückgeführt.

Fließgewässer und Überschwemmungsgebiete

<p>Südlich des Plangebietes fließt der Lachengraben, welcher als Gewässer 2. Ordnung eingestuft ist. Der HQ-100-Bereich des Lachengrabens grenzt nahezu direkt an das Plangebiet an, liegt aber nicht im Geltungsbereich. Auch bei einem HQextrem-Ereignis, welches nahezu dem HQ100-Ereignis entspricht, wird das Plangebiet nicht betroffen.</p> <p>Geltungsbereich auf dem Grünen Heiner (Teilgeltungsbereich 2)</p> <p>Im Plangebiet auf dem Grünen Heiner sowie in unmittelbarer Umgebung befinden sich keine Oberflächengewässer. Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten etc.</p>	
Lage in Schutzgebieten:	
Überschwemmungsgebiete:	Das Plangebiet liegt im Überschwemmungsgebiet
	X liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten
Vorbelastungen:	
S.o.	
Bewertung unter Berücksichtigung der Vorbelastungen:	
<p>Der Tümpel im Geltungsbereich an der Hemminger Straße hat aufgrund seiner Trophie und geringen Größe nachrangige Bedeutung für das Schutzgut Wasser (der vorhandene Tümpel entspricht jedoch einem Biotop entsprechend § 30 BNatSchG- siehe hierzu Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biotop- und Nutzungstypen, Biodiversität). Fließgewässer sowie einhergehende Überschwemmungsgebiete liegen südlich an das Plangebiet angrenzend. Der Geltungsbereich an der Hemminger Straße befindet sich im Wasserschutzgebiet.</p>	

Bewertungsrahmen:
1 = Nachrangig/geringe Bedeutung
2 = Allgemeine/mittlere Bedeutung
3 = Hochwertig/hohe Bedeutung

		Zusammenfassende Gesamtbewertung	1	2	3
		Ist- Zustand Schutzgut Oberflächengewässer:			
		- Geltungsbereich an der Hemminger Straße (Teilgeltungsbereich 1)	X		
		- Geltungsbereich auf dem Grünen Heiner (Teilgeltungsbereich 2)	X		
Ausgewertete Untersuchungen/Gutachten:	<ul style="list-style-type: none"> • Analyse Luftbild 2017 • Hochwassergefahrenkarte und Hochwasserrisikokarte • Gutachten Ökologie Ornithologie Quetz & Büro für Landschaftsplanung Koch (August 2014): Gutachten zum Vorkommen geschützter Arten im Stadtgebiet Stuttgart, Stuttgart-Weilimdorf-Nord „Lagerplatzgebiet Hemminger Straße“ 				

2.5 Schutzgut Klima und Luft

Bestand:
<ul style="list-style-type: none"> • Der mittlere Jahresniederschlag liegt bei ca. 700 bis 750 mm. • Die Jahresmitteltemperatur liegt bei ca. 8 – 10 °C.

Geltungsbereich an der Hemminger Straße (Teilgeltungsbereich 1)

- **Kaltluftentstehung:**
Im Plangebiet ist eine Kaltluftentstehung aufgrund der Nutzung der Flächen als Lagerflächen, Abstellflächen etc. kaum möglich. Dagegen tragen die umliegenden landwirtschaftlichen Feldstrukturen außerhalb des Plangebietes zur Kaltluftproduktion bei. Insbesondere die Wiesen, Felder, Brachland und Gartenland mit niedriger Vegetationsdecke produzieren aufgrund ihrer nächtlichen Auskühlung Kaltluft.
- **Kaltluftproduktionsraten:**
Die umliegenden Flächen des Plangebietes fungieren sowohl als Kaltluftproduktionsgebiet (nächtliche Kalt- bzw. Frischluftproduktion auf Freiflächen) als auch als Kaltluftsammelgebiet (Kaltluftsammlung in Tieflagen bzw. topographisch einheitlichen Ebenen). Die Kaltluftproduktionsrate in Kubikmeter pro Sekunde bezogen auf 1 m² liegt auf den Freiflächen in der Umgebung im mittleren bis hohen Bereich von > 10 -15 m³/(sm²)
- **Klimatop:**
Das Plangebiet wird als Industrie-Klimatop aufgeführt. Charakteristisch sind ein intensiver Wärmeineffekt, z.T. starke Windfeldstörung, problematischer Luftaustausch sowie hohe Luftschadstoffbelastungen. Dabei entspricht das Plangebiet aufgrund seiner Größe und derzeitigen Nutzung, nicht der charakteristischen Ausprägung eines Industrieklimatops. Großflächige Verkehrsflächen sowie massive Baukörper fehlen, so dass sich die beschriebenen klimatischen Extreme nur abgeschwächt zeigen. Das Plangebiet wird zudem als „bebautes Gebiet mit bedeutender klimarelevanter Funktion“ aufgeführt. Charakteristisch sind erhebliche, klimatisch-lufthygienische Empfindlichkeiten gegenüber Nutzungsintensivierungen. Im Umfeld des Plangebietes befinden sich Freiflächen mit bedeutender Klimaaktivität. Diese Freiflächen sind durch ihren direkten Bezug zum Siedlungsraum von Bedeutung und gegenüber eventuellen Nutzungsänderungen zu schützen.
- **Kaltluftabfluss:**
Hangabwinde des Grünen Heiners kommen aus nördlicher Richtung nach Süden. Der Haupt-Kaltluftstrom geht von südwestlicher in nordöstlicher Richtung in mittlerer Volumenstromdichte bei ausgeprägter Kaltluftbildung (> 50 – 100 m³/(m s)).
- **Kaltluftströmungen:**
Der Bereich um das Plangebiet fungiert bei bestimmten Wetterlagen als Kaltluftsammelgebiet. Aufgrund kaum/keiner topographischen Wechsel im Gebiet (relativ ebener Bereich) ist die Strömungsbewegung in diesem Bereich relativ gering. Generell ist der Stuttgarter Raum geprägt von niedrigen Windgeschwindigkeiten bei großer Häufigkeit von Windstillen. Die nördlichen Hangabwinde des Grünen Heiners Richtung Süden fungieren als Kaltluftströmungen in die Bereiche des Umfeldes des Plangebietes. Die Hauptströmungsrichtung ist jedoch von Südwest nach Nordost. Die Mächtigkeit liegt bei geringer Fließgeschwindigkeit bei ca. > 40 m.

Geltungsbereich auf dem Grünen Heiner (Teilgeltungsbereich 2)

- **Kaltluftentstehung:**
Das Plangebiet fungiert u. a. aufgrund seiner Ausbildung als Grünfläche als Kaltluftentstehungsgebiet.
- **Kaltluftproduktionsraten:**
Das Plangebiet fungiert als Kaltluftproduktionsgebiet (nächtliche Kalt- bzw. Frischluftproduktion auf Freiflächen). Die Kaltluftproduktionsrate in Kubikmeter pro Sekunde bezogen auf 1 m² liegt auf den Freiflächen im Plangebiet in einem mittleren bis hohen Bereich von > 10 -15 m³/(sm²).

- **Klimatop:**
Das Plangebiet auf dem Grünen Heiner wird als Freiland-Klimatop aufgeführt. Charakteristisch sind ein extremer Tages- und Jahresgang der Temperatur und Feuchte sowie sehr geringe Windströmungsveränderungen. Dem entsprechend ist eine intensive nächtliche Frisch- und Kaltluftproduktion möglich. Charakteristisch für diese Klimatope ist ein niedriger Vegetationsbestand wie beispielsweise im Plangebiet eine Grünlandfläche mit sehr lockerem Gehölzbestand. Das Plangebiet wird zudem als „Freifläche mit bedeutender Klimaaktivität“ aufgeführt. Diese Bereiche weisen eine besondere Empfindlichkeit gegenüber nutzungsändernden Eingriffen auf.
- **Kaltluftabfluss:**
Die Kaltluftvolumenstromdichte geht von südwestlicher in nordöstlicher Richtung bei mittlerer Volumenstromdichte bei ausgeprägter Kaltluftbildung ($> 15 - 50 \text{ m}^3/(\text{m s})$). Am Grünen Heiner vorkommende Hangabwinde gehen von nördlicher Richtung nach Süden.
- **Kaltluftströmungen:**
Die nördlichen Hangabwinde des Grünen Heiners Richtung Süden fungieren als Kaltluftströmungen in die Bereiche des Umfeldes des Plangebietes. Die Hauptströmungsrichtung ist jedoch von Südwest nach Nordost. Die Mächtigkeit liegt bei geringer Fließgeschwindigkeit $> 10 \text{ m}$ und erhöht sich dann hangabwärts bis auf ca. $> 40 \text{ m}$.

Vorbelastungen:

Geltungsbereich an der Hemminger Straße (Teilgeltungsbereich 1)

Bestehende Beeinträchtigungen von Kaltluftströmungen durch Strömungshindernisse

Die nutzungsbedingt etablierte Oberflächenrauigkeit führt zu geringfügigen Beeinträchtigungen der Kaltluftströmungen. Die Kaltluftproduktion selbst ist unterbunden.

Bestehende Belastung mit Luftschadstoffen aus dem Verkehr

Die Luftqualität im Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung ist entlang der Hauptverkehrsstraßen durch das bestehende Verkehrsaufkommen vorbelastet.

Das liegt Plangebiet in der Umweltzone, darin gilt ein ganzjähriges Verkehrsverbot für alle Kraftfahrzeuge mit Dieselmotoren unterhalb der Abgasnorm Euro 5/V. Von den Maßnahmen der „kleinen Umweltzone“ ist das Plangebiet jedoch nicht betroffen.

Bestehende Belastung mit Luftschadstoffen aus Hausbrand, Gewerbe und Industrie

Das südlich des Plangebietes liegende Gewerbegebiet „Weilimdorf-Nord“ hat keine Relevanz für das Plangebiet. Weitere Emittenten befinden sich in ca. 1 km Entfernung.

Geltungsbereich auf dem Grünen Heiner (Teilgeltungsbereich 2)

Es liegen keine Vorbelastungen vor.

Überschreitung von Grenzwerten:

Die Grenzwerte für NO₂ und Feinstaub (PM₁₀) entsprechend der 39. BImSchV werden im Plangebiet derzeit nicht überschritten. Die NO₂-Jahresmittelwerte liegen in der Nähe des Teilgeltungsbereichs 1 im Bereich zwischen 35 µg/m³ bis < 40 µg/m³ (Bereich des südlich angrenzenden Gewerbegebietes). Im Teilgeltungsbereich 1 ist mit geringeren Werten zu rechnen. Die PM₁₀-Jahresmittelwerte liegen im Bereich des südlich angrenzenden Gewerbegebietes in einem Bereich von 30 µg/m³ bis < 35 µg/m³. Die Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV werden eingehalten bzw. unterschritten.

Die Stadt Stuttgart hat im Jahr 2003 Luftqualitätszielwerte beschlossen (GRDrs 1421/2003), welche mit der Fortschreibung 2012 (GRDrs 724/2012) bestätigt wurden. Diese Zielwerte liegen bei 20 µg/m³ im Jahresmittel (sowohl für Feinstaub PM₁₀ wie auch für Stickstoffdioxid NO₂) und werden somit bereits im Bestand überschritten

Bewertung unter Berücksichtigung der Vorbelastungen:

Der Teilgeltungsbereich 1 an der Hemminger Straße hat aufgrund der Nutzung keine Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft. Das Plangebiet auf dem Grünen Heiner hat u. a. aufgrund der Funktion als Kaltluftproduktionsgebiet eine wichtige klimatische Funktion und daher eine hohe Bedeutung.

Bewertungsrahmen:

1 = Nachrangig/geringe Bedeutung

2 = Allgemeine/mittlere Bedeutung

3 = Hochwertig/hohe Bedeutung

	Zusammenfassende Gesamtbewertung Ist- Zu- stand Schutzgut Klima und Luft:	1	2	3
	<ul style="list-style-type: none"> - Geltungsbereich an der Hemminger Straße (Teilgeltungsbereich 1) - Geltungsbereich auf dem Grünen Heiner (Teilgeltungsbereich 2) 	X		X
Ausgewertete Untersuchungen/Gutachten:	<ul style="list-style-type: none"> • Klimaatlas Region Stuttgart (Analysekarte sowie Hinweiskarte) • Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für Umweltschutz: Klimaatlas Analysekarte • Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für Umweltschutz: Klimaatlas Hinweiskarte • Luftreinhalteplan für den Regierungsbezirk Stuttgart, Teilplan Stuttgart, 3. Fortschreibung des Luftreinhalteplans • Luftreinhalteplan für den Regierungsbezirk Stuttgart, Teilplan Stuttgart, 4. Fortschreibung des Luftreinhalteplans • Luftreinhalteplan für den Regierungsbezirk Stuttgart, Teilplan Stuttgart, 5. Fortschreibung des Luftreinhalteplans • Landeshauptstadt Stuttgart, Geoline.Pro, Themenkarte Stadtklima 			

2.6 Schutzgut Landschaft, Landschaftsbild, Ortsbild**Bestand:****Geltungsbereich an der Hemminger Straße (Teilgeltungsbereich 1)**

Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft

Das Plangebiet liegt in einer an Strukturen verarmten Umgebung. Durch die weitläufige landwirtschaftliche Nutzung besteht ein eher einseitiges Landschaftsbild. Wenige Strukturelemente (wie bspw. Gehölze) sorgen für eine Aufwertung. Das Plangebiet selbst ist aufgrund seiner Lagerplatznutzung arm an vielfältigen Nutzungen. Es wirkt vor allem als Lagerfläche mit ruderalen und verbuschten Randbereichen.

Im betrachteten Raum wirkt v. a. die Bundesautobahn sowie der Schuttberg „Grüner Heiner“ auf den Betrachter. Der Schuttberg „Grüner Heiner“ wertet die Landschaft dieses Raumes strukturell auf, jedoch weist dieser aufgrund seiner Form einen unnatürlichen Charakter auf. Die landwirtschaftlichen Flächen sowie die vereinzelt Gehölze der Landschaft tragen zu einer gewissen Belebung, aber nicht zu einer „besonderen Schönheit“ der Landschaft bei.

Landschaftsbild, Topografie, visuelles Gefüge der Landschaft

Die flache Ebene mit kaum topografischen Veränderungen trägt zu einem an Strukturen verarmten Landschaftsbild bei. Durch die weitläufige landwirtschaftliche Nutzung gibt es nur wenig Abwechslung im visuellen Gefüge. Einzige Ausnahme bietet der Schuttberg Grüner Heiner oder die nördlich anschließende Bundesautobahn. Der Lagerplatz wirkt aufgrund seiner anthropogenen Überformung mit Kies- und Schuttbergen sowie einer eher ungeordneten Nutzung unnatürlich auf das Landschaftsbild. Er ist daher von geringerer Wertigkeit (jedoch abhängig vom jeweilig subjektiven Empfinden).

Ausstattung mit charakteristischen Elementen der Naturlandschaft, raumbildende Elemente, Landmarken

Als zentraler Blickpunkt im räumlichen Umfeld fungiert der Grüne Heiner. Ein weiteres raumbildendes Element ist der Lagerplatz selbst, der sich deutlich von der umliegenden landwirtschaftlich geprägten Umgebung abhebt. Als lineares Element der Landschaft fungiert der Lachengraben. Dieser stellt eine Trennung zwischen dem Gewerbegebiet Weilimdorf-Nord und dem Plangebiet dar. Lineare Elemente im Plangebiet bilden die Gehölzbe- reiche zwischen den verschiedenen Nutzungspartellen.

Sichtbeziehungen, Sichtachsen, Fernsichten

Die weitläufige, ebene Landschaft ermöglicht rundum eine ungehinderte Sicht. Dazu tragen auch die fehlenden Strukturelemente wie Feldgehölze, Streuostbestände etc. bei. Als Hauptsichtbeziehung ist der Schuttberg Grüner Heiner mit der Windkraftanlage zu nennen. Aber auch die umliegenden Verkehrsstrassen (u. a. Bundesautobahn A 81) fallen in das Sichtfeld.

Bedeutung für die naturnahe Erholung, Ausstattung mit Wanderwegen, Radwegen, Frequentierung durch Erholungssuchende

Wegen der teilweise asphaltierten Wege sowie dem vorhandenen Radwegenetz kann das Umfeld um das Plangebiet von verschiedenen Freizeitnutzungsgruppen (Radfahrer, Jogger, Walker etc.) genutzt werden. Das Radwegenetz enthält zudem Verbindungswege zu den umliegenden Gemeinden. Die intensive landwirtschaftliche Nutzung und die fehlenden Elemente in Natur und Landschaft tragen jedoch dazu bei, dass der betrachtete Raum keine besondere Wertigkeit im Sinne einer „naturnahen Erholung“ bieten kann.

Geltungsbereich auf dem Grünen Heiner (Teilgeltungsbereich 2)

Der Grüne Heiner bietet eine Rundumsicht über Weilimdorf, die angrenzenden Kommunen sowie die umliegenden Verkehrsstrassen. Der Schuttberg dient der Naherholung der Bevölkerung. Er wird auch als Startplatz für Modellsegelflieger genutzt.

Vorbelastungen:

Geltungsbereich an der Hemminger Straße (Teilgeltungsbereich 1)

Visuelle Beeinträchtigungen/Störungen durch unmaßstäbliche Gebäude, Elemente, technische Einrichtungen, sonstige Überprägungen

Die Lagerflächen im Bereich der Hemminger Straße mit ihren verschiedenen Ablagerungen bzw. Stellplätzen und Bauten im Bereich des Plangebietes sorgen für einen stark anthropogen überprägten Charakter im Gebiet.

Störung des Landschaftsempfindens durch Lärm etc.

Bedingt durch die Lage des Plangebietes an der Hemminger Straße sowie der unmittelbaren Nähe zur Bundesautobahn A 81 ist eine gewisse Lärmbelastung im Raum vorhanden, die von den Raumnutzern deutlich wahrgenommen werden kann.

Geltungsbereich auf dem Grünen Heiner (Teilgeltungsbereich 2)

Keine Vorbelastungen im Plangebiet vorhanden.

Bewertung unter Berücksichtigung der Vorbelastungen:

Aufgrund der vorhandenen Nutzung des Plangebietes an der Hemminger Straße als Lagerplatz etc. sowie der gewerblichen Nutzung im Umkreis des Plangebietes hat das Schutzgut Landschaftsbild keine Bedeutung für den Teilgeltungsbereich 1. Der Geltungsbereich auf dem Grünen Heiner hat aufgrund der Lage in einer Grünanlage im Landschaftsschutzgebiet „Weilimdorf-West“ sowie in einem Naherholungsgebiet eine hohe Bedeutung für das Schutzgut

Bewertungsrahmen:

- 1 = Nachrangig/geringe Bedeutung
- 2 = Allgemeine/mittlere Bedeutung
- 3 = Hochwertig/hohe Bedeutung

	Zusammenfassende Gesamtbewertung Ist- Zustand Schutzgut Landschaft:	1	2	3
	<ul style="list-style-type: none"> - Geltungsbereich an der Hemminger Straße (Teilgeltungsbereich 1) - Geltungsbereich auf dem Grünen Heiner (Teilgeltungsbereich 2) 	X		X
Ausgewertete Untersuchungen/Gutachten:	<ul style="list-style-type: none"> • Luftbilder im Bereich des Plangebietes • Vor-Ort-Begehung 			

2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestand:
Im Plangebiet sind keine Kultur- und sonstige Sachgüter bekannt.
Vorbelastungen:

Bewertung unter Berücksichtigung der Vorbelastungen:

Bewertungsrahmen:

- 1 = Nachrangig/geringe Bedeutung
- 2 = Allgemeine/mittlere Bedeutung
- 3 = Hochwertig/hohe Bedeutung

	Zusammenfassende Gesamtbewertung Ist- Zustand Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter:	1 X	2	3
Ausgewertete Untersuchungen/Gutachten:	-			

2.8 Wechselwirkungen

- Matrix – die aufgeführten Punkte stehen dabei beispielhaft für eine Vielzahl von Wirkungsgefügen zwischen einzelnen Schutzgütern

wirkt auf ↓ →	Mensch	Tiere und Pflanzen	Boden	Wasser/ Grundwasser	Klima und Luft	Land-schaft	Kultur- und sonstige Sachgüter
Mensch Emissionen wie Lärm ...		- Wiederherstellung, Gestaltung bzw. Inanspruchnahme, Zerstörung von Lebensräumen ...	- Veränderung der Bodenfunktionen, Überformung des Bodens, Nutzung des Schutzgut Boden ...	- bauliche Entwicklung, Beeinträchtigung von Wasserhaushalt, Veränderung der Abflusswerte ...	- Veränderung der klimatischen Verhältnisse durch Bautätigkeit, Nutzungsänderung, Nutzung von bestimmten klimatischen Verhältnissen ...	- teilweise anthropogene Überformung der Landschaft, Gestaltung / Veränderung der Landschaft ...	-
Tiere und Pflanzen	- Vegetation kann zur Schadstoffabsorption dienen, Gestaltung von Landschaften, erholsame Wirkung, Trennung versch. Nutzungsbereiche ...		- Boden als Habitat ...	- Nutzung von Wasser (Lebensgrundlage(n) in unters. Ausprägung) abhängig vom Standort ...	- Frischluftproduktion (lokalklimatische Wirkung)	- Gestaltung bzw. Entwicklung des Landschaftsbildes/Erhalt der Kulturlandschaft ...	-
Boden	- Faktoren wie Altlasten etc. beeinflussen die Bebaubarkeit, Nutzung ...	- Boden als Lebensraum sowie Standortfaktor für Flora und Fauna ...		- Bodenentwicklung, Retentionsvermögen von Bodenart etc. abhängig ...	- Standortfaktor ...	- Standortfaktor und damit mit verantwortlich für die landschaftliche Ausprägung ...	-
Wasser/ Grundwasser	- Erhaltung des Grundwassers als Lebensgrundlage ...	- Standortfaktor und damit u. a. für die Vegetationsausbildung mit verantwortlich ...	- Bodenentwicklung ...		-	- Standortfaktor und damit auch für Ausprägung und Gestaltung des Landschaftsbildes mit verantwortlich ...	-
Klima und Luft	-	- Standortfaktor ...	- t	- Verdunstungsrate ...		- Ausprägung und Gestaltung	-

						der Land- schaft ...	
Landschaft	- Erho- lungsnut- zung ...	-	- anthropo- gene Ge- staltung der Land- schaft häufig mit Verände- rungen im Schutzgut Boden ver- bunden ...	-	- landschaft- liche Ausprä- gung als Faktor für kli- matische Elemente wie Kaltluft- strömungen, Wärmeinseln etc. ...		-
Kultur- und sonstige Sachgüter	-	-	-	-	-	-	

3. Prognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Prognose 0-Fall)

3.1 Darstellung der zukünftigen Nutzungen und Rahmenbedingungen als Grundlage für die Einschätzung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung/im Prognose 0-Fall

Nutzungen im Gebiet:		Rahmenbedingungen	
X	Ausübung der derzeit rechtskräftigen Planungs- und Baurechte	X	Keine veränderten Rahmenbedingungen mit Wirkungen auf das Plangebiet
	Realisierung rechtskräftiger Planfeststellungen		Realisierung von derzeit noch nicht ausgeübten Planungs- und Baurechten auf benachbart liegenden Flächen / in der Umgebung des Plangebietes
	Realisierung sonstiger Genehmigungen und genehmigter Vorhaben (fachrechtliche Genehmigungen)		Realisierung von Planfeststellungen im Umfeld des Plangebietes
X	Aufrechterhaltung der derzeitigen Nutzungen		Veränderung der Immissionssituation (Lärm- und Luftschadstoffe) aufgrund sich verändernder Verkehrsströme
	Auflassung der Nutzung, Brache, Sukzession		Sonstige Veränderungen (Erläuterungen siehe unten)

Erläuterungen zu den künftigen Nutzungen und Rahmenbedingungen bei Nichtdurchführung der Planung:

Das Lagerplatzgebiet selbst und damit der Großteil des Plangebietes ist planungsrechtlich als Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB zu beurteilen. Ein Großteil der bestehenden Lagerplätze ist jedoch vor 1960 entstanden. Vor dem Erlass des Bundesbaugesetzes im Juni 1960 war eine Errichtung von Lagerplätzen im Außenbereich aber noch zulässig. Die Überprüfung der Verwaltung hat ergeben, dass aus diesem Grund die vorhandene Lagerplatznutzung zumindest in großen Teilen zulässigerweise errichtet wurde. Somit ist bei Nichtdurchführung der Planung mit keiner Änderung der bestehenden Lagerplatznutzungen im Plangebiet zu rechnen. Weiterhin wären Nutzungen im Rahmen des § 35 BauGB möglich. Die Nichtdurchführung der Planung würde allerdings den Wegfall des bisher befristet genehmigten Wertstoffhofes bedeuten.

Heute sind im Plangebiet nur Vorhaben planungsrechtlich zulässig, die den Anforderungen des § 35 BauGB (u. a. ausreichende Erschließung vorhanden, öffentliche Belange dürfen nicht entgegenstehen) entsprechen. Prinzipiell ist der Außenbereich jedoch von jeglicher Bebauung freizuhalten. Auf dem Grünen Heiner gilt der rechtskräftige Bebauungsplan

„Grüner Heiner Weilimdorf (1972/040)“. Dieser stellt den Geltungsbereich als Grünanlage mit Wegen, Spielflächen, Aussichtsplatte, Rodel- und Skiwiese sowie Schlepplift mit Betriebsgebäuden dar. Entlang der Hemminger Straße sehen mehrere rechtsverbindliche Bebauungspläne (u. a. 1978/23, 1986/9) eine straßenbegleitende Grünanlage (mit Richtlinienbäumen) sowie Verkehrsflächen vor.

3.2 Einschätzung des Umweltzustandes gegenüber dem Ist-Zustand bei Nichtdurchführung der Planung/Prognose 0-Fall

Geltungsbereich an der Hemminger Straße (Teilgeltungsbereich 1)

	<u>Keine Veränderung gegenüber Ist-Zustand</u>	<u>Verbesserung gegenüber Ist-Zustand</u>	<u>Verschlechterung gegenüber Ist-Zustand</u>
Mensch			X
Tiere und Pflanzen			(X) bei fehlender Pflege
Boden	X		
Grundwasser	X		
Oberflächengewässer	X		
Klima und Luft	X		
Landschaft, Landschaftsbild, Ortsbild	X		
Kultur- und sonstige Sachgüter	X		
Sonstige Bewertungsaspekte			

Kurzerläuterungen zu den getroffenen Einschätzungen – Geltungsbereich an der Hemminger Straße (Teilgeltungsbereich 1):

Mensch	Fortführung der bestehenden Nutzung mit teilweise ungeordneten Verhältnissen bzw. fehlenden Rahmenbedingungen, Wegfall des bisher befristet genehmigten Wertstoffhofes als entsorgungsrelevante Anlaufstelle.
Tiere und Pflanzen	Die Habitatwertigkeit für Flora und Fauna an den Randbereichen wird sich, wie bisher, weiterhin in Richtung Sukzession entwickeln. Durch diesen Werdegang gehen, bei fehlender Pflege bzw. Störung mit damit einhergehender fehlender Auflichtung bzw. Oberbodenverletzung, evtl. die relevanten Biotopfunktionen für bestimmte Arten der Fauna mit der Zeit verloren. Habitate der vorkommenden Reptilienarten können, mit Weiterentwicklung der Gehölzbestände (zunehmend dichtere sowie beschattete Bestände) und fehlender Pflege, im Laufe der Zeit verloren gehen. Durch die zunehmend starke Verbuschung von Gehölzbereichen verlieren diese immer mehr an Habitatqualität. Werden Pflegemaßnahmen/Störungen durchgeführt, ist mit einer Erhaltung der Habitate zu rechnen.
Boden	Die sich im Plangebiet befindlichen Vorbelastungen im Sinne von anthropogenen Auffüllungen aus mineralischen Abfällen (Ziegelbruch, Schotter, Betonbruch etc.), in unterschiedlichem Maß vermengt mit Bodenmaterial, Straßenaufbruch und organischen Abfällen, werden weiterhin in einem Großteil des Plangebietes vorhanden sein. Die „überbaubare Grundstücksfläche“ wäre weiterhin ohne gewisse Rahmenbedingungen (Maß der baulichen Nutzung).

Wasser	Bezüglich Grund- und Oberflächenwasser wäre mit Fortführung der vorhandenen Nutzungen mit keinen Änderungen zu rechnen. Der Bereich des geschützten Tümpels wird weiterhin temporär Oberflächenwasser sammeln bzw. kann es mit fortschreitender Sukzession sowie fehlenden Pflegemaßnahmen immer mehr zur Verlandung des Tümpels kommen. Die randlichen Beeinträchtigungen durch die bestehenden Nutzungen könnten weiterhin nicht verhindert werden bzw. wären regelmäßige Kontrollen notwendig.
Klima und Luft	An den klimatischen Verhältnissen würde sich bei einer Fortsetzung der bisherigen Nutzung keine Änderung ergeben.
Landschaft, Landschaftsbild, Ortsbild	An der bestehenden landschaftlichen Wirkung des Plangebietes im räumlichen Zusammenhang würden sich keine Änderungen ergeben. Eine geregelte Vorgabe zur Einbindung des Plangebietes in die Umgebung würde weiterhin nicht vorliegen.
Kultur- und sonstige Sachgüter	Keine Änderungen zu erwarten.
Sonstige Bewertungsaspekte	---

Geltungsbereich auf dem Grünen Heiner (Teilgeltungsbereich 2)

Hinweis: Im Geltungsbereich auf dem Grünen Heiner wird von der Fortsetzung der bestehenden Nutzung als Grünanlage ausgegangen. Die Umsetzung des bestehenden Planrechts (rechtskräftiger Bebauungsplan „Grüner Heiner Weilimdorf (1972/040)“) als Ski- und Rodelwiese mit Schlepplift und Betriebsgebäude etc. wird als unwahrscheinlich erachtet und daher nicht näher betrachtet.

	<u>Keine Veränderung gegenüber Ist-Zustand</u>	<u>Verbesserung gegenüber Ist-Zustand</u>	<u>Verschlechterung gegenüber Ist-Zustand</u>
Mensch	X		
Tiere und Pflanzen	X		
Boden	X		
Grundwasser	X		
Oberflächengewässer	X		
Klima und Luft	X		
Landschaft, Landschaftsbild, Ortsbild	X		
Kultur- und sonstige Sachgüter	X		
Sonstige Bewertungsaspekte			

Kurzerläuterungen zu den getroffenen Einschätzungen – Geltungsbereich auf dem Grünen Heiner (Teilgeltungsbereich 2):	
Mensch	Fortführung der bestehenden Nutzung als Grünfläche zur Naherholung.
Tiere und Pflanzen	Die Grünflächen werden weiterhin extensiv gepflegt.
Boden	Keine Änderung zu erwarten.

Wasser	Keine Änderung zu erwarten.
Klima und Luft	An den klimatischen Verhältnissen würde sich bei einer Fortsetzung der bisherigen Nutzung keine Änderung ergeben.
Landschaft, Landschaftsbild, Ortsbild	Keine Änderung zu erwarten.
Kultur- und sonstige Sachgüter	Keine Änderungen zu erwarten.
Sonstige Bewertungsaspekte	---

4. Alternativenprüfung/anderweitige Planungsmöglichkeiten

4.1 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die im Hauptgeltungsbereich an der Hemminger Straße (Teilgeltungsbereich 1) bestehenden Lagerplätze entstanden in den 1950er Jahren im Zusammenhang mit der künstlichen Aufschüttung des Schuttberges Grüner Heiner. Die sich im Laufe der Zeit immer weiter ausbreitende Lagerplatznutzung entspricht nicht mehr den heutigen städtebaulichen und landschaftsplanerischen Zielsetzungen der übergeordneten Fachplanungen und der Stadt Stuttgart. Um eine Entwicklung sowie Gestaltung der Flächen in einer geregelteren städtebaulichen Struktur zu erreichen sowie um den Interessen der ansässigen Unternehmen gerecht zu werden, hat sich die Stadt Stuttgart zur Aufstellung eines Bebauungsplanes entschlossen. Sie hat dabei zum Ziel, die erneute Inanspruchnahme bereits städtebaulich genutzter Flächen der Neuinanspruchnahme unbebauter Flächen vorzuziehen.

Der Bebauungsplan sieht eine Umstrukturierung im Plangebiet vor. Die nördliche Hälfte des Teilgeltungsbereiches 1 soll entsprechend der übergeordneten Planungen in eine Grünfläche zum Teil als Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft umgewandelt werden. Dies bewirkt die im Grundsatz des Regionalplanes, im Flächennutzungsplan sowie im Landschaftsplan festgelegte Entwicklung der Landschaft. Der Freiraum wird vergrößert und die genannte Entwicklung der Freiraumfunktionen entsprechend der Zielsetzung des Regionalplanes sowie des Flächennutzungsplanes gefördert. Vor diesem Hintergrund zeigen sich keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten auf.

4.2 Ergebnisse der Prüfung von Standortalternativen

Alternativen zum genannten Plangebiet bestehen unter Berücksichtigung der vorstehenden Erläuterungen (Kap. 4.1) im vorliegenden Fall nicht. Das Plangebiet ist bereits durch die vorhandene Nutzung stark überprägt und soll daher zukünftig mit Hilfe des Bebauungsplanes in optimierter und städtebaulich strukturierter Weise genutzt werden.

Sonstige Standorte im Außenbereich scheiden aufgrund der mit ihrer Inanspruchnahme verbundenen erheblich nachteiligen Umweltwirkungen aus. Alternative Standorte im Innenbereich, die die vorgesehene Art der Nutzung vertragen, stehen derzeit nicht zur Verfügung. Die Stilllegung der bestehenden Lagerplätze ohne räumliche Alternativen käme für die Eigentümer nicht in Betracht.

5. Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Nachfolgend werden die möglichen Auswirkungen auf die einzelnen Umweltbelange dargestellt. Dabei werden die umweltrelevanten Wirkfaktoren der Planung ermittelt. Im Anschluss werden die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt beschrieben, die durch die Festsetzungen des Bebauungsplans entstehen. Bezugspunkt und Maßstab der Bewertung ist hierbei der Umweltzustand nach geltendem Planrecht (Prognose 0-Fall, Kapitel 3).

Wirkungsbereich und Reichweite der Auswirkungen:

Der Wirkungsbereich bzw. die Reichweite der Auswirkungen durch die Umsetzung des Bebauungsplanes auf den Umweltzustand verändert sich kaum gegenüber dem Bestand. Im Rahmen der nachgeordneten Verfahren (erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigungen für die im Teilgeltungsbereich 1 an der Hemminger Straße zulässigen genehmigungsbedürftigen Anlagen etc.) ist sicherzustellen, dass sich Auswirkungen lediglich auf das Plangebiet beschränken bzw. keine nachteiligen Auswirkungen auf umliegende schutzbedürftige Nutzungen haben.

Die umweltrelevanten Wirkungen des Vorhabens

	beschränken sich auf den räumlichen Geltungsbereich
X	treten innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches auf
	treten nur außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches auf

5.1 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Hinweis: Der Aspekt Lufthygiene/Belastung mit Luftschadstoffen sowie der Aspekt bioklimatische Belastung wird unter dem Aspekt Klima und Luft abgearbeitet. Der Aspekt naturnahe Erholung wird unter dem Schutzgut Landschaft abgearbeitet.

Verglichen mit dem Zustand vor der Planung (Prognose 0-Fall) hat das Vorhaben - auch unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen - voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Bewertungskategorien:

- 1 = nicht betroffen/keine Auswirkung
- 2 = Planung hat positive Wirkung
- 3 = nachteilig betroffen/nachteilige Auswirkungen
- 4 = erheblich nachteilig betroffen/erheblich nachteilige Umweltwirkungen

Nachfolgende Aufführungen beziehen sich lediglich auf den Geltungsbereich an der Hemminger Straße (Teilgeltungsbereich 1). Im Geltungsbereich auf dem Grünen Heiner (Teilgeltungsbereich 2) ist keine wesentliche Veränderung gegenüber der Bestandssituation zu erwarten.

		1	2	3	4
Bewertungsaspekte – Schutzgut Mensch	Erläuterungen				
Wohnumfeld (räumliche – gestalterische Aspekte)	Keine Auswirkungen bzw. nicht betroffen. Kein Wohnumfeld in der Nähe (nächste Wohnbebauung ca. 1,00 km entfernt). Ca. 300 m nördlich des Plangebietes befindet sich eine landwirtschaftliche Betriebsstätte (Aussiedlerhof - Hemminger Straße 201).	X			
Wohnumfeld – Ausstattung mit erholungsrelevanter Infrastruktur (Spielplätze, Bolzplätze, Grünanlagen, Sportanlagen, Schwimm- und Freibäder)	Keine Auswirkungen bzw. nicht betroffen. Kein Wohnumfeld in direkter Nähe (nächste Wohnbebauung ca. 1,00 km entfernt). Keine erholungsrelevante Infrastruktur vorhanden bzw. mit der Planung vorgesehen.	X			
Lärm – Verkehr	Das Plangebiet ist aufgrund der im SO zulässigen Nutzungen im Hinblick auf die Beurteilung des Lärmes als Gewerbegebiet (GE) einzustufen.	X			

	1	2	3	4
<p>Baustellenbetrieb und –verkehr führen im Geltungsbereich an der Hemminger Straße zu zusätzlichen Lärm- und Schadstoffemissionen während eventueller baulicher Tätigkeiten. Aufgrund der fehlenden schutzbedürftigen Nutzungen der Umgebung werden die Beeinträchtigungen im unmittelbaren Umfeld jedoch als unerheblich betrachtet. Es ist mit keinem planinduzierten Mehrverkehr auf den umliegenden Verkehrswegen zu rechnen. Auswirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen werden, aufgrund der großen Entfernung zu schutzbedürftigen Nutzungen, als irrelevant betrachtet.</p> <p>Die Orientierungswerte der DIN 18005 für ein Gewerbegebiet (Tag: 65 dB(A) / Nacht: 55 dB(A)) werden im Geltungsbereich <u>nachts</u> derzeit überwiegend eingehalten. Im Bereich der Hemminger Straße (ca. 20 m breiter Bereich ausgehend vom Fahrbahnrand der Hemminger Straße) nimmt die Schallbelastung im Plangebiet zu. Die Flächen parallel zur Hemminger Straße weisen dabei Schallpegel > 55 – 60 dB(A) auf, an der östlichen Grenze des Teilgeltungsbereiches 1 in der Nähe der Fahrbahn sind laut Lärmkartierung 2017 tagsüber Schallpegelwerte um die 70 dB(A) zu erwarten. Dies bedeutet eine Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005 wie auch des Grenzwertes der 16. BImSchV (59 dB(A)) nachts. Bei Schallpegelbereichen ab 60 dB(A) nachts kann eine Gesundheitsgefahr angenommen werden.</p> <p>Für den <u>Tag-Abend-Nacht-Pegel über 24 h gemittelt</u> werden Werte im Bereich von > 55 bis zu 65 dB(A), im direkten Umfeld der Hemminger Straße bis zu 70 dB(A) aufgeführt. Die Hemminger Straße selbst weist Werte > 70 bis 75 dB(A) auf (über 24 h gemittelt). Lediglich der südwestliche Randbereich des Plangebietes weist etwas geringere Lärmimmissionen über 24 h gemittelt von > 55 - 60 dB(A) auf. Der überwiegende Teil des Geltungsbereiches liegt dabei im Bereich von > 60 – 65 dB(A) über 24 h gemittelt. Da die Lärmkartierung der Stadt Stuttgart des Amtes für Umweltschutz auf der EU-Umgebungslärmrichtlinie basiert, liegen keine Tagwerte vor. Diese können jedoch durch Addition von 10 dB(A) auf die kartierten Nachtwerte hergeleitet werden. Der überwiegende Teil des Plangebietes liegt <u>tags</u> bei dieser Annahme in einem Bereich von > 60 – 65 dB(A), was auf eine Einhaltung bzw. in Teilbereichen eine Unterschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005 für ein Gewerbegebiet tags (65 dB(A)), zumindest für den überwiegenden Teil, rückschließen lässt. Im</p>				

		1	2	3	4
	<p>Bereich der Hemminger Straße nimmt die Schallbelastung im Plangebiet zu. Die Flächen parallel zur Hemminger Straße weisen, unter Berücksichtigung der dargestellten Annahme, Schallpegel von > 65 – 70 dB(A) auf, was eine Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005 für ein Gewerbegebiet bedeutet.</p> <p>Zur Beurteilung der Auswirkungen von Straßenverkehrsgeräuschen werden hier ebenfalls zusätzlich die Grenzwerte der 16. BImSchV herangezogen. Im Plangebiet sind Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV, unter Berücksichtigung der erläuterten Annahmen, parallel zur Hemminger Straße (ca. 20 m Bereich) tags möglich. Die Immissionsgrenzwerte für ein Gewerbegebiet liegen dabei bei 69 dB(A) tags sowie 59 dB(A) nachts. Mit der Annahme der Schallpegelbereiche parallel zur Hemminger Straße bis zu 70 dB(A) tags wird der Immissionsgrenzwert von 69 dB(A) überschritten. Nach der einschlägigen verwaltungsrechtlichen Rechtsprechung kann ab Pegel von 70/60 dB(A) tags/nachts die Schwelle zur Gesundheitsgefahr angenommen werden. Es ist somit auch zukünftig mit Überschreitungen der Orientierungs- und Immissionsgrenzwerte insbesondere in unmittelbarer Nähe zu den bestehenden verkehrlichen Anlagen zu rechnen. Zur Sicherstellung gesunder Arbeitsverhältnisse werden Schallschutzmaßnahmen, aufgrund der Schallbelastungen im Plangebiet (tlw. deutliche Überschreitung der Grenzwerte der 16. BImSchV auch im Bereich der Gesundheitsgefährdung) im Plangebiet notwendig. Daher wird für das Sondergebiet eine Festsetzung zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen getroffen. An den Außenbauteilen baulicher Anlagen mit schutzbedürftigen Räumen sind Vorkehrungen gemäß DIN 4109 zum Schutz vor Außenlärm zu treffen (passiver Schallschutz). Weiterhin wird der Teilgeltungsbereich 1 als Fläche gekennzeichnet, innerhalb derer besondere Vorkehrungen gegen Lärmimmissionen zu treffen sind.</p>				
Lärm Gewerbe / Industrie	<p><u>Schallimmissionen in der Nachbarschaft - Anlagenbedingter Lärm</u></p> <p>Das Plangebiet ist aufgrund der im Sondergebiet zulässigen Nutzungen im Hinblick auf die Beurteilung des Lärmes der Schallausbreitung bzw. Schallbelastung als Gewerbegebiet (GE) einzustufen. Damit werden Lärmimmissionen zulässig, wie sie gemäß TA Lärm im GE auftreten dürfen. Für besonders lärmintensive Nutzungen und Anlagen z. B. bei Anlagen zur mechanischen Behandlung von nicht gefährlichen</p>			X	

		1	2	3	4
	Abfällen und Recyclingmaterialien sind entsprechend der Festsetzung im Bebauungsplan Vorkehrungen zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen im Hinblick auf die damit verbundene Lärmentwicklung zu treffen. Sie sind zu überdachen und mit Schutzwänden einzufassen.				
Lärm – Sport	Keine Veränderung zur vorherigen Situation.	X			
Lärm – Freizeit	Keine Veränderung zur vorherigen Situation.	X			
Erschütterungen	Durch Neustrukturierung der Nutzungen sind Erschütterungen durch die Zulässigkeit von Anlagen zur mechanischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen und Recyclingmaterialien im Plangebiet denkbar. Aufgrund der großen Entfernung zu schutzbedürftigen Nutzungen der Umgebung werden jedoch keine erheblich nachteiligen Auswirkungen erwartet. Die Zulässigkeiten sind auf den SO-Bereich im südlichen Plangebietsteil begrenzt.	X			
Luft – Luftschadstoffe	vgl. SG Klima und Luft				
Veränderung von Wegebeziehungen durch die Planung: Trennwirkung/Barrierewirkung zwischen Wohnstätten und für die Erholung bedeutsamen Bereichen sowie zwischen Wohnstätten und wichtigen Infrastruktureinrichtungen wie Kindergärten, Schulen, Einkaufsmöglichkeiten	Keine Veränderung zur bestehenden Situation.	X			
Sonstige Bewertungsaspekte:	-				
Lärminderungsplan/ Lärmaktionsplan	Das Vorhaben entspricht/widerspricht den Zielsetzungen des Lärminderungsplanes in folgenden Punkten/Aspekten:				

	<p>Es liegt kein Lärminderungsplan für das Plangebiet vor.</p> <p>Aufgrund der EU Umgebungslärmrichtlinie wurde der § 47a des Bundesimmissionsschutzgesetzes im Jahr 2005 durch die §§ 47a - 47f ersetzt und ergänzt. Seitdem ist die Landeshauptstadt Stuttgart verpflichtet, alle fünf Jahre Lärmkarten und einen Lärmaktionsplan für das ganze Stadtgebiet zu erstellen. Die Landeshauptstadt Stuttgart stellt deshalb keine Lärminderungspläne für einzelne Stadtbezirke mehr auf. Die bisherigen Lärminderungspläne sind integraler Bestandteil des Lärmaktionsplans Stuttgart.</p> <p>Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart hat den Lärmaktionsplan für Stuttgart am 5. November 2009 aufgestellt. Die 1. Fortschreibung 2015 des Lärmaktionsplans wurde im Gemeinderat am 14. April 2016 (GRDRs 1336/2015) zur Kenntnis genommen. Mitte 2019 bzw. Anfang 2020 wurde eine erneute Fortschreibung des Lärmaktionsplans geprüft (GRDRs 715/2019 und 1258/2019). Die Prüfung ergab, dass eine vollständige Überarbeitung des Lärmaktionsplans aktuell nicht erforderlich ist. Es wurden zwar einige der Maßnahmen durchgeführt, die Mehrzahl steht aber noch zur Umsetzung aus. Die Lärmkartierung 2017 zeigte, dass die Lärmbelastung gegenüber 2012 für das Stadtgebiet als Ganzes unverändert blieb. Lediglich punktuell, dort wo Maßnahmen ergriffen wurden, konnte eine Verbesserung der Lärmsituation verzeichnet werden. Der Lärmaktionsplan wird daher erst bis zum nächsten Termin im Juni 2024 fortgeschrieben, in dem dann auch die Ergebnisse der Lärmkartierung 2022 einfließen werden. Der Bebauungsplan steht den Handlungsschwerpunkten des Lärmaktionsplans nicht entgegen. Für die beiden Teilgeltungsbereiche sind keine Maßnahmen vorgesehen.</p>
Luftreinhalteplan	vgl. SG Klima und Luft
Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung erheblich nachteiliger Wirkungen	<p>Aufgrund der Lärmbelastung ist eine Festsetzung zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen - § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB erforderlich. Im Teilgeltungsbereich 1 des Bebauungsplans sind an den Außenbauteilen baulicher Anlagen Vorkehrungen gemäß DIN 4109 zum Schutz vor Außenlärm zu treffen. Schutzbedürftige Räume sind mit baulichen Maßnahmen so zu schützen, dass die Vorgaben der DIN 4109 eingehalten werden (passiver Schallschutz).</p> <p>Bei der Errichtung und Betrieb von Anlagen zur mechanischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen und Recyclingmaterialien sind Vorkehrungen zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen im Hinblick auf die damit verbundene Staub- und Lärmentwicklung zu treffen.</p> <p>Lärm- und staubintensive Anlagen sind zu überdachen und mit Schutzwänden einzufassen. Für staubintensive Anlagen sind Befeuchtungs- oder Berieselungsvorrichtungen einzusetzen. Weiterhin wird aufgrund der Lärmimmissionen</p>

		1	2	3	4
	im Plangebiet der Teilgeltungsbereich 1 als Fläche gekennzeichnet, innerhalb derer besondere Vorkehrungen gegen Lärmimmissionen zu treffen sind.				
Erforderliche Maßnahmen zum Ausgleich erheblich nachteiliger Wirkungen	---				
<u>Zusammenfassende Gesamtbeurteilung der Wirkungen auf das Schutzgut Mensch und verbleibende Auswirkungen:</u>	Die Wirkung auf das Schutzgut Mensch verändert sich im Geltungsbereich an der Hemminger Straße nicht.	X			
Ausgewertete Gutachten	-				
Wissensdefizite/fehlende Kenntnisse/Schwierigkeiten bei der Beurteilung:	-				

5.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biodiversität

Verglichen mit dem Zustand vor der Planung (Prognose 0-Fall) hat das Vorhaben - auch unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen - voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Bewertungskategorien:

- 1 = nicht betroffen/keine Auswirkung
- 2 = Planung hat positive Wirkung
- 3 = nachteilig betroffen/nachteilige Auswirkungen
- 4 = erheblich nachteilig betroffen/erheblich nachteilige Umweltwirkungen

		1	2	3	4
Bewertungsaspekte – Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biodiversität	Erläuterungen				
Sicherung und Entwicklung von naturnahen Biotop- und Nutzungstypen sowie Biotopkomplexen	Die Biotopbereiche im Plangebiet an der Hemminger Straße (Teilgeltungsbereich 1) Biotop Nr. 171201110045 (Flst. Nr. 6894) Biotoplanlage im Kleingewerbegebiet am 'Grünen Heiner'; Typ: Hülen und Tümpel Biotop Nr. 171201110044 (Flst. Nr. 6894) Feldhecke um Biotoplanlage im Gewerbegebiet Typ: Feldhecken und Feldgehölze Biotop Nr. 171201110043 (Flst. Nr. 6901) Hecke nördlich an Kleingewerbegebiet		X		

		1	2	3	4
	<p>b. 'Grünen Heiner' grenzend Typ: Feldhecken und Feldgehölze</p> <p>werden als Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 a + b BauGB planungsrechtlich gesichert. Mit den Festsetzungen ist nicht nur der Erhalt sondern auch die Entwicklung der Flächen verbunden, so dass es mittel- bis langfristig zu einer Aufwertung der Biotopbereiche kommen wird.</p>				
Vorkommen seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten	<p>Nachfolgend werden die festgestellten Vorkommen von seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten aufgeführt. Mögliche Auswirkungen werden in den darauffolgenden Textpassagen (S. 76 ff.) dargestellt.</p> <p>Die Rote Liste umfasst Tier- und Pflanzenarten, die vom Aussterben bedroht oder gefährdet sind.</p> <p>Die nachfolgend aufgeführten Arten werden in der Roten Liste Baden-Württemberg aufgeführt:</p> <p><u>Geltungsbereich an der Hemminger Straße (Teilgeltungsbereich 1)</u></p> <p>Brutvogelarten: Haussperling, Goldammer sowie Klappergrasmücke sind Arten der Vorwarnliste.</p> <p>Fledermausarten: Die Zwergfledermaus ist eine gefährdete Art nach der Roten Liste BW, Großer Abendsegler und Flughautfledermaus werden als gefährdete wandernde Arten aufgeführt.</p> <p>Reptilienarten: Die Zauneidechse wird in der Vorwarnliste aufgeführt. Die Mauereidechse wird in der Roten Liste Baden-Württemberg in der Kategorie 2 „stark gefährdet“ gelistet.</p> <p>Amphibien: 2017 Vorkommen des Teichmolchs in der Nähe des zentral gelegenen Tümpels. Nach Roter Liste Baden-Württemberg ist diese Art in der Vorwarnliste aufgeführt (des Weiteren national besonders geschützt durch die Bundesartenschutzverordnung).</p> <p>Blütenpflanzen: Die Büschelnelke ist eine Vorwarnlistenart</p>				

		1	2	3	4
	<p>(des Weiteren national besonders geschützt durch die Bundesartenschutzverordnung)</p> <p><u>Geltungsbereich auf dem Grünen Heiner (Teilgeltungsbereich 2)</u> Reptilienarten (Fundpunkte außerhalb des Plangebietes in direkter Umgebung) Kein Nachweis im Plangebiet. In unmittelbarer Umgebung Nachweis der Zaun- und Mauereidechse.</p> <p>Die Zauneidechse wird in der Vorwarnliste aufgeführt. Die Mauereidechse wird in der Roten Liste Baden-Württemberg in der Kategorie 2 „stark gefährdet“ gelistet.</p>				
Vorkommen besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten	<p>Nachfolgend werden die festgestellten Vorkommen von besonders und streng geschützten Arten aufgeführt. Mögliche Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten werden in den darauffolgenden Textpassagen (S. 76 ff.) dargestellt.</p> <p><u>Geltungsbereich an der Hemminger Straße (Teilgeltungsbereich 1)</u></p> <p>Brutvogelarten (besonders geschützt nach Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie) Amsel, Goldammer, Hausrotschwanz, Haussperling, Mönchsgrasmücke, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Bachstelze, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Klappergrasmücke, Ringeltaube, Star, Straßentaube, Zilpzalp</p> <p>Fledermausarten (besonders und streng geschützt nach Anhang IV der FFH-Richtlinie): Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus</p> <p>Reptilienarten (besonders und streng geschützt nach Anhang IV der FFH-Richtlinie): Zaun- und Mauereidechse</p> <p>Amphibien (Teichmolch ist keine Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie – national geschützte Art nach der Bundesartenschutzverordnung): 2017 Vorkommen des Teichmolch in der Nähe des Tümpels.</p> <p>Nachfalter: Kein Nachweis von relevanten Nachfalterarten</p>				

		1	2	3	4
	<p>Heuschrecken: Auf der Fläche M3 wurden Individuen der besonders geschützten Blauflügeligen Ödlandschrecke (<i>Oedipoda caerulescens</i>) (Rote Liste BW gefährdet) nachgewiesen.</p> <p><u>Geltungsbereich auf dem Grünen Heiner (Teilgeltungsbereich 2)</u> Reptilienarten (besonders und streng geschützt nach Anhang IV der FFH-Richtlinie) in der unmittelbaren Umgebung (nicht im Geltungsbereich): Kein Nachweis im Geltungsbereich, jedoch Nachweise von Zaun- und Mauereidechse in unmittelbarer Umgebung.</p>				
Biotopverbund, Biotopvernetzung (Trittsteinbiotope, linienhafte Vernetzungselemente)	Die Biotopbereiche im Plangebiet an der Hemminger Straße (Teilgeltungsbereich 1) werden durch die Festsetzung als Fläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 a + b BauGB gesichert sowie weiterentwickelt. Durch die räumliche Verteilung der einzelnen Biotope in Verbindung mit den sonstigen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft des Bebauungsplanes (Flächen M1 bis M6) wird das Plangebiet zukünftig gegenüber der bestehenden planungsrechtlichen Situation (Prognose 0-Fall) im Sinne der vorkommenden Arten der Flora und Fauna sowie der übergeordneten Planungen optimiert. Diese Bereiche erhalten dadurch eine Sicherung sowie Aufwertung und dienen somit dem Biotopverbund des betrachteten Raumes.		X		
Biodiversität/Vielfalt an Arten und Lebensräumen	Durch die Entwicklung der Biotopbereiche, der Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (M1- M6) sowie entsprechenden Pflegemaßnahmen wird die Biodiversität im Plangebiet deutlich gefördert. Die Optimierung der Flächen bzw. die Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen trägt dazu bei, für verschiedene Arten (u. a. der Avifauna, Fledermäuse und Reptilien) einen neuen bzw. optimierten Lebensraum zu schaffen.		X		

		1	2	3	4
Schutzgebiete/geschützte Tiere und Pflanzen:					

		1	2	3	4
Auswirkungen auf FFH- und Vogelschutzgebiete:	Nicht vorhanden.	X			
Auswirkungen auf Naturschutzgebiete:	Nicht vorhanden.	X			
Auswirkungen auf Landschaftsschutzgebiete:	<p><u>Geltungsbereich an der Hemminger Straße (Teilgeltungsbereich 1)</u></p> <p>Es werden keine Festsetzungen formuliert, die der Verordnung des Landschaftsschutzgebietes widersprechen. Den Belangen des Landschaftsschutzgebietes wird durch Festsetzung der Flächen als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sowie der nachrichtlichen Übernahme des Landschaftsschutzgebietes Rechnung getragen.</p> <p>-----</p> <p><u>Geltungsbereich auf dem Grünen Heiner (Teilgeltungsbereich 2)</u></p> <p>Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet sind nicht zu erwarten. Bezüglich der notwendigen Maßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse im südlichen Plangebietsteil (Sondergebiet) wird eine Maßnahme im Teilgeltungsbereich 2 erforderlich. Geplant ist eine Aufwertung einer für die Zauneidechse bisher allenfalls pessimal geeigneten Habitatfläche am „Grünen Heiner“ (Teilgeltungsbereich 2) durch entsprechende Maßnahmen (Entbuschung sowie Anlage von Habitatstrukturen) auf ca. 12.200 m².</p>	X			
Auswirkungen auf Naturdenkmale:	Nicht vorhanden.	X			
Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 33 NatSchG Baden-Württemberg:	Auswirkungen auf die Biotopbereiche können ausgeschlossen werden, da mit Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplans keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen befürchtet werden. Durch die Festlegung dieser Bereiche als § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB Flächen werden die Biotopbereiche über ihren Schutzstatus hinaus gesichert und entwickelt (s. o.).		X		
Auswirkungen auf geschützte Grünbestände/Bäume nach Baumschutzsatzung:	Nicht vorhanden.	X			

		1	2	3	4
<p>Auswirkungen auf selten und gefährdete Tier- und Pflanzenarten</p>	<p>Neben den aufgeführten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie der vorkommenden europäischen Vogelarten und die möglichen Auswirkungen auf diese (siehe unten) sind des Weiteren die Auswirkungen auf seltene und gefährdete Arten zu berücksichtigen (die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der vorkommenden europäischen Vogelarten können dabei auch auf der Roten Liste sowie in der Bundesartenschutzverordnung aufgeführt werden – diese werden separat im darauffolgenden Textabschnitt betrachtet).</p> <p>Weiter zu betrachten sind dabei:</p> <p>Amphibien: 2017 Vorkommen des Teichmolchs (national geschützt). Nach Roter Liste Baden-Württemberg ist diese Art in der Vorwarnliste aufgeführt:</p> <p>Im Untersuchungsgebiet konnte im Jahr 2017 der Teichmolch in der Nähe des zentral gelegenen und zu erhaltenen Tümpels vorgefunden werden. In den Jahren davor konnten keine Amphibien im Plangebiet nachgewiesen werden. Mit Umsetzung der Maßnahmenfläche M4 (Erhalt und Entwicklung des bestehenden, nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 33 NatSchG geschützten Tümpels einschließlich der angrenzenden Gehölze) wird das Habitat dauerhaft für Amphibien gesichert sowie optimiert.</p> <p>Blütenpflanzen: Die Büschelnelke (nationalgeschützt) ist eine Vorwarnlistenart.</p> <p>Die Art wurde am westlichen Plangebietsrand an zwei Standorten (Bereich Flst. 6899 sowie Flst. 6901) festgestellt.</p> <p>Das städtebauliche Konzept (Konzentration der Lagerplatznutzung im südlichen Teil, sukzessive Rückführung in die Landschaft im nördlichen Teil) bewirkt die im Grundsatz des Regionalplans, im Flächennutzungsplan sowie im Landschaftsplan festgelegte Entwicklung der Landschaft in diesem Bereich. Eine Beeinträchtigung der Art ist daher voraussichtlich nicht gegeben.</p> <p>Für diese Arten gelten bei zulässigen Eingriffen nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht.</p>				

	1	2	3	4
<p>Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten:</p> <p><u>Geltungsbereich an der Hemminger Straße (Teilgeltungsbereich 1)</u></p> <p>Veränderungen im Plangebiet werden im bereits anthropogen vorbelasteten südlichen Bereich des zukünftigen Sondergebietes erfolgen. Der nördliche Bereich bleibt unberührt bzw. wird im Sinne der vorgefundenen Arten der Fauna aufgewertet (zukünftige private Grünflächen sowie Maßnahmenflächen entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 a + b BauGB).</p> <p><u>Brutvogelarten:</u> <u>Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG):</u> Baubedingt: Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen im gesamten Geltungsbereich weiterhin erfüllt. Die ergänzenden grünordnerischen Maßnahmen im nördlichen Bereich des Plangebietes wirken sich zudem positiv auf die Habitatausstattung im betrachteten Raum aus. Die Baufeldfreimachung ist auf den Zeitraum außerhalb der Hauptbrutzeit beschränkt (zwischen 1. Oktober und 28. Februar). Für gebäudebrütende Vogelarten, insbesondere den im Plangebiet vorkommenden Haussperling (<i>Passer domesticus</i>), ist an allen Gebäuden innerhalb der überbaubaren Grundstückfläche je 10 m laufende Fassade auf der Nordost- bzw. Ostseite ein Nistkasten anzubringen.</p> <p>Anlagebedingt: Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen weiterhin erfüllt und durch die Integration weiterer Vegetationselemente ergänzt.</p> <p>Betriebsbedingt: Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen weiterhin erfüllt und durch die Integration weiterer Vegetationselemente positiv beeinflusst.</p> <p><u>Fang, Verletzung und Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):</u> Baubedingt: Durch die zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung auf Zeiträume außerhalb der</p>			X	

	1	2	3	4
<p>Hauptbrutzeit zwischen 1. Oktober bis 28. Februar kann das Eintreten des Verbotstatbestands der Tötung Europäischer Vogelarten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden werden.</p> <p>Anlagebedingt: Anlagebedingt kann das Eintreten des Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden. Die Flächen können zukünftig in ähnlicher Weise (jedoch auf den südlichen Bereich reduziert) bewirtschaftet werden. Im nördlichen Bereich des Teilgeltungsbereichs 1 wird sich das Habitatangebot für die Avifauna deutlich erhöhen.</p> <p>Betriebsbedingt: Betriebsbedingt kann das Eintreten des Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden. Die Flächen können zukünftig in ähnlicher Weise (jedoch auf den südlichen Bereich reduziert) bewirtschaftet werden. Im nördlichen Bereich des Teilgeltungsbereichs 1 wird sich das Habitatangebot für die Avifauna deutlich erhöhen.</p> <p><u>Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</u> Baubedingt: Durch die zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung auf Zeiträume außerhalb der Hauptbrutzeit zwischen 1. Oktober bis 28. Februar kann das Eintreten des Verbotstatbestands vermieden werden.</p> <p>Anlagebedingt: Das Eintreten des Verbotstatbestandes der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird aufgrund der geringen Gefährdungsdiskposition der im Plangebiet nachgewiesenen Arten und deren vergleichsweise geringen Störungsempfindlichkeit nicht erwartet.</p> <p>Betriebsbedingt: Das Eintreten des Verbotstatbestandes der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird aufgrund der geringen Gefährdungsdiskposition der im Plangebiet nachgewiesenen Arten und deren vergleichsweise geringen Störungsempfindlichkeit nicht erwartet.</p> <p>Fledermausarten: <u>Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG):</u> Baubedingt:</p>				

		1	2	3	4
	<p>Die vorhandenen Gehölzstrukturen im Plangebiet dienen den vorkommenden Fledermausarten als Leitstrukturen während der Jagd. Der Erhalt sowie die Erweiterung relevanter Strukturen ist durch den Bebauungsplan vorgesehen. Durch die zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung auf Zeiträume außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse kann das Eintreten des Verbotstatbestandes voraussichtlich vermieden werden. Quartiere und Wochenstuben (der Zwergfledermaus) können im Plangebiet nicht vollständig ausgeschlossen werden, wurden jedoch bisher nicht festgestellt. Vor Rodung der Gehölz- und Baumbestände sowie Maßnahmen an Gebäuden sind diese dennoch auf mögliches Vorkommen der Tiere (Höhlungen, Spaltungen, abstehende Rinden) hin zu prüfen. Im Rahmen der Baufeldfreimachung wird voraussichtlich ein Höhlenbaum im südwestlichen Bereich des Sondergebietes gefällt werden müssen. In diesem wurde bislang kein Fledermausvorkommen festgestellt. Sollten trotz nicht erfolgter Nachweise Fledermäuse einzelne Strukturen im Plangebiet als Quartier nutzen, kann die ökologische Funktion der mit dem Bebauungsplanverfahren betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten dennoch im räumlichen Zusammenhang, aufgrund des lediglich im südlichen Bereich vorgesehenen Sondergebietes, weiterhin erfüllt werden. Im nördlichen Bereich des Teilgeltungsbereiches 1 werden zukünftig weitere Strukturen im Sinne der vorkommenden Fledermausarten hergestellt und dauerhaft erhalten (Maßnahmen M2 - M5). Im Sondergebiet ist des Weiteren je Gebäude ein Fledermausflachkasten für die Zwergfledermaus anzubringen, um das Quartiersangebot im Plangebiet zusätzlich noch zu erhöhen.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass die verbleibenden und neu hergestellten Strukturen ein ausreichendes Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten darstellen. Eine Minderung des Fortpflanzungserfolges sowie eine mangelnde Verfügbarkeit an Ruhestätten für evtl. vorkommende Fledermausarten ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu befürchten. Derzeit fungiert das Plangebiet überwiegend als Jagdhabitat.</p> <p>Anlagebedingt: Anlagebedingt kann das Eintreten des Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden. Die Flächen werden weiterhin wie bisher, jedoch auf den südlichen Plangebietsteil begrenzt, genutzt.</p>				

	1	2	3	4
<p>Betriebsbedingt: Betriebsbedingt kann das Eintreten des Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden. Die Flächen werden weiterhin wie bisher, jedoch auf den südlichen Plangebietsteil begrenzt, genutzt, d.h. sie werden allenfalls langsam befahren und in Teilbereichen erfolgt ein Materialumschlag etc. Für die Arten der Avifauna sowie der Fledermäuse sind im Plangebiet verschiedene Habitatemente weiterhin vorhanden bzw. werden im nördlichen Plangebietsbereich neu geschaffen und erweitert, die durch entsprechende Festsetzungen optimiert und gesichert werden.</p> <p><u>Fang, Verletzung und Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):</u> Baubedingt: Die potenzielle Tötung und damit das Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann durch die zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung (außerhalb der Aktivitätszeit der Tiere) vermieden werden. Vor Rodung der Gehölz- und Baumbestände sind diese dennoch auf das Vorkommen der Tiere (Höhlungen, Spaltungen, abstehende Rinden) hin zu prüfen.</p> <p>Anlagebedingt: Anlagebedingt kann das Eintreten des Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden.</p> <p>Betriebsbedingt: Betriebsbedingt kann das Eintreten des Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</u> Baubedingt: Das Eintreten des Verbotstatbestandes der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird insbesondere aufgrund der geringen Gefährdungsdiskposition der potenziell betroffenen Fledermausarten und deren vergleichsweise geringen Störungsempfindlichkeit nicht erwartet.</p> <p>Anlagebedingt: Das Eintreten des Verbotstatbestandes der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird insbesondere aufgrund der geringen Gefährdungsdiskposition</p>				

	1	2	3	4
<p>der potenziell betroffenen Arten und deren vergleichsweise geringen Störungsempfindlichkeit nicht erwartet.</p> <p>Betriebsbedingt: Das Eintreten des Verbotstatbestandes der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird insbesondere aufgrund der geringen Gefährdungsdiskposition der potenziell betroffenen Arten und deren vergleichsweise geringen Störungsempfindlichkeit nicht erwartet.</p> <p>Zauneidechse: <u>Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG):</u> Baubedingt Der südliche Vorhabensbereich führt zu einem Verlust von ca. 9.200 m² der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse. Die ökologische Funktion kann, aufgrund fehlender Habitatstrukturen in der Umgebung sowie der notwendigen Verlagerungen der Nutzungen im Plangebiet, im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten werden. Eine geeignete Maßnahmenfläche zur Sicherung des Erhaltungszustandes der Zauneidechsenpopulation wurde auf dem naheliegenden Grünen Heiner gefunden (Teilgeltungsbereich 2 – Teilfläche Flst. 2400). Aufgrund der Fragmentierung des Plangebietes und der Maßnahmenfläche auf dem Grünen Heiner durch die vielbefahrene Hemminger Straße sowie dem Waldgürtel im unteren Hangbereich des Grünen Heiners besteht kein direkter räumlicher Zusammenhang zum Eingriffsbereich (SO-Bereich im Plangebiet). Daher wird für den Vollzug des Plans die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Zur Dimensionierung der neu anzulegenden Habitatfläche M6 wurde der flächenbezogene Ansatz nach Schneeweiß herangezogen. Dieser besagt, dass neu anzulegende Habitatflächen in Quantität und Qualität mindestens die vom Vorhaben betroffene Habitatfläche abbilden müssen. Aufgrund der bereits auf dem Grünen Heiner vereinzelt vorkommenden Individuen der Zaun- und Mauereidechse (außerhalb des Bereiches M6) wird zur Ermittlung der Größe der erforderlichen der Habitatfläche ein Faktor von 1,3 angesetzt. Der vorhabensbedingte Verlust potentieller Habitatflächen im Sondergebiet kann dadurch vollständig kompensiert werden. Da sich die Fläche im</p>				

	1	2	3	4
<p>Eigentum der Stadt Stuttgart befindet, ist ihre Verfügbarkeit langfristig gesichert.</p> <p>Bei der vorgezogenen Anlage und Entwicklung der neuen Habitatfläche auf dem Grünen Heiner kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich dort mit den zuerst umgesiedelten Individuen der Zauneidechse eine die gesamte Ersatzfläche vollständig besiedelnde Population entwickelt, bevor im Zuge des vollständigen Vollzugs des Plans aus allen Grundstücken im zukünftigen Sondergebiet alle Tiere umgesiedelt werden konnten. Ggf. ist eine Ausnahme von dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG des Weiteren erforderlich, falls die Zerstörung der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse im Bereich des Sondergebietes nicht mehr vollständig kompensiert werden kann.</p> <p>Anlagebedingt Anlagebedingt ist von keiner Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen.</p> <p>Betriebsbedingt Betriebsbedingt ist von keiner Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen.</p> <p><u>Fang, Verletzung und Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):</u> Baubedingt: Zur Vermeidung von Individuenverlusten der Zauneidechse werden die auf den Baufeldern vorkommenden Tiere abgefangen und auf das im Vorgriff bereits neu zu schaffende Ersatzhabitat auf dem Grünen Heiner (Teilgeltungsbereich 2 - M6) umgesiedelt. Dadurch können Tötungen und Verletzungen von Eidechsen durch Baustellenverkehr und Bautätigkeit weitgehend vermieden werden (Bauzeitenmanagement, Vergrämung und Umsiedelung der Tiere etc.). Dennoch besteht aufgrund der Unübersichtlichkeit sowie teilweise erschwerten Zugänglichkeit zum südlichen Plangebietsbereich an der Hemminger Straße (SO-Bereich) die Gefahr, dass nicht alle Individuen aufgespürt werden können. Für die im Plangebiet eventuell in den Baufeldern verbleibenden restlichen Zauneidechsen besteht dann ein erhöhtes Risiko, bei Baumaßnahmen getötet zu werden. Daher ist für den Vollzug des Planes eine Befreiung von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erforderlich.</p> <p>Anlagebedingt:</p>				

	1	2	3	4
<p>Anlagebedingt ist derzeit mit keinem Eintritt des Verbotstatbestandes zu rechnen. Ein allgemeiner Hinweis zum Artenschutz wird in die Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen.</p> <p>Betriebsbedingt: Da Zauneidechsen häufig an anthropogen geprägten Standorten vorkommen, resultiert nach der Umsetzung des Bebauungsplanes kein betriebsbedingtes erhöhtes Tötungsrisiko durch die neue Nutzung der Fläche. Ein allgemeiner Hinweis zum Artenschutz wird in die Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen.</p> <p><u>Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</u> Baubedingt: Die im Sondergebiet siedelnden Zauneidechsen werden vor Baubeginn abgefangen und auf die Ersatzhabitate am Grünen Heiner (M6) verbracht. Baubedingt können erhebliche Störungen vermieden werden.</p> <p>Anlagebedingt: Die Zauneidechse besiedelt natürlicherweise bereits anthropogen überformte Standorte, wie hier Lagerplätze, daher ist die Art grundsätzlich als störungsunempfindlich einzustufen. Anlagebedingt ist derzeit mit keinem Eintritt des Verbotstatbestandes zu rechnen.</p> <p>Betriebsbedingt: Zauneidechsen kommen häufig an regelmäßig gestörten Bereichen, wie hier die Lagerplatznutzung, vor. Sie sind gegenüber Störungen, wie Lärm oder regelmäßige Trittbelastungen, unempfindlich. Betriebsbedingte Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen würden, können daher ausgeschlossen werden. Das Plangebiet wird, wie bereits heute, in ähnlicher Weise genutzt werden.</p> <p>Mauereidechse <u>Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG):</u> Baubedingt: Im Plangebiet wurden vereinzelt und sporadisch Tiere der Mauereidechse (im Bereich der</p>				

	1	2	3	4
<p>zukünftigen Grünflächen im Norden des Teilgeltungsbereichs 1) nachgewiesen. Es handelt sich dabei vermutlich um den Teil einer kleinen Population erst kürzlich eingewanderter bzw. eingeschleppter Individuen bzw. um einzelne Exemplare am Randbereich des Verbreitungsgebietes der Mauereidechse in Stuttgart. Eine Abgrenzung der Mauereidechsenlebensstätten im Plangebiet ist aufgrund der lediglich vereinzelt Individuennachweise nicht möglich. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch im Süden des Teilgeltungsbereiches 1, in dem zukünftig die Lagerplatznutzungen im Sondergebiet konzentriert werden sollen, einzelne Teilflächen von Mauereideschen als Habitat genutzt werden, auch wenn die Art hier bislang nicht nachgewiesen wurde. Hier kann es bei Vollzug des Bebauungsplanes beim Bau der Anlagen zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Mit der Herstellung der Maßnahmenfläche M3 werden extensive kräuter- und blütenreiche Wiesenbestände sowie Flächen mit nur lückiger Vegetation als Habitat für die Ödlandschrecke hergestellt. Die für die Ödlandschrecke geeigneten Habitate eignen sich auch als Lebensraum für die Mauereidechse. Insofern ist absehbar, dass diese Maßnahmenfläche von den im Plangebiet und in der Umgebung vorkommenden Mauereidechsen besiedelt wird. Vor diesem Hintergrund wird mit der Realisierung der Maßnahmenfläche für die Ödlandschrecke auch ein Habitat für die Mauereidechse bereitgestellt. Aufgrund der nur vereinzelt und sporadischen Vorkommen und den bislang im Eingriffsgebiet des Planes nicht nachweisbaren Tieren kann davon ausgegangen werden, dass die Fläche ausreichend groß ist, um angemessenen Lebensraum für die Mauereidechsen im Plangebiet vorzuhalten. Da diese Flächen in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit den Flächen liegen, in denen ggfs. Mauereidechsen angetroffen und umgesetzt werden müssen, kann nach derzeitigem Kenntnisstand der Plan auf Grundlage von § 44 Abs. 5 Ziffer 3 BNatSchG (Legalausnahme) ohne Ausnahmegenehmigung vom Regierungspräsidium vollzogen werden.</p> <p>Anlagebedingt: Anlagebedingt ist derzeit mit keinem Eintritt des Verbotstatbestandes zu rechnen.</p> <p>Betriebsbedingt:</p>				

	1	2	3	4
<p>Betriebsbedingt ist von keiner Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen.</p> <p><u>Fang, Verletzung und Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):</u></p> <p>Baubedingt: Vor Beginn der Baumaßnahmen sind die Baufelder mit einem Reptilienzaun zu umstellen, damit das Einwandern von Mauereidechsen verhindert wird. Tiere im Baufeld sollen abge-sammelt und auf die Maßnahmenfläche M3 verbracht werden. Aufgrund der Unübersichtlichkeit der Flächen besteht die Gefahr, dass die Tiere nicht oder nicht alle Tiere aufgespürt, gefangen und umgesetzt werden können. Damit besteht ein Risiko für die Tötung oder eine Verletzung eventuell im Baufeld vorkommender Mauereidechsen. Der Verbotstatbestand entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt. Es wird daher eine Ausnahme entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.</p> <p>Anlagebedingt: Anlagebedingt ist mit keinem Eintritt des Verbotstatbestandes zu rechnen.</p> <p>Betriebsbedingt: Betriebsbedingt ist mit keinem Eintritt des Verbotstatbestandes zu rechnen.</p> <p><u>Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</u></p> <p>Baubedingt: In den Baufeldern vorkommende Tiere werden eingefangen und auf die Maßnahmenfläche M3 verbracht. Baubedingt können so erhebliche Störungen vermieden werden.</p> <p>Anlagebedingt: Anlagebedingt ist mit keinem Eintritt des Verbotstatbestandes zu rechnen.</p> <p>Betriebsbedingt: Mauereidechsen kommen häufig an regelmäßig gestörten Bereichen (Bahnanlagen etc., - hier Lagerplätze) vor und sind daher unempfindlich gegenüber Störungen wie Licht-, Lärmemissionen, Trittbelastung etc. Anlage- und betriebsbedingt ist daher für die Tiere im Umfeld der als SO festgesetzten Flächen und auch für die Tiere auf der Maßnahmenfläche M3 mit keiner erheblichen Störung, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen lokalen Population führen würde, zu rechnen.</p>				

Zielsetzungen Landschaftsplan		Das Vorhaben entspricht den Zielsetzungen des Landschaftsplanes in folgenden Punkten/Aspekten: <u>Geltungsbereich an der Hemminger Straße (Teilgeltungsbereich 1)</u> - Flächen sind im nördlichen Teil des Landschaftsplans als Grünlandkomplex vorgesehen. Dies ist derzeit im Bestand nicht vollständig der Fall. Die Planung kommt dieser Zielsetzung daher für den nördlichen Bereich des Teilgeltungsbereichs 1 an der Hemminger Straße entgegen. X - Teilflächen werden als landschaftliches Entwicklungsgebiet/ Bereich für Ausgleichsmaßnahmen definiert. Dieser Belang kann durch den Bebauungsplan umgesetzt werden. <u>Geltungsbereich auf dem Grünen Heiner (Teilgeltungsbereich 2)</u> - Die Herstellung der Maßnahmenfläche für die Zauneidechse auf dem Grünen Heiner entspricht den Darstellungen des Landschaftsplanes (Magerasen/extensive Fläche dargestellt).
		Die Zielsetzungen des Landschaftsplanes sind nicht betroffen.
Zielsetzungen Biotopverbundplanung		Das Vorhaben entspricht/widerspricht den Zielsetzungen der Biotopverbundplanung in folgenden Punkten/Aspekten: _____
	X	Die Zielsetzungen der Biotopverbundplanung der LUBW sind nicht betroffen.

Gesonderte Genehmigungen/naturschutzrechtliche oder artenschutzrechtliche Verfahren erforderlich

<input checked="" type="checkbox"/>	Ja
<input type="checkbox"/>	Nein

Erläuterung:

Für die Mauereidechse liegen nur vereinzelte Nachweise vor. Eine Bemessung der Größe ihrer Lebensstätten im Plangebiet ist nicht möglich. Mit der für die Ödlandschrecke vorgesehenen Biotopentwicklungsmaßnahmen werden auch für die Mauereidechse geeignete Flächen hergestellt. Auf Grundlage der derzeit vorliegenden Erkenntnisse kann davon ausgegangen werden, dass diese Flächen ausreichend Lebensraum für die vom Vorhaben betroffenen Mauereidechsen bieten werden. Daher ist auch für diese Art nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population zu rechnen.

Die Voraussetzungen für die Ausnahmen entsprechend der dargestellten Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG sind sowohl für die Zauneidechse

(Verbot der Zerstörung von Lebensstätten; Nachstellen, Fangen und Töten von Tieren) als auch für die Mauereidechse (Nachstellen, Fangen und Töten von Tieren) gegeben. Für die Mauereidechse wird nach derzeitigem Kenntnisstand davon ausgegangen, dass keine Ausnahme vom Verbot der Zerstörung von Lebensstätten erforderlich wird. Die Inaussichtstellung der Ausnahme wird dennoch beantragt für den Fall, dass bis zum Vollzug des Plans wider Erwarten Tiere aus dem Nordteil des Plangebietes in den Südteil (Eingriffsflächen) einwandern und mit dem Vollzug des Planes dann Lebensstätten zerstört werden müssen.

Die „Inaussichtstellung“ der erforderlichen Ausnahme wird bereits im Rahmen des vorliegenden Verfahrens bei der zuständigen höheren Naturschutzbehörde (Regierungspräsidium Stuttgart) erbeten und muss bis zum Satzungsbeschluss vorliegen.

Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung nachteiliger Wirkungen

- Erhalt und Entwicklung der Biotopbereiche als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (v. a. Reptilien und Avifauna)
- Ausführung von Gehölzfällarbeiten nur zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar, außerhalb der Brutzeit für Vögel (s. u. a. § 39 Abs. 5 BNatSchG - entsprechender Hinweis in den textl. Festsetzungen)
- Vegetationsbestände mit entsprechender Qualität als Habitat für Fledermäuse müssen vor erheblichen Eingriffen (Rodung) durch einen Sachverständigen auf eventuell besetzte Quartiere untersucht werden (entsprechender Hinweis in den textl. Festsetzungen)
- Eingrünung des Plangebietes entsprechend den Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sowie § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB bis spätestens eine Vegetationsperiode nach Beginn der Umsetzung der einzelnen Bauvorhaben (entsprechender Hinweis in den textl. Festsetzungen)
- Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 15 sind flächig und extensiv zu begrünen
- Fassaden von Gebäuden sind (unter entsprechenden Voraussetzungen) fachgerecht mit geeigneten Schling- und Rankpflanzen zu begrünen

 Maßnahmen im Rahmen der Zaun- und Mauereidechsen Umsiedlung (Maßnahmen zum Schutz vor baubedingten Wirkungen):

- Fachgerechtes Fangen der Reptilien zur Umsiedlung
- Herstellung von Schutzzäunen zur Vermeidung der Rückwanderung der Tiere in die Bauflächen
 → Siehe hierzu Tier- und Landschaftsökologie Dr. Jürgen Deuschle (Bearbeitungsstand: Dezember 2019 wird ergänzt und bis zum Satzungsbeschluss in der aktuellen Version vorliegen): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

<p>Erforderliche Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen</p>	<p>M1 Die bestehende Hecke ist dauerhaft zu sichern und zu entwickeln. Evtl. Abgänge sind gleichwertig zu ersetzen. Für Bepflanzungsmaßnahmen sind heimische, standortgerechte, mittel- bis großkronige Laubbäume (Stammumfang von 20-25 cm gemessen in 1 m Höhe über Gelände, Hochstamm) und Laubsträucher aus dem Vorkommensgebiet 5.1 „Süddeutsches Hügel- und Bergland“ zu verwenden und dauerhaft zu erhalten. Standortfremde Gehölze sind zu entfernen.</p> <p>M2 Auf den in der Planzeichnung mit M2 gekennzeichneten Flächen sind Strauchhecken aus niederwüchsigen heimischen, standortgerechten Laubgehölzen aus dem Vorkommensgebiet 5.1 „Süddeutsches Hügel- und Bergland“ zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Evtl. Abgänge sind gleichwertig zu ersetzen. Die Fläche ist von hochwachsenden Bäumen frei zu halten.</p> <p>M3 Die in der Planzeichnung mit M3 gekennzeichnete Fläche ist als kräuter- und blütenreiche Magerwiese durch Ansaat mit geeignetem heimischem Saatgut aus dem Produktionsraum 7 „Süddeutsches Berg- und Hügelland“ fachgerecht herzustellen und dauerhaft zu erhalten. Der Anteil an Blütenpflanzen im Saatgut muss dabei mindestens 80 % betragen. Damit die Fläche auch weiterhin als Lebensraum der Blauflügeligen Ödlandschrecke (<i>Oedipoda caerulea</i>) zur Verfügung steht, sind auf 50 % der Maßnahmenfläche offene, sandige Bereiche mit einem Deckungsgrad der Vegetation von weniger als 20% anzulegen. Da sich die Habitatansprüche der Blauflügeligen Ödlandschrecke mit denen der Mauereidechse weitgehend gleichen, wird mit dieser Maßnahme auch den (wenigen) im Gebiet gefundenen Mauereidechsen ein ausreichend großes Habitat zur Verfügung gestellt.</p> <p>M4 Der sich auf dem Flurstück 6892 Gemarkung Weilimdorf befindliche Tümpel (Biotop entsprechend § 30 BNatSchG Biotop- Nr. 171201110045) ist zu erhalten, zu entschlammen sowie zu entwickeln. Er wird umfasst von einem Feldgehölz entsprechend § 30 BNatSchG i. V. m. § 33 NatSchG Baden-Württemberg (Biotop- Nr. 171201110044). Für Bepflanzungsmaßnahmen sind heimische, standortgerechte Laubbäume (Stammumfang von 20-25 cm gemessen in 1 m Höhe über Gelände, Hochstamm) und Laubsträucher aus dem Vorkommensgebiet 5.1 „Süddeutsches Hügel- und Bergland“ zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Standortfremde Gehölze sind</p>
---	---

	<p>zu entfernen. Hinweis: Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Die Zulässigkeit von Handlungen richtet sich nach den genannten Rechtsvorschriften.</p> <p>M5 Die auf den Flurstücken 6901 und 6902 (Gemarkung Weilimdorf) bestehende Feldhecke entsprechend § 30 BNatSchG i. V. m. § 33 NatSchG aus heimischen Laubbäumen und Laubsträuchern mit vorgelagerter Saumvegetation (Biotop-Nr. 171201110043) ist zu erhalten sowie zu entwickeln. Sie hat besondere Bedeutung als Lebensraum für die heimische Vogelwelt, darunter seltene und gefährdete Brutvogelarten. Für notwendige Bepflanzungsmaßnahmen sind heimische, standortgerechte Laubbäume (Stammumfang von 20-25 cm gemessen in 1 m Höhe über Gelände, Hochstamm) und Laubsträucher aus dem Vorkommensgebiet 5.1 „Süddeutsches Hügel- und Bergland“ zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Standortfremde Gehölze sind zu entfernen. Hinweis: Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Die Zulässigkeit von Handlungen richtet sich nach den genannten Rechtsvorschriften.</p> <p>M6 Die Fläche (Teilfläche des Flst. 2400, Gemarkung Weilimdorf) ist durch die Anlage von verschiedenen Habitatstrukturen für die Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) als Zauneidechsenhabitat herzustellen und dauerhaft extensiv zu unterhalten. <u>Hinweis:</u> Auf das Pflege- und Entwicklungskonzept für die Gestaltung von Habitatflächen für die Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) am "Grünen Heiner" (Stuttgart - Weilimdorf) des Büros Tier- und Landschaftsökologie Dr. Jürgen Deuschle (Bearbeitungsstand: 2018, es wird ergänzt und bis zum Satzungsbeschluss in der aktuellen Version vorliegen) wird verwiesen.</p> <p>Vogelnistkästen Für gebäudebrütende Vogelarten, insbesondere den im Plangebiet vorkommenden Haussperling (<i>Passer domesticus</i>), ist an Gebäuden innerhalb der überbaubaren Grundstückfläche je 10 m laufende Fassade ein Nistkasten anzubringen. Die Nistkästen sind an fachlich geeigneter Stelle wettergeschützt in mindestens 3,50 m Höhe (Nordost- oder Ostseite) und mit freier Anflugsmöglichkeit anzubringen und mindestens alle drei Jahre zu kontrollieren und zu säubern sowie bei eventuellen Beschädigungen oder Verlust zu ersetzen.</p>
--	---

	<p>Fledermauskästen</p> <p>Es ist je Gebäude ein Fledermausflachkasten anzubringen. Die Kästen sind an fachlich geeigneter Stelle wettergeschützt, in mindestens 3,50 m Höhe, anzubringen (Süd- oder Ostseite) und mindestens alle drei Jahre zu kontrollieren und zu säubern sowie bei eventuellen Beschädigungen oder Verlust zu ersetzen.</p> <p>Über die genannten Festsetzungen werden weitere Maßnahmen im Sinne der Grünordnung im Plangebiet aufgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begrünungspflicht nicht überbaubarer Grundstücksflächen (pv) - Pflanzverpflichtung in Form von heimischen, standorttypischen Laubsträuchern und –bäumen um die SO-Bereiche (pv1 sowie öffentliche Grünfläche) - Baumerhalt an den gekennzeichneten Stellen im Bereich der öffentlichen Grünfläche - Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 15 ° Neigung sind flächig und extensiv zu begrünen - Fassadenbegrünung für fensterlose/öffnungslose Fassaden etc. 								
<p><u>Zusammenfassende Gesamtbeurteilung der Wirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen und verbleibende Auswirkungen:</u></p>	<p>Mit Umsetzung der im Bebauungsplan zugelassenen Bebauung sind Eingriffe für das Schutzgut Tiere und Pflanzen im Geltungsbereich an der Hemminger Straße nicht zu vermeiden. Die erheblichen Beeinträchtigungen werden jedoch durch Vermeidungsmaßnahmen, Minimierungsmaßnahmen, Maßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 a + b BauGB sowie mit Hilfe der Anlage von Ersatzhabitaten (für die vorkommenden Reptilienarten auf dem Grünen Heiner) kompensiert.</p> <p>Im Kontext betrachtet wird durch die aufgeführten Maßnahmen eine Aufwertung der Habitate für Flora und Fauna im Plangebiet an der Hemminger Straße (v. a. durch die Umstrukturierung im nördlichen Bereich) erreicht.</p> <table border="1" data-bbox="1262 1032 1399 1599"> <tr> <td style="text-align: center;">1</td> <td style="text-align: center;">2</td> <td style="text-align: center;">3</td> <td style="text-align: center;">4</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">X</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	1	2	3	4		X		
1	2	3	4						
	X								
<p>Ausgewertete Gutachten</p>	<p>Tier- und Landschaftsökologie Dr. Jürgen Deuschle (Bearbeitungsstand: Dezember 2019, wird ergänzt und bis zum Satzungsbeschluss in der aktuellen Version vorliegen): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für die Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)</p> <p>Tier- und Landschaftsökologie Dr. Jürgen Deuschle (Bearbeitungsstand: 2018; es wird ergänzt und bis zum Satzungsbeschluss in der aktuellen Version vorliegen): Pflege- und Entwicklungskonzept für die Gestaltung von Habitatflächen für die Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) am "Grünen Heiner" (Stuttgart - Weilimdorf)</p>								

	<p>Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung J. Trautner (2018): Stuttgart-Weilimdorf: Hemminger Straße Gutachten für die Bauleitplanung zum Vorkommen geschützter Arten in Stuttgart im Jahr 2018</p> <p>Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung J. Trautner (2018): Die Zauneidechse (Iacerta agilis) in Stuttgart, Erfassung und Schutzkonzept</p> <p>Tier- und Landschaftsökologie Dr. Jürgen Deuschle (November 2016): Beräumung einer Abfallablagerung auf dem Flurstück Nr. 6889</p> <p>Gutachten Ökologie Ornithologie Quetz & Büro für Landschaftsplanung Koch (August 2014): Gutachten zum Vorkommen geschützter Arten im Stadtgebiet Stuttgart, Stuttgart-Weilimdorf-Nord „Lagerplatzgebiet Hemminger Straße“</p> <p>Gruppe für ökologische Gutachten Detzel & Matthäus (2006): Untersuchung zu geschützten Arten im Baugebiet Weilimdorf - Hemminger Straße Wertstoffhof Stadt Stuttgart</p>
Wissensdefizite/fehlende Kenntnisse/Schwierigkeiten bei der Beurteilung:	-

5.3 Schutzgut Boden

Verglichen mit dem Zustand vor der Planung (Prognose 0-Fall) hat das Vorhaben - auch unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen - voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Bewertungskategorien:

- 1 = nicht betroffen/keine Auswirkung
- 2 = Planung hat positive Wirkung
- 3 = nachteilig betroffen/nachteilige Auswirkungen
- 4 = erheblich nachteilig betroffen/erheblich nachteilige Umweltwirkungen

Nachfolgende Aufführungen beziehen sich lediglich auf den Geltungsbereich an der Hemminger Straße (Teilgeltungsbereich 1). Im Geltungsbereich auf dem Grünen Heiner (Teilgeltungsbereich 2) ist keine wesentliche Veränderung gegenüber der Bestandssituation zu erwarten.

		1	2	3	4
Bewertungsaspekte - Bodenfunktionen	Erläuterungen				
Filter und Puffer für Schadstoffe/ Schutz des Grundwassers	Aufgrund der gezielten Anordnung des zukünftigen Sondergebietes sowie der Festsetzung von Grünflächen im nördlichen Bereich (und dem damit einhergehenden Rückbau sowie der Rehabilitation der Bodenfunktionen) ist mit keinen erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen, in Teilbereichen sogar mit einer Aufwertung gegenüber der Ausgangssituation bei Umsetzung der Planung für die Bodenfunktionen zu rechnen.	X			

		1	2	3	4
	In Bereichen wie Pflanzrabatten ist sicherzustellen, dass die Oberbodenwerte der Bundesbodenschutzverordnung für den Wirkungspfad Boden-Mensch eingehalten werden. Aufgrund der bestehenden Auffüllungen mit standortfremdem Material ist eine gezielte Versickerung von Niederschlagswasser über Mulden und Rigolen nur in der öffentlichen Grünfläche vorgesehen.				
Standort für Kulturpflanzen/ Bodenfruchtbarkeit	---	X			
Ausgleichskörper im Wasserhaushalt/Retention von Niederschlagswasser	Durch die planerische Verlegung der Lagerplatznutzung in den südlichen Bereich des Plangebietes an der Hemminger Straße und dem damit einhergehenden langfristigen Nutzungswandel (Rückbau der Lagerplätze und baulichen Anlagen, Rehabilitation der Bodenfunktionen) ist langfristig im nördlichen Bereich eine deutliche Verbesserung der genannten Bodenfunktion zu erwarten. Aufgrund der vorhandenen Untergrundkontaminationen ist eine gezielte Niederschlagswasserversickerung nicht zulässig. Ausnahmen sind möglich wenn der Nachweis über unbedenkliche Schadstoffgehalte im Boden erbracht wird. Die hierfür erforderlichen Untersuchungen sind mit dem Amt für Umweltschutz abzustimmen. Das im Plangebiet anfallende, nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser ist auf den Baugrundstücken vollständig zu bewirtschaften. Für die Rückhaltung und Versickerung des im Plangebiet anfallenden unschädlich verunreinigten Niederschlagswassers, welches nicht auf den Baugrundstücken bewirtschaftet werden kann, sind in der öffentlichen Grünfläche bepflanzte Mulden zulässig. Überschüssiges Niederschlagswasser kann in den benachbarten Lachengraben und die an diesen nördlich und südlich angrenzenden Retentionsflächen geleitet werden.		X		
Boden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte	Nicht bekannt.	X			
Besondere Bodeneigenschaften für die Sicherung und Entwicklung von besonders hochwertiger Vegetation und besonderen Biotoptypen	Nicht vorhanden.	X			
Inanspruchnahme landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen	Keine Inanspruchnahme.	X			

<p>Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung erheblich nachteiliger Wirkungen</p>	<p>Nachfolgende Vermeidungsmaßnahmen sind für den Wirkungspfad Boden-Mensch notwendig:</p> <p>In Bereichen wie Pflanzrabatten ist sicherzustellen, dass die Oberbodenwerte der Bundesbodenschutzverordnung für den Wirkungspfad Boden-Mensch eingehalten werden. Ein entsprechender Hinweis ist bei den textlichen Festsetzungen aufgeführt. Aufgrund der bestehenden Auffüllungen mit standortfremdem Material ist eine landwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung im Plangebiet nicht möglich. Durch Festsetzung der Art der Nutzung der Flächen wird dies ausgeschlossen.</p>								
<p>Erforderliche Maßnahmen zum Ausgleich erheblich nachteiliger Wirkungen</p>	<p>---</p>								
<p>Umgang mit Altlasten:</p>	<p>Der vorhandene Altstandort wurde hinsichtlich der relevanten Wirkungspfade untersucht und bewertet. Bzgl. des Schutzguts Grundwasser sind weitere Maßnahmen nicht erforderlich. Ggf. können bei der Entsorgung von Bodenmaterial im Rahmen von Aushubarbeiten Mehrkosten entstehen.</p> <p>In unversiegelten Bereichen wie Pflanzrabatten ist sicherzustellen, dass die Oberbodenwerte der Bundesbodenschutzverordnung für den Wirkungspfad Boden-Mensch eingehalten werden. Für jede Baumaßnahme im Sondergebiet ist im Einzelfall zu prüfen, ob bislang unbekannte Kontaminationen auftreten. In der weiteren Planung ist zu beachten, dass vorgesehene Änderungen der Nutzung oder der Exposition von Altlasten, Erkundungs- oder Sicherungsmaßnahmen erfordern können. Der Kontakt mit belasteten Bodenmaterial im Oberboden ist zu verhindern.</p> <p>Werden bei Erdarbeiten bislang unbekannte Kontaminationen angetroffen, ist die Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde im Amt für Umweltschutz zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise zu benachrichtigen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen.</p>								
<p><u>Zusammenfassende Gesamtbeurteilung der Wirkungen auf das Schutzgut Boden und verbleibende Auswirkungen:</u></p>	<p>Aufgrund der gezielten Anordnung des zukünftigen Sondergebietes im südlichen Bereich sowie der Festsetzung von Grünflächen im nördlichen Bereich werden zukünftig nur noch die südlichen Teilflächen in Anspruch genommen. Die Festsetzungen des Planes bilden die Grundlage für zukünftige Rückbau-Entsiegelungs- und Rehabilitierungsmaßnahmen, die zu günstigen Wirkungen für das Schutzgut Boden führen.</p> <table border="1" data-bbox="1262 1552 1398 1915"> <tr> <td>1</td> <td>2</td> <td>3</td> <td>4</td> </tr> <tr> <td></td> <td>X</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	1	2	3	4		X		
1	2	3	4						
	X								
<p>Ausgewertete Gutachten</p>	<p>- HEINZELMANN GEO-UMWELT-CONSULTING GmbH & Co. KG (Mai 2007): Oberbodenuntersuchung im Nordteil</p>								

	1	2	3	4
	des Gewerbegebietes „Westlich Hemminger Straße“ in Stuttgart Weilimdorf, Abschlussbericht - Dekra Automobil GmbH – Bereich Umwelt (August 2016): Abfallwirtschaftliche Untersuchung			
Wissensdefizite/fehlende Kenntnisse/Schwierigkeiten bei der Beurteilung:	-			

5.4 Schutzgut Wasser

Verglichen mit dem Zustand vor der Planung (Prognose 0-Fall) hat das Vorhaben - auch unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen - voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Bewertungskategorien:

- 1 = nicht betroffen/keine Auswirkung
- 2 = Planung hat positive Wirkung
- 3 = nachteilig betroffen/nachteilige Auswirkungen
- 4 = erheblich nachteilig betroffen/erheblich nachteilige Umweltwirkungen

Nachfolgende Aufführungen beziehen sich lediglich auf den Geltungsbereich an der Hemminger Straße (Teilgeltungsbereich 1). Im Geltungsbereich auf dem Grünen Heiner (Teilgeltungsbereich 2) ist keine wesentliche Veränderung gegenüber der Bestandssituation zu erwarten.

	1	2	3	4
Bewertungsaspekte – Schutzgut Wasser	Erläuterungen			
Grundwasser – Veränderung von Grundwasserströmen	Nicht betroffen. Unterirdische Garagenbauwerke und sind nicht zulässig.			
Grundwasser – Verschmutzung durch Schadstoffeinträge	Die Planung an der Hemminger Straße sichert das Gebiet als Sondergebiet für Lagerplätze und Lagerhäuser, Anlagen zur Energie- und Wärmeversorgung sowie für Recyclinganlagen zur mechanischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen. Planungsbedingt sind keine Schadstoffeinträge in das Grundwasser zu erwarten.			
Grundwasser – Veränderung von Grundwasserneubildungsraten	Durch die Reduzierung der (Teil-) Versiegelungen v. a. im nördlichen Bereich des Geltungsbereiches an der Hemminger Straße wird der Grünflächenanteil im Plangebiet deutlich erhöht. Somit kann mehr Wasser versickern, wodurch die Grundwasserneubildungsrate erhöht wird. Die flächige Versickerung, wie sie heute bereits auf den unversiegelten/nicht stark verdichteten Flächen stattfindet, ist unschädlich. Daher werden Vegetationsflächen sowie die Verwendung			

		1	2	3	4
	<p>von wasserdurchlässigen Belägen festgesetzt. Für die Rückhaltung und Versickerung des im Plangebiet anfallenden unschädlich verunreinigten Niederschlagswassers, welches nicht auf den Baugrundstücken bewirtschaftet werden kann, sind in der öffentlichen Grünfläche bepflanzte Mulden zulässig. Überschüssiges Niederschlagswasser kann in den benachbarten Lachengraben und die an diesen nördlich und südlich angrenzenden Retentionsflächen geleitet werden.</p> <p>Mögliche Risiken für das Schutzgut durch Entsiegelungen und Offenlegung von Altlasten sind im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen und bei Bedarf geeignete Maßnahmen zu treffen. Aufgrund der Altlastensituation ist auch die gezielte Versickerung von Niederschlagswasser nur möglich, wenn entsprechende Nachweise über nur unbedenkliche Schadstoffgehalte erbracht werden.</p>				
Oberflächengewässer – Gewässerstruktur	Neben dem Schutzstatus des § 30 BNatSchG soll der Biotopbereich des „Tümpels“ sowie seine umliegenden Flächen im Teilgeltungsbereich 1 an der Hemminger Straße durch Festsetzungen im Bebauungsplan gesichert und aufgewertet werden.		X		
Oberflächengewässer – Gewässergüte	---	X			
Oberflächengewässer – Überschwemmungsgebiete, Retention oberflächlich abfließender Niederschlagsmengen	Festsetzungen wie die Begrünungspflicht von Flachdächern und die Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser wirken sich günstig auf das Schutzgut aus.		X		

		1	2	3	4
Schutzgebiete:					
Auswirkungen auf Wasserschutzgebiete (Teilgeltungsbereich 1 an der Hemminger Straße):	Mit der Planung sind keine Beeinträchtigungen des Wasserschutzgebiets „Ditzingen-Blauäcker“ Zone III, IIIA verbunden. Dem Schutz der örtlichen Wasservorkommen wird Rechnung getragen, indem ein vollständig oberflächlich verändertes Gelände neu überplant wird und dabei die Integration von Vegetationsflächen v. a. im nördlichen Plangebiet, versickerungsfähige Beläge und die Einleitung des nicht schädlich verunreinigten Oberflächenwassers in die umliegenden Vegetationsflächen etc. vorgesehen ist. Die Zulässigkeit von Lagerplätzen und Recyclinganlagen sowie Anlagen zur Energie- und	X			

		1	2	3	4
	Wärmegewinnung wird auf den südlichen Plan- gebietsteil beschränkt (deutliche Flächenredu- zierung gegenüber der Bestandssituation). Die Planung hat keine nachteiligen Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet „Ditzingen-Blau- äcker“. Im Rahmen nachgeordneter Genehmi- gungsverfahrens ist das jeweilige Vorhaben auf die Belange der Verordnung zum Wasser- schutzgebiet „Ditzingen-Blauäcker“ hin zu über- prüfen.				
Auswirkungen auf Heilquel- lenschutzgebiete:	Nicht betroffen.	X			
Auswirkungen auf Über- schwemmungsgebiete:	Nicht betroffen.	X			

Gesonderte Genehmigungen/wasserrechtliche Verfahren erforderlich

Je nach Vorhaben ist zu prüfen, ob dieses genehmigungspflichtig im Sinne der Verord-
nung zum Wasserschutzgebiet „Ditzingen-Blauäcker“ ist (Verordnung vom 20. Oktober
2000). Eine Genehmigung kann gem. den §§ 4 - 7 der genannten Verordnung erteilt wer-
den, wenn eine Gefährdung des Grundwassers durch die Maßnahme nicht zu besorgen ist
oder durch Nebenbestimmungen ausgeschlossen werden kann.

X	Ja
	Nein

Erläuterung: ---					
Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung erheblich nachteiliger Wirkun- gen	Die Wirkung auf das Schutzgut Wasser wird sich kaum verändern bzw. es kann in Teilgeltungsbereichen eine Auf- wertung im Sinne dieses Schutzgutes erreicht werden.				
Erforderliche Maßnahmen zum Ausgleich erheblich nachteiliger Wirkungen	---				
<u>Zusammenfassende Ge- samtbeurteilung der Wir- kungen auf das Schutzgut Wasser und verbleibende Auswirkungen:</u>	Das Schutzgut Grundwasser wird durch die Planung in Teilbereichen positiv beeinflusst (Erhöhung der Grundwasserneubildungsrate im Bereich der zukünftigen Grünflächen im Teilgeltungsbereich 1 an der Hemminger Straße). Das Schutzgut Oberflächengewässer wird durch die zusätzliche Sicherung des Tümp- els positiv unterstützt. Unter der Voraussetzung, dass ggf. erforderli- che Maßnahmen zum Schutz vor Austrag von Schadstoffen aus den Altablagerungen etc. durchgeführt werden, hat die Planung keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwas- ser bzw. wird u. a. durch die Festsetzung der	1	2	3	4
			X		

	nördlichen großflächigen Grünflächen das Schutzgut positiv beeinflusst.				
Ausgewertete Gutachten	---				
Wissensdefizite/fehlende Kenntnisse/Schwierigkeiten bei der Beurteilung:	---				

5.5 Schutzgut Klima und Luft

Verglichen mit dem Zustand vor der Planung (Prognose 0-Fall) hat das Vorhaben voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Bewertungskategorien:

- 1 = nicht betroffen/keine Auswirkung
- 2 = Planung hat positive Wirkung
- 3 = nachteilig betroffen/nachteilige Auswirkungen
- 4 = erheblich nachteilig betroffen/erheblich nachteilige Umweltwirkungen

Nachfolgende Aufführungen beziehen sich lediglich auf den Geltungsbereich an der Hemminger Straße (Teilgeltungsbereich 1). Im Geltungsbereich auf dem Grünen Heiner (Teilgeltungsbereich 2) ist keine wesentliche Veränderung gegenüber der Bestandssituation zu erwarten.

		1	2	3	4
Bewertungsaspekte – Schutzgut Klima und Luft	Erläuterungen				
Thermische Belastung – Verringerung/Beseitigung thermisch ausgleichend wirkender Strukturen und Elemente (Vegetationsbestände, Beschattung, Verdunstung)	Mit der Beschränkung der Baukörper in Höhe und Ausdehnung sowie der festgesetzten Dach- und Fassadenbegrünung werden die Auswirkungen durch die Bebauung weitestgehend minimiert. Festsetzungen zum Erhalt und Neuanpflanzung von Bäumen, zu offenen Vegetationsflächen sowie Dachbegrünungen reduzieren zudem die thermische Belastung des Gebiets. Die geplanten bzw. festgesetzten Grünstrukturen wirken thermisch ausgleichend.			X	
Veränderung der Besonnungs- und Verschattungsverhältnisse auf Baukörper im Plangebiet und in den angrenzenden Bereichen	Keine relevante Veränderung.	X			
Kaltluftentstehung – Verringerung von Kaltluft produzierenden Flächen und Verringerung der Kaltluftproduktionsraten	Im südlichen Plangebietsteil findet keine relevante Veränderung im Vergleich zur Situation im bestehenden Planrecht statt. Die Flächen haben aufgrund der bereits vorhandenen und zukünftigen Nutzungen voraussichtlich keine relevante Rolle für die Kaltluftproduktion. Im nördlichen Plangebietsteil (je nach Ausbildung grünes Freiland, d.h. Wiesen, Brachland etc. - Flächen mit niedriger Vegetationsdecke) kann eine Produktion, aufgrund der nächtlichen		X		

		1	2	3	4
	Auskühlung der Oberflächen, von Kaltluft ermöglicht werden.				
Durchlüftung und Kaltluftströmungen – Beeinträchtigung des Kaltluftabflusses bei Strahlungswetterlagen und Beeinträchtigung der Durchlüftung	Die zulässigen Baukörper wirken sich nachteilig aus, da sie die Kaltluftströmungen beeinträchtigen können. Mit der Beschränkung der Baukörper in Höhe und Ausdehnung sowie der festgesetzten Dach- und Fassadenbegrünung werden diese nachteiligen Wirkungen jedoch weitestgehend minimiert.			x	
Luftschadstoffe – Verringerung Luftschadstoffe filternder Vegetationsbestände	Durch die Erhöhung der Vegetationsbestände sowie durch die Begrünung der im Plangebiet zukünftig zulässigen baulichen Anlagen (Pflanzverpflichtungen, Pflanzbindungen) werden zumindest im Vergleich zum bestehenden Planrecht lokal kleinflächige positive Effekte im Sinne der Minimierung der Luftschadstoffbelastungen durch Erhöhung des Anteils luftschadstofffilternder Vegetationsbestände erzielt. Die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im nördlichen Plangebietsteil wirken sich dabei positiv im Sinne des Anteils luftschadstofffilternder Vegetationsbestände aus.		X		
Luftschadstoffe – Belastung mit Luftschadstoffen durch direkte (Hausbrand, gewerbliche und industrielle Emissionen) und indirekte (Emissionen durch erhöhtes Verkehrsaufkommen) Wirkungen	Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes kommt es zu keiner relevanten Erhöhung von Luftschadstoffen gegenüber der Bestandssituation. Die Luftqualität im Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung ist entlang der Hauptverkehrsstraßen durch das bestehende Verkehrsaufkommen bereits vorbelastet. Die Stadt Stuttgart hat im Jahr 2003 Luftqualitätszielwerte beschlossen (GRDs 1421/2003), welche mit der Fortschreibung 2012 (GRDs 724/2012) bestätigt wurden. Diese Zielwerte liegen bei 20 µg/m ³ im Jahresmittel (sowohl für Feinstaub PM10 wie auch für Stickstoffdioxid NO ₂) und werden bereits im Bestand überschritten. Dennoch werden im Bereich des Plangebietes die Grenzwerte der 39. BImSchV nicht überschritten bzw. sind die aktuellen Werte unter den Grenzwerten. Mit Umsetzung des Bebauungsplanes ist mit keinen planinduzierten Mehrverkehren gegenüber der bestehenden Situation auszugehen. Aufgrund der aus heutiger Sicht abzusehenden Flottenentwicklung hin zu emissionsärmeren Fahrzeugen, werden voraussichtlich die Kfz-bedingten Schadstoffbelastungen allgemein in der Zukunft abnehmen. Im Rahmen nachgeordneter Genehmigungsverfahren ist auf die Einhaltung bzw. Unterschreitung der		X		

		1	2	3	4
	Werte der 39. BImSchV sowie der TA Luft zu achten bzw. die Unterschreitung derer anzustreben.				
Luftreinhalteplan		Das Vorhaben entspricht/widerspricht den Zielsetzungen des Luftreinhalteplanes in folgenden Punkten/Aspekten:			
	X	Die Zielsetzungen des Luftreinhalteplanes sind nicht betroffen.			
Landschaftsplan (Bebaute Gebiete mit klimatisch-lufthygienischen Nachteilen)		Das Vorhaben entspricht/widerspricht den Zielsetzungen der Landschaftsplanes in folgenden Punkten/Aspekten:			
	X	Die Zielsetzungen der Landschaftsplanes sind nicht betroffen.			
Gesonderte Genehmigungen/immissionsschutzrechtliche Verfahren erforderlich					

Ja
 Nein

Erläuterung:					
Die Planung sichert die südlichen Flächen des Geltungsbereiches als Sondergebiet für Lagerplätze und Lagerhäuser, Energiezentralen zur Wärmeabgewinnung sowie für Recyclinganlagen zur mechanischen Behandlung und zum Umschlag von nicht gefährlichen Abfällen. Entsprechend Anlage 1 der 4. BImSchV muss u. a. für Anlagen entsprechend Nr. 2.2 (Anlagen zum Brechen, Trocknen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies sowie Anlagen, die nicht mehr als zehn Tage im Jahr betrieben werden) ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) durchgeführt werden. Für den Betrieb eines Lagerplatzes, zur mechanischen Behandlung und zum Umschlag von nicht gefährlichen Abfällen sowie für den Betrieb der Brecheranlagen ist eine Genehmigung nach § 4 BImSchG i. V. m. der 4. BImSchV erforderlich.					
Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung erheblich nachteiliger Wirkungen	---				
Erforderliche Maßnahmen zum Ausgleich erheblich nachteiliger Wirkungen	---				
<u>Zusammenfassende Gesamtbeurteilung der Wirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft und verbleibende Auswirkungen:</u>	Mit Umsetzung der festgesetzten Maßnahmen zur Pflanzbindung und Pflanzverpflichtung sowie der Umsetzung der Grünflächen und der Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft wird der Anteil an lokalklimatisch wirksamen Vegetationsbeständen im Plangebiet an der Hemminger Straße gegenüber der bestehenden Situation deutlich erhöht.	1	2	3	4
			X		

Ausgewertete Gutachten	-
Wissensdefizite/fehlende Kenntnisse/Schwierigkeiten bei der Beurteilung:	-

5.6 Schutzgut Landschaft und Erholung in der Landschaft

Verglichen mit dem Zustand vor der Planung (ggfs. Ausführung alter Planrechte) hat das Vorhaben voraussichtlich folgende Auswirkungen:

- 1 = nicht betroffen/keine Auswirkung
- 2 = Planung hat positive Wirkung
- 3 = nachteilig betroffen/nachteilige Auswirkungen
- 4 = erheblich nachteilig betroffen/erheblich nachteilige Umweltwirkungen

		1	2	3	4
Bewertungsaspekte – Schutzgut Landschaft	Erläuterungen				
Landschaftsbild, Topografie, visuelles Gefüge der Landschaft	<p><u>Geltungsbereich an der Hemminger Straße (Teilgeltungsbereich 1)</u></p> <p>Durch die Neustrukturierung im Geltungsbereich an der Hemminger Straße entsteht langfristig ein größerer Grünflächen- bzw. Vegetationsanteil sowie eine klare Nutzungsverteilung im Plangebiet. Von den vorgesehenen Maßnahmen profitiert v. a. im nördlichen Bereich bei den zukünftigen öffentlichen und privaten Grünflächen das Landschaftsbild, aber auch im Bereich des zukünftigen Sondergebietes wird durch die randliche Eingrünung mit Laubbäumen und Gehölzen eine positive Wirkung auf das Landschaftsbild ermöglicht.</p> <p><u>Geltungsbereich auf dem Grünen Heiner (Teilgeltungsbereich 2)</u></p> <p>Im Geltungsbereich auf dem Grünen Heiner wird mit Umsetzung der notwendigen Maßnahmen für die Zauneidechse (Habitatherstellung mit Steinriegeln, Sandlinsen etc.) das Landschaftsbild eine Veränderung erfahren. Diese hat jedoch keine nachteilige Wirkung auf das Landschaftsbild.</p>		X		
Charakteristische Elemente der Natur- und Kulturlandschaft (Flächen-, Linien- und Punktelemente)	<p><u>Geltungsbereich an der Hemminger Straße (Teilgeltungsbereich 1)</u></p> <p>Durch die Planung sind keine relevanten Elemente von Natur und Landschaft betroffen. Die vorhandenen Biotopbereiche im Teilgeltungsbereich 1 an der Hemminger Straße entsprechend § 30 BNatSchG i. V. m. § 33</p>		X		

		1	2	3	4
	<p>NatSchG werden über ihren bereits gegebenen Schutzstatus des Naturschutzrechtes noch als zu erhalten und zu sichern im Rahmen des Bebauungsplanes festgesetzt.</p> <p><u>Geltungsbereich auf dem Grünen Heiner (Teilgeltungsbereich 2)</u></p> <p>Nicht betroffen.</p>				
Sichtbeziehungen, Sichtachsen, Fernsichten	Die bestehenden Sichtachsen u. a. zum Grünen Heiner sowie zur Umgebung (Blick auf die A 81, Gewerbegebiet Weilimdorf-Nord etc.) bleiben unverändert.	X			
Raumbildende Elemente, Raumkanten, Landmarken	Keine Beeinträchtigung von raumbildenden Elementen, Raumkanten, Landmarken.	X			
Gestaltung Ortsrand/Einbindung in die Landschaft	<p><u>Geltungsbereich an der Hemminger Straße (Teilgeltungsbereich 1)</u></p> <p>Mit Integration u. a. eines Pflanzstreifens mit Laubbäumen und Gehölzen an den Randbereichen des Sondergebietes sowie der Entwicklung und Sicherung der Vegetationsbestände im nördlichen Plangebiet und der Neuanlage von Grünflächen wird zukünftig eine angemessene landschaftliche Einbindung des Plangebietes in seine Umgebung sichergestellt.</p> <p><u>Geltungsbereich auf dem Grünen Heiner (Teilgeltungsbereich 2)</u></p> <p>Nicht betroffen.</p>		X		
Erholungsrelevante Infrastruktur (Rad- und Wanderwege)	<p><u>Geltungsbereich an der Hemminger Straße (Teilgeltungsbereich 1)</u></p> <p>Nicht betroffen.</p> <p><u>Geltungsbereich auf dem Grünen Heiner (Teilgeltungsbereich 2)</u></p> <p>Der Geltungsbereich auf dem Grünen Heiner wird weiterhin ein Teil des Naherholungsgebietes am Grünen Heiner sein. Die Erholungseignung wird mit Umsetzung der Maßnahme nicht erheblich nachteilig beeinträchtigt.</p>	X			
Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung erheblich nachteiliger Wirkungen	<p><u>Geltungsbereich an der Hemminger Straße (Teilgeltungsbereich 1)</u></p> <p>Aufgrund der gezielten Anordnung des zukünftigen Sondergebietes im südlichen Bereich im Geltungsbereich an der Hemminger Straße, einschließlich der Integration von verschiedenen grünordnerischen Maßnahmen sowie der Festsetzung und Sicherung von Grünflächen im nördlichen Bereich, ist mit einer positiven Wirkung auf das Schutzgut Landschaft und Erholung gegenüber der</p>				

		1	2	3	4
	<p>planungsrechtlichen Ausgangssituation (derzeit baulichen Ausnutzung des Bestandes - Lagerplätze, Verdichtung und Versiegelung in Großteilen des Plangebietes) bei Umsetzung der Planung zu rechnen. Es werden daher keine Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung erheblich nachteiliger Wirkungen notwendig.</p> <p>Nachfolgende Maßnahmen wirken sich u. a. positiv auf das Schutzgut aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Festgesetzte Pflanzbindungen und –verpflichtungen, Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie die Integration von öffentlichen und privaten Grünflächen <p><u>Geltungsbereich auf dem Grünen Heiner (Teilgeltungsbereich 2)</u></p> <p>Nicht betroffen.</p>				
Erforderliche Maßnahmen zum Ausgleich erheblich nachteiliger Wirkungen	---				
<u>Zusammenfassende Gesamtbeurteilung der Wirkungen auf das Schutzgut Landschaft und verbleibende Auswirkungen:</u>	<p><u>Geltungsbereich an der Hemminger Straße (Teilgeltungsbereich 1)</u></p> <p>Durch Festsetzungen zur Eingrünung des Plangebietes an der Hemminger Straße wird eine deutlich, über die derzeit bestehende Wirkung des Plangebietes auf seine Umgebung hinausgehende, angemessene Einbindung in das Landschaftsbild des betrachteten Raumes ermöglicht.</p> <p><u>Geltungsbereich auf dem Grünen Heiner (Teilgeltungsbereich 2)</u></p> <p>Im Geltungsbereich auf dem Grünen Heiner sind keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen mit Umsetzung der notwendigen Maßnahme für die Zauneidechse zu erwarten.</p>	1	2	3	4
			X		
Ausgewertete Gutachten	-				
Wissensdefizite/fehlende Kenntnisse/Schwierigkeiten bei der Beurteilung:	-				

5.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter, kulturelles Erbe

Verglichen mit dem Zustand vor der Planung (ggfs. Ausführung alter Planrechte) hat das Vorhaben voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Bewertungskategorien:

- 1 = nicht betroffen/keine Auswirkung
- 2 = Planung hat positive Wirkung
- 3 = nachteilig betroffen/nachteilige Auswirkungen
- 4 = erheblich nachteilig betroffen/erheblich nachteilige Umweltwirkungen

		1	2	3	4
Bewertungsaspekte – Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter, kulturelles Erbe	Erläuterungen				
Baudenkmale einschließlich Umgebung	Nicht betroffen.	X			
Sonstige historisch - kulturell bedeutsame Gebäude, Elemente, Gebäudegruppen, Ensembles	Nicht betroffen.	X			
Sonstige natur- und landschaftshistorisch bedeutsame Elemente	Nicht betroffen.	X			
Archäologische Funde	Nicht bekannt.	X			
Sonstige Sachgüter	Nicht bekannt.	X			
Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung erheblich nachteiliger Wirkungen	---				
Erforderliche Maßnahmen zum Ausgleich erheblich nachteiliger Wirkungen	---				
<u>Zusammenfassende Gesamtbeurteilung der Wirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter, kulturelles Erbe und verbleibende Auswirkungen:</u>	Nach bisherigem Kenntnisstand sind keine Kultur- und Sachgüter im Plangebiet zu vermuten. Werden jedoch Kultur- und Sachgüter während der Bauphasen entdeckt, ist die zuständige Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen.	X			
Ausgewertete Gutachten	-				
Wissensdefizite/fehlende Kenntnisse/Schwierigkeiten bei der Beurteilung:	-				

5.8 Sonstige Bewertungsaspekte

Sonstige Bewertungsaspekte	Erläuterungen
Vermeidung von Emissionen	---
Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	Abfälle und Abwässer sind fachgerecht zu entsorgen.

Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	Möglichkeit zur Integration von Anlagen zur Energiegewinnung auf den Dachflächen unter Beachtung der Festsetzung zur Dachbegrünung.
Darstellung von Plänen des Abfallrechtes	---
Klimaschutz / Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken	<ul style="list-style-type: none"> - Pflanzung/Förderung und Erhalt von Vegetationsbeständen - Entwicklung vorhandener Nutzungsgebiete sowie deren Optimierung
Klimaschutz / Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel	<ul style="list-style-type: none"> - Schaffung neuer Vegetationsbestände und Erhalt (Verdunstung etc.) - Rückhalt von Niederschlagswasser auf den Dach- und Grünflächen - Vermeidung thermischer Nachteile durch Begrünung der baulichen Anlagen

6. Eingriffsregelung § 1a Abs. 3 BauGB

Ergebnisse Eingriffsregelung – Hauptgeltungsbereich an der Hemminger Straße

Nach § 1a BauGB sind unvermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes durch entsprechende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen.

Die Flächen des Plangebietes im Geltungsbereich an der Hemminger Straße werden als Lagerflächen mit dazwischenliegenden gliedernden Vegetationselementen sowie den Biotopbereichen, auf Basis der bestehenden planungsrechtlichen Ausgangssituation (§ 35 BauGB sowie § 30 BauGB), bewertet. Zur Bewertung des Eingriffs werden die Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a (entsprechend § 1a Abs. 3 BauGB) vor und mit Umsetzung des vorliegenden Bebauungsplanes bewertet.

Inwieweit in der Gesamtbilanz mit den beschriebenen Maßnahmen und den vorgesehenen Regelungen des Bebauungsplans verbleibende naturschutzrechtliche Eingriffe verbunden sind, wird daher anhand einer Gegenüberstellung des Bestandes auf Basis des geltenden Rechts mit der Bebauungsplanung unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Reduzierung der Intensität der Inanspruchnahme sowie der evtl. notwendigen Ausgleichsmaßnahmen bilanziert.

Bilanzierung Prognose-Nullfall				
Nr.	Bezeichnung	Fläche in m²	Faktor	WE
§ 35 BauGB (derzeitiger Zustand im Plangebiet)				
60.41+ 42.60	Lagerfläche/ Gebüsche ruderales Flächen	2.912	1,5	4.368
42.60	Gebüsche ruderaler Flächen	1.735	2	3.470
60.41	Lagerfläche	20.131	0,25	5.032,75
60.10	Von Bauwerken bestandene Fläche	2.392	0	0
41.10	Feldgehölz	188	3	564
60.50+ 45.30.1	Kleine Grünfläche/ Laubbaum <i>(je Baum 50 m² baumüberstandene Fläche; 4 * 50 m² = 200) → werden nur WE mit betrachtet, keine m²</i>	476	1	476 200
60.50	Kleine Grünfläche	153	1	153
60.21	Völlig versiegelte Straßen- und Platzfläche	1.515	0	0
60.23	Kies-, Schotterfläche, wassergebundene Decke	577	0,25	144,25
13.21 41.10	M4 Biotoperhalt und Entwicklung Tümpel (Biotop- Nr. 171201110045) Feldgehölz (Biotop- Nr. 171201110044)	1.765	3	5.295
41.10	M5 Biotoperhalt und Entwicklung Feldgehölz (Biotop-Nr. 171201110043)	2.711	3	8.133
Zwischensumme		34.556		27.836
Bebauungsplan 1986/009 „Gewerbegebiet Nord Teil III Weilimdorf“				
60.21	Völlig versiegelte Straßen-/Platzfläche	1.073	0	0

60.23	Kies-, Schotterfläche, wassergebundene Decke	248	0,25	62
60.50	Kleine Grünfläche	736	1	736
Zwischensumme		2.057		798
Bebauungsplan 1978/023 „Gewerbegebiet Nord Teil II Weilimdorf“				
60.23	Kies-, Schotterfläche, wassergebundene Decke	645	0,25	161,25
60.50	Kleine Grünfläche	787	1	787
60.21	Völlig versiegelte Straßen-/Platzfläche	310	0	0
Zwischensumme		1.742		948,25
		38.349		29.582,25



In gleicher Weise wird der Planungszustand gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans bewertet. Hierbei werden die zu erwartende räumliche Verteilung und inhaltliche Ausgestaltung entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu Art und Maß der baulichen Nutzung sowie den Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich naturschutzrechtlicher Beeinträchtigungen und zur Sicherung der ökologischen Funktionsfähigkeit zu Grunde gelegt.

Bebauungsplan Lagerplatzgebiet Hemminger Straße (Weil 222)				
Nr.	Bezeichnung	Fläche in m ² (gerundet)	Faktor	WE (gerundet)
	Sondergebietsfläche von Bauwerken bestandene Fläche GRZ 0,25 (13.559 m ² * 0,25 = 3.389,75 m ²) unter Beachtung der Dachbegrünung			
60.55	mit Dachbegrünung (mind. 40 %) (Anteil 3.389,75 m ² * 0,8 = 2.712 m ²)	2.712	0,5	1.356
60.10	ohne Dachbegrünung (Anteil 3.389,75 m ² * 0,2 = 678 m ²)	678	0	0
60.21	Nebenanlagen (gem. § 19 Abs. 4 BauNVO 2021) 0,125 * 13.559 m ² = 1.695 m ²	1.695	0	0
60.21	Lagerplatzfläche 13.559 m ² * 0,8 = 10.847,20 m ² ; abzüglich von Bauwerken bestandene Fläche sowie der Nebenanlagen: 10.847,20 m ² – (3.389,75 + 1.695 m ²) = 5.763 m ²	5.763	0	0
60.21	Begrünung mit heimischen, standortgerechten Laubbäumen und Laubsträuchern (pv1 – 304 m ²)			
	Erforderliche Zu- und Ausfahrten bis zu einer Breite von max. 7 m zulässig (An- nahme 2 Zu- und Ausfahrten mit einer Breite von je 7 m = 14 m ² * 5 m ² = 70 m ²)	70	0	0
45.21.1 44.43	Begrünung mit heimischen, standortge- rechten Laubbäumen und Laubsträu- chern	234	2,5	585
60.50 45.21.1 44.43	nicht überbaubare Grundstücksflächen sind zu begrünen (pv)	2.407	1,5	3.610,50
Gesamt Sondergebiet		13.559		5.551,5

45.21.1	Öffentliche Grünfläche			
44.43	Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern	1.681	2,5	4.202,5
41.22 60.50	M1 Erhalt bestehende Hecke	295	3	885
41.22	M2 Entwicklung niederwüchsige Strauchhecke	943	2	1.886
36.50	M3 Kräuter- und blütenreiche Magerwiese	3.252	3	9.756
13.21 41.10	M4 Biotoperhalt und Entwicklung Tümpel (Biotop- Nr. 171201110045) Feldgehölz (Biotop- Nr. 171201110044)	1.765	3	5.295
41.10	M5 Biotoperhalt und Entwicklung Feldgehölz (Biotop-Nr. 171201110043)	2.711	3	8.133
33.41 41.10 41.20	Private Grünfläche - Zulässig sind Landschaftselemente wie Hecken, Gehölze oder Wiesen	9.236,5	1,5	13.854,75
60.10	- Je Grundstück max. 1 Geräteschuppen bis 20 m ³ (derzeit 6 Grundstücke 6*20 m ³ = 120 m ³ -> Annahme Grundfläche von jeweils 2,5*2,5 m = 6,25 m ² * 6 = 37,5 m ²)	37,5	0	0
45.21.1	Bäume (4 Einzelbäume) <i>(je Baum 50 m² baumüberstandene Fläche; 4 * 50 m² = 200) -> werden nur WE mit betrachtet, keine m²</i>	200	1	200
60.21	Verkehrsfläche	2.904	0	0
60.21	Fahrbahn	993	0	0

60.24	Gehweg			
	Feldweg			
		637	0,25	159,25
60.50	Verkehrsgrün	335	1	335
Gesamt		38.349		50.258

*Baumflächen nicht auf den Geltungsbereich anrechenbar

Gegenüberstellung des geltenden Planrechts mit dem Bebauungsplan (Weil 222)

- Lagerplatzgebiet Hemminger Str. (geltendes Planrecht)	29.582,25 WE
- Bebauungsplan Weil 222	50.258,00 WE
Kompensationsüberschuss	20.675,75 WE

Im vorliegenden Fall können die Eingriffe, die der Eingriffsregelung unterliegen, durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches vollständig kompensiert werden.

Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biodiversität

Schutzgebiete sowie schützenswerte Bestandteile von Natur und Landschaft sind im Plangebiet in Form von Einzelbiotopen als Feldhecke/Feldgehölz sowie Tümpel/Hüle vorhanden. Zudem befindet sich ein Teil des nördlichen Plangebiets im Landschaftsschutzgebiet „Weilimdorf-West“. Diese werden im Plangebiet als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Aufgrund des Vorkommens der seltenen und gefährdeten und besonders streng geschützten Arten im Plangebiet werden Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion (FCS) erforderlich. Durch die Ausweisung eines weiteren Geltungsbereiches auf dem Grünen Heiner (Teilgeltungsbereich 2) kann dem Rechnung getragen werden (Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang – CEF Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion – sind aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich). Durch die Integration verschiedener Festsetzungen im Sinne der Grünordnung (Begrünung v. a. der Randbereiche mit standorttypischen Bäumen und Sträuchern, Dachbegrünung, Fassadenbegrünung etc.) sowie Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe wird eine deutliche Aufwertung des Schutzgutes in der Planung in Bezug auf den Bestand erreicht.

Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden sowie die Bodenfunktionen sind aufgrund der vorhandenen anthropogenen Nutzungen (Anlage Lagerplätze, versiegelte Bereiche, Abtablagerungen etc.) stark verändert. Im Geltungsbereich kann eine Aufwertung u. a. durch die Herstellung von Grün- bzw. Vegetationsflächen zukünftig erreicht werden. Auch durch die Nutzungsverteilung im Plangebiet (Grünflächen im Norden sowie Sondergebietsnutzung im Süden) wird das Schutzgut positiv aufgewertet. Die Bodenfunktionen können (teilweise) wiederhergestellt werden. Die Grundflächenzahl wird im südlichen Bereich auf 0,25 festgesetzt. Die zulässige Grundfläche kann durch Lagerplätze und Schutthalden bis zu einem Wert von maximal 0,8 überschritten werden. Dem gegenüber steht die Umstrukturierung des nördlichen Plangebietes zu Grünflächen sowie die Integration verschiedener Maßnahmen

im Sinne der Grünordnung im Plangebiet, was gegenüber der Bestandslage eine Aufwertung darstellt.

Schutzgut Wasser

Die bestehenden massiven anthropogenen Veränderungen im gesamten Plangebiet werden durch die Planung auf den südlichen Bereich reduziert. Die Belange des Schutzgutes werden u. a. durch die Integration von Grünbeständen mit Erdanschluss, durch die Verwendung von versickerungsfähigen Belägen sowie durch die positive Retentionswirkung der Dachbegrünung im Bereich des zukünftigen Sondergebietes beachtet. Eingriffe in den vorhandenen Tümpel sind nicht vorgesehen. Dieser wird als Fläche zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 a + b BauGB) über den bereits bestehenden Schutzstatus des § 30 BNatSchG hinaus festgesetzt und somit gesichert.

Schutzgut Klima und Luft

Aufgrund der hohen Überprägung/Verdichtung und Bebauung sowie der vorhandenen Aufschüttungen hat das Plangebiet eine klimatisch untergeordnete Bedeutung, liegt aber aufgrund Kaltluftbildung und Kaltluftabfluss in einem klimatisch wichtigen Bereich. Das Verkehrsaufkommen v. a. auf der Hemminger Straße führt zu einer erhöhten Luftbelastung. Durch die Anlage von Dachbegrünungen und die Anlage von Grünbeständen etc. sowie der Konzentration des Sondergebietes im südlichen Bereich im Plangebiet wird eine positive Aufwertung im Sinne des Schutzgutes Klima und Luft ermöglicht.

Schutzgut Landschaft, Landschaftsbild, Ortsbild

Das bestehende Lagerplatzgebiet hat bisher, aufgrund der teilweise unstrukturierten Nutzungsverhältnisse etc. eine untergeordnete Bedeutung für das Landschaftsbild. Für die südliche Hälfte des Plangebietes ist eine geordnete städtebauliche Entwicklung in Form eines Sondergebietes angestrebt, die an die Stelle der ungeordneten und in Teilen auch umweltunverträglichen Lagerplatznutzung tritt. Maßnahmen im Sinne der Grünordnung sorgen für eine Einbindung insbesondere an den Übergangsbereichen zur freien Landschaft. Die Gestalt- und Nutzungsqualität im Plangebiet wird in ihrer zukünftigen Entwicklung durch verschiedene Maßnahmen zur Eingrünung und Gestaltung des Plangebietes u. a. durch die Anlage von Baumstandorten sowie einer Dach- und Fassadenbegrünung eine Aufwertung erfahren. Insofern sind erhebliche Eingriffe in das Landschafts- bzw. Ortsbild nicht zu erwarten. Es ergeben sich, mit Umsetzung der festgesetzten Maßnahmen, somit im gesamten Plangebiet keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB gegenüber dem derzeitigen Zustand.

Bilanzierung nach BOKS

Bilanzierung entsprechend BOKS-Verfahren (Ist-Zustand - Planung)

Der Gemeinderat hat beschlossen, für Bebauungspläne mit Hilfe von Bodenindexpunkten eine Bilanzierung der Bodenqualität zu erstellen und zu dokumentieren. Auf Grundlage des Bodenschutzkonzeptes Stuttgart (BOKS) ergibt die Bilanzierung für den Bereich des Bebauungsplanes eine positive Bilanz aufgrund der geplanten Grünflächen im nördlichen Bereich des Teilgeltungsbereich 1. Ausgehend von einem Bodenindex Bestand von 0,6 Bodenindexpunkten und einem Bodenindex für die Planung von 3,3 Bodenindexpunkten entsteht bei Ausführung der Planung ein Gewinn von 2,7 Bodenindexpunkten.

7. Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen auf die Umwelt (Monitoring)

Gemäß Nr. 3 Buchstabe b der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB hat der Umweltbericht Angaben zur Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen

Auswirkungen des Bauleitplanes auf die Umwelt zu machen. Unter Berücksichtigung des Maßstabs der Erheblichkeit und der konditionalen Verknüpfung mit dem zu Grunde zu legenden Bebauungsplan hat der Umweltbericht ein von der Gemeinde festzulegendes Konzept der geplanten Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen des Bauleitplanes auf die Umwelt vorzuschlagen und damit auch die Öffentlichkeit hierüber zu informieren. Gemäß der gesetzlichen Intention soll diese Überwachung insbesondere dazu dienen, frühzeitig unvorhergesehene Umweltauswirkungen zu erkennen und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Nachsteuerung zu ergreifen. Gegenstand der Überwachung sind nach § 4c BauGB ausschließlich erhebliche (insbesondere unvorhergesehene) Umweltauswirkungen, soweit sie aufgrund der Durchführung eines Bauleitplanes eintreten. Dabei umreißt der Katalog der Belange in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB den Gegenstand der gebotenen Überwachung. Das Amt für Umweltschutz erstellt regelmäßig allgemeine Berichte über den Zustand der Umwelt in Stuttgart. Negative Entwicklungen, z. B. verursacht durch die Bauleitplanung, können so rechtzeitig erkannt und Gegenmaßnahmen eingeleitet werden. In diesem Zusammenhang erfolgt die allgemeine Überwachung der Umweltauswirkungen durch die Planung, dabei wird auf folgende Berichte des Amtes für Umweltschutz verwiesen:

- Umweltbericht Naturschutz und Landschaftspflege im 10-Jahres Abstand
- Luftbilanz, jährlich
- CO₂-Bilanz, jährlich
- Lärmkarten, seit 2007/2008 alle 5 Jahre

Monitoring Maßnahmen M1 bis M5:

Die bei der Durchführung der Planung zu erwartenden erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen für die Schutzgüter (siehe hierzu Umweltbericht II, Kapitel 5, Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung) können mit Umsetzung der formulierten Maßnahmen (M1 – M5) einschließlich Festsetzungen zur Pflanzbindung und Pflanzverpflichtung zur Vermeidung und Minimierung ausgeschlossen werden. Voraussetzungen sind hierbei regelmäßige Kontrollen, fachgerechte Pflege und gegebenenfalls erforderliche Anpassungen. Um dies gewährleisten zu können, sind die Maßnahmen M1 bis M5 jährlich zu kontrollieren und gegebenenfalls erforderliche Pflegemaßnahmen (auf den Stock setzen von Gehölzen, Rückschnitt etc.) durchzuführen.

Monitoring FCS-Zauneidechse (Maßnahme M6):

Im Bereich des zukünftigen Sondergebietes befinden sich Habitate der Zauneidechse. Die Überlebenschancen oder die Fortpflanzungsfähigkeit der Population der Zauneidechse sind bei Durchführung der Planung ohne Maßnahmen gefährdet (siehe hierzu Umweltbericht II, Kapitel 5, Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung). Mit Umsetzung der Maßnahmenfläche M6 und die damit verbundene Umsiedlung der Tiere ist die Art jedoch nicht nachteilig beeinträchtigt. Durch ein Monitoring im ersten, zweiten, dritten und fünften Jahr nach Fertigstellung der Habitatfläche auf dem Grünen Heiner (Teilgeltungsbereich 2) ist die Entwicklung der Bestände durch mindestens dreimal jährlich stattfindende Kontrollgänge zu überwachen. Zur Gewährleistung der Dauerhaftigkeit der Maßnahme ist die Fläche danach alle fünf Jahre zu kontrollieren. Sollten sich die Zauneidechsenbestände nicht wie erwartet entwickeln können, müssen ggf. Korrekturen bei der Habitatpflege vorgenommen werden.

Darüber hinaus sind folgende Überwachungsmaßnahmen erforderlich:

Im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Behandlung von Vorhaben ist ein besonderes Augenmerk auf die Einhaltung der umweltrelevanten Aspekte betreffenden Festsetzungen zu richten. Dabei kann gegebenenfalls auch auf eventuelle unvorhergesehen auftretende erhebliche Umweltauswirkungen eingegangen und reagiert werden. Die Einhaltung der Festsetzungen auf den Baugrundstücken, insbesondere die Gestaltung der Grünflächen und der Dachbegrünungen etc. wird im Rahmen der üblichen Überwachung der baulichen Entwicklung von der Landeshauptstadt Stuttgart routinemäßig überprüft.

8. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Nach § 2a BauGB ist im Aufstellungsverfahren dem Entwurf eines Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Besonderer Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht. Dessen primäre Aufgabe besteht darin, für Planungsträger, Träger öffentlicher Belange und die betroffene bzw. interessierte Öffentlichkeit die für das Planungsvorhaben notwendigen umweltspezifischen Informationen so aufzuarbeiten, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zusammenfassend dargestellt werden. Die Inhalte des Umweltberichtes ergeben sich aus § 2a des BauGB.

Das Plangebiet umfasst zwei Geltungsbereiche im Stadtbezirk Stuttgart-Weilimdorf. Der Geltungsbereich an der Hemminger Straße (Teilgeltungsbereich 1) befindet sich nördlich des Weilimdorfer Gewerbegebiets „Weiler Park“, südwestlich des Grünen Heiners, westlich angrenzend an die Hemminger Straße. Der Teilgeltungsbereich 1 löst aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (in Bezug auf artenschutzfachliche sowie –rechtliche Belange) die Notwendigkeit des externen Teilgeltungsbereiches 2 aus. Der Teilgeltungsbereich 2 soll als neue Habitatfläche für die Zauneidechsen des Teilgeltungsbereiches 1 fungieren.

Die im Plangebiet an der Hemminger Straße bestehenden Lagerplätze (Teilgeltungsbereich 1) entstanden in den 1950er Jahren im Zusammenhang mit der künstlichen Aufschüttung des Schuttberges „Grüner Heiner“. Im südwestlichen Plangebietsteil hat sich mit dem Wertstoffhof des Abfallwirtschaftsbetriebes Stuttgart auch eine öffentliche und dringend benötigte Nutzung etabliert. Die sich im Laufe der Zeit im Geltungsbereich an der Hemminger Straße immer weiter ausbreitende Lagerplatznutzung im Plangebiet entspricht nicht mehr den heutigen städtebaulichen und landschaftsplanerischen Zielsetzungen der übergeordneten Fachplanungen und der Stadt Stuttgart. Für die südliche Hälfte des Plangebietes ist eine geordnete städtebauliche Entwicklung in Form eines Sondergebietes für Lagerplätze und Lagerhäuser, Energiezentralen zur Wärmeengewinnung sowie Recyclinganlagen zur mechanischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen angestrebt, die an die Stelle der ungeordneten Lagerplatznutzung tritt. Dadurch wird die Weiterentwicklung der verbleibenden Betriebe sowie geordnete Verhältnisse ermöglicht und die Lagerplatznutzung planungsrechtlich gesichert.

Die nördliche Hälfte des Plangebietes an der Hemminger Straße soll entsprechend der übergeordneten Planungen in eine Grünfläche zum Teil als Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft umgewandelt werden. Dies bewirkt die im Grundsatz des Regionalplans festgelegte Entwicklung der Landschaft. Der Freiraum wird vergrößert und die genannte Entwicklung der Freiraumfunktionen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gefördert.

Das Lagerplatzgebiet selbst und damit der Großteil des Geltungsbereiches an der Hemminger Straße ist planungsrechtlich als Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB zu beurteilen. Entlang der Hemminger Straße sieht der rechtsverbindliche Bebauungsplan von 1986/009 „Gewerbegebiet Nord Teil III Weilimdorf“ eine straßenbegleitende Grünanlage (mit Richtlinienbäumen) sowie eine Verkehrsfläche vor. Im Geltungsbereich auf dem Grünen Heiner (Teilgeltungsbereich 2) gilt der rechtskräftige Bebauungsplan „Grüner Heiner Weilimdorf (1972/040)“. Dieser stellt den Geltungsbereich als Grünanlage mit Wegen, Spielflächen, Aussichtsplatte, Rodel- und Skiwiese sowie Schlepplift mit Betriebsgebäuden dar. Mit der geltenden planungsrechtlichen Ausgangslage im Plangebiet (hier Außenbereich nach § 35 BauGB sowie Planrecht entsprechend § 30 BauGB) sind die vorgenannten Ziele nicht zu erreichen. Daher ist die Aufstellung des Bebauungsplans bzw. die Herstellung neuen Planrechts erforderlich.

Das gesamte Plangebiet (Teilgeltungsbereich 1 sowie Teilgeltungsbereich 2) umfasst eine Fläche von ca. 3,9 ha. Alternative Planungen zum vorliegenden Bebauungsplan für die vorgesehene Art der Nutzung kommen in der Umgebung nicht in Frage, da die Flächen bereits durch ihre derzeitige Nutzung sehr stark überprägt sind und nur durch den Beschluss des vorliegenden Bebauungsplanes eine städtebaulich geordnete Nutzung des Plangebietes erreicht werden kann. Die Landeshauptstadt Stuttgart hat dabei zum Ziel, die erneute Inanspruchnahme bereits städtebaulich genutzter Flächen der Neuinanspruchnahme un bebauter Flächen vorzuziehen. Durch die Tatsache, dass sich Abfallablagerungen im Plangebiet befinden, ist eine anderweitige Nutzung (beispielsweise als landwirtschaftliche Fläche) nicht vertretbar.

Der vorliegende Bericht informiert Planungsbeteiligte, beteiligte Behörden und die interessierte Öffentlichkeit. Er dient als Abwägungsgrundlage für den Gemeinderat hinsichtlich der Umweltbelange. Darin werden zu jedem Umweltbelang Aussagen zu Bestand, Planung und den daraus resultierenden Konflikten getroffen. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erfolgt nach dem Stuttgarter Verfahren (Stuttgarter Biotopatlas). Dieses weist jedem erfassten Biotoptyp einen Grundwert zu, der je nach Ausbildung bzw. Vorbelastung auf- oder abgewertet werden kann. Zur Bilanzierung der Eingriffe werden die Biotoptypen des Plangebietes auf Basis des bestehenden Planrechts (hier großteils Außenbereich entsprechend § 35 BauGB) mit der Planung des Bebauungsplans „Lagerplatzgebiet Hemminger Straße (Weil 222)“ gegenübergestellt. Es ergeben sich, mit Umsetzung der festgesetzten Maßnahmen insbesondere zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, somit im gesamten Plangebiet keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen der Schutzgüter im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB gegenüber dem derzeitigen Zustand. Der Geltungsbereich an der Hemminger Straße stellt den Hauptgeltungsbereich (Teilgeltungsbereich 1) dar und löst aufgrund der örtlichen Gegebenheiten in Bezug auf artenschutzfachliche sowie artenschutzrechtliche Belange die Notwendigkeit des weiteren Geltungsbereiches auf dem Grünen Heiner (Teilgeltungsbereich 2) aus.

Mensch und menschliche Gesundheit

Nördlich des Plangebietes, in ca. 500 m Entfernung, befindet sich die Bundesautobahn 81 (A 81). Sie sorgt für Lärmbelastungen in ihrem Umfeld, die bis ins Plangebiet reichen. Direkt östlich an den Teilgeltungsbereich 1 angrenzend verläuft die Hemminger Straße

L 1141. Sie sorgt ebenfalls für eine Schallbelastung im Plangebiet. Die Lärmkartierung der Stadt Stuttgart von 2017 stellt den Teilgeltungsbereich 1 überwiegend mit einem Nachtpegel (22 bis 6 Uhr) von ca. > 50 – 55 dB(A) dar. Mit einem nächtlichen Schallpegel von > 55 – 60 dB(A) nimmt die Schallbelastung durch Straßenverkehr in Richtung der Hemminger Straße zu. Da die Lärmkartierung der Stadt Stuttgart des Amtes für Umweltschutz auf der EU-Umgebungslärmrichtlinie basiert, liegen keine Tagwerte vor. Diese können jedoch durch Addition von 10 dB(A) auf die Nachtwerte hergeleitet werden. Der überwiegende Teil des Teilgeltungsbereiches 1 liegt bei dieser Annahme in einem Bereich von > 60 – 65 dB(A) tags. Die Flächen parallel zur Hemminger Straße weisen, unter Berücksichtigung der dargestellten Annahme, Schallpegel von > 65 – 70 dB(A) tags auf. An der östlichen Grenze des Teilgeltungsbereiches 1 direkt an der Fahrbahn sind laut Lärmkartierung 2017 tagsüber Schallpegelwerte um die 70 dB(A) zu erwarten. Der überwiegende Teil des Teilgeltungsbereiches 1 liegt über 24 h gemittelt im Bereich von > 60 – 65 dB(A). Der südwestliche Randbereich des Teilgeltungsbereiches 1 weist Lärmimmissionen über 24 h gemittelt von > 55 - 60 dB(A) auf. Im direkten Umfeld der Hemminger Straße sind bis zu 70 dB(A), aufgeführt. Die Hemminger Straße selbst weist über 24 h gemittelt Werte von > 70 - 75 dB(A) auf.

Für die Beurteilung der schalltechnischen Situation wird die DIN 18005 herangezogen. Sie enthält im Beiblatt 1 schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung. Das Lagerplatzgebiet mit den vorhandenen und geplanten Nutzungen wird schallschutztechnisch wie ein Gewerbegebiet betrachtet. Die Orientierungswerte der DIN 18005 für ein Gewerbegebiet betragen 65 dB(A) tags sowie 55 dB(A) nachts und werden in weiten Teilen des Teilgeltungsbereiches 1 eingehalten. Im Bereich der Hemminger Straße und direkt an der Fahrbahn sind die Orientierungswerte der DIN 18005 um ca. 5 – 10 dB(A) überschritten. Neben den Orientierungswerten nach Beiblatt 1 zur DIN 18005 werden bei der Beurteilung der Auswirkungen von Straßenverkehrsgeräuschen regelmäßig zusätzlich die Grenzwerte der 16. BImSchV herangezogen. Diese definieren die Erheblichkeitsschwelle, anhand derer die Prüfung auf schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche des Straßenverkehrs erfolgen kann. Die Immissionsgrenzwerte für ein Gewerbegebiet liegen dabei bei 69 dB(A) tags sowie 59 dB(A) nachts. Nach der einschlägigen verwaltungsrechtlichen Rechtsprechung kann ab einem Pegel von 70/60 dB(A) tags/nachts die Schwelle zur Gesundheitsgefahr angenommen werden. Im Teilgeltungsbereich 1 sind die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV überwiegend eingehalten, entlang der Hemminger Straße wird der Immissionsgrenzwert jedoch überschritten. Mit den Schallpegelbereichen an der Fahrbahn liegen tagsüber auch Lärmbelastungen an der Schwelle zur Gesundheitsgefahr vor. Baustellenbetrieb und Baustellenverkehr führen zu zusätzlichen Lärm- und Schadstoffemissionen während der Bauzeit. Aufgrund der gegebenen

und zu erwartenden Lärmbelastung wird für das Sondergebiet daher eine Festsetzung zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen getroffen. An den Außenbauteilen baulicher Anlagen mit schutzbedürftigen Räumen sind Vorkehrungen gemäß DIN 4109 zum Schutz vor Außenlärm zu treffen (passiver Schallschutz). Weiterhin wird der Teilgeltungsbereich 1 als Fläche gekennzeichnet, innerhalb derer besondere Vorkehrungen gegen Lärmimmissionen zu treffen sind.

Aufgrund der im Sondergebiet zulässigen Nutzungen sind Lärmimmissionen zu erwarten, wie sie gemäß TA Lärm im Gewerbegebiet auftreten dürfen. Für besonders lärmintensive Nutzungen und Anlagen z. B. bei Anlagen zur mechanischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen und Recyclingmaterialien sind jedoch entsprechend der Festsetzung im Bebauungsplan Vorkehrungen zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen im Hinblick auf die damit verbundene Lärmentwicklung zu treffen. Lärmintensive Anlagen sind deshalb zu überdachen und mit Schutzwänden einzufassen. Auswirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen im Umfeld werden aufgrund des großen Abstandes jedoch nicht gesehen.

Die Stadt Stuttgart hat im Jahr 2003 Luftqualitätszielwerte beschlossen (GRDRs 1421/2003), welche mit der Fortschreibung 2012 (GRDRs 724/2012) bestätigt wurden. Diese Zielwerte liegen bei 20 µg/m³ im Jahresmittel (sowohl für Feinstaub PM10 wie auch für Stickstoffdioxid NO₂) und werden somit bereits im Bestand überschritten.

Tiere, Pflanzen, Biodiversität

Durch Integration von Vegetationsbeständen an allen Randbereichen des Sondergebietes wird zum einen eine ansprechende Eingrünung des Plangebietes in die Landschaft erreicht, zum anderen werden dadurch neue Habitatbereiche für Flora und Fauna geschaffen. Das gesamte grünordnerische Konzept verdeutlicht, dass mit Umsetzung dieses Bebauungsplanes nutzungsbedingte Beeinträchtigungen (u. a. der geschützten Biotopbereiche entsprechend BNatSchG) minimiert werden können. Die Schutzgüter allgemein werden dadurch positiv beeinflusst. So werden neue Flächen für Flora und Fauna geschaffen. Beeinträchtigungen in das Schutzgut Boden und Wasser (Grundwasser sowie Oberflächenwasser –Tümpel) werden deutlich minimiert. Durch eine klare Gliederung bzw. Strukturierung des Plangebietes v. a. in Sondergebiet sowie private Grünflächen, Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Verkehrsbereiche werden vorhandene Konflikte zwischen Nutzungen und den Umweltbelangen deutlich im Sinne der übergeordneten Planungen gemindert. Zudem wird dadurch die landschaftliche Einbindung optimiert und neue Flächen für Vegetationsbestände geschaffen.

Im Bereich des zukünftigen Sondergebietes befinden sich Habitate der Zauneidechse. Die Überlebenschancen oder die Fortpflanzungsfähigkeit der Population der Zauneidechse wird mit Umsetzung der Maßnahmenfläche M6 nicht nachteilig beeinträchtigt. Die Fläche (Teilfläche des Flst. 2400, Gemarkung Weilimdorf –M6) ist auf Basis des Pflege- und Entwicklungskonzepts für die Gestaltung von Habitatflächen für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) am "Grünen Heiner" (Stuttgart - Weilimdorf) des Büros Tier- und Landschaftsökologie Dr. Jürgen Deuschle (Bearbeitungsstand 2018, wird ergänzt und bis zum Satzungsbeschluss in der aktuellen Version vorliegen) durch die Anlage von verschiedenen Habitatstrukturen für die Zauneidechse als Zauneidechsenhabitat herzustellen und dauerhaft extensiv zu unterhalten. Für die Mauereidechse liegen nur vereinzelte Nachweise vor. Eine Bemessung der Größe ihrer Lebensstätten im Plangebiet ist nicht möglich. Mit der für die Ödlandschrecke vorgesehenen Biotopentwicklungsmaßnahmen werden auch für die Mauereidechse geeignete Flächen hergestellt. Auf Grundlage der derzeit vorliegenden Erkenntnisse kann davon ausgegangen werden, dass diese Flächen ausreichend Lebensraum für die vom Vorhaben betroffenen Mauereidechsen bieten werden. Daher ist auch für diese Art nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population zu rechnen. Die Voraussetzungen für die Ausnahmen entsprechend der dargestellten Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG sind sowohl für die Zauneidechse (Verbot der Zerstörung von Lebensstätten; Nachstellen, Fangen und Töten von Tieren) als auch für die Mauereidechse (Nachstellen, Fangen und Töten von Tieren) gegeben.

Boden

Das Schutzgut Boden sowie die Bodenfunktionen sind im Lagerplatzgebiet aufgrund der derzeit vorhandenen anthropogenen Nutzungen (Anlage Lagerplätze, versiegelte Bereiche, Altablagerungen etc.) eingeschränkt. Im Teilgeltungsbereich 1 kann eine Aufwertung u. a. durch die Herstellung von Grün- bzw. Vegetationsflächen zukünftig erreicht werden. Auch durch die Nutzungsverteilung im Teilgeltungsbereich 1 (Grünflächen im Norden sowie Sondergebietenutzung im Süden) wird das Schutzgut positiv aufgewertet. Die Bodenfunktionen können (teilweise) wiederhergestellt werden. Die Grundflächenzahl wird im südlichen Bereich auf 0,25 festgesetzt. Diese kann durch Lagerplätze und Schutthalden bis maximal 0,8 überschritten werden. Dem gegenüber stehen die Umstrukturierung des nördlichen Plangebietes zu Grünflächen sowie die Integration verschiedener Maßnahmen im Sinne der Grünordnung im Plangebiet, was gegenüber der Bestandslage eine Aufwertung darstellt.

Klima

Aufgrund der hohen Überprägung/Verdichtung und Bebauung sowie der vorhandenen Aufschüttungen hat das Plangebiet derzeit eine klimatisch untergeordnete Bedeutung, liegt aber wegen der Kaltluftbildung und des Kaltluftabflusses in einem klimatisch wichtigen Bereich. Das Verkehrsaufkommen v. a. auf der Hemminger Straße führt zu Schadstoffbelastungen in der Luft. Nachteilig wirken sich die geplanten Baukörper aus, da sie die Kaltluftströmungen beeinträchtigen können. Auf die Baukörper kann auch bei der zulässigen Lagerplatznutzung nicht verzichtet werden, da sie aus Gründen des Immissionsschutzes (insbesondere Einhausung von Lärm und Staub emittierenden Anlagen) erforderlich werden. Mit der Beschränkung der Baukörper in Höhe und Ausdehnung sowie der festgesetzten Dachbegrünung werden diese nachteiligen Wirkungen verringert, so dass mit dem Plan keine erheblich nachteiligen Wirkungen im Hinblick auf das Klima verbunden sind. Der Anteil an klimaaktiven Vegetationsbeständen im Plangebiet wird sich mit Umsetzung der Planung sogar positiv verändern. Die vorgesehenen grünordnerischen Maßnahmen wie u. a. Dach- und Fassadenbegrünung, die Integration von Gehölz- und Baumpflanzungen sowie die Herstellung einer Magerwiese wirken sich positiv auf das lokale Klima aus. Zudem wird dadurch die landschaftliche Einbindung optimiert und neue Flächen für Vegetationsbestände geschaffen.

Wasser

Die Integration sowie der Erhalt von Vegetationsbeständen, die Dachbegrünung sowie die generelle Nutzungsaufteilung im Plangebiet wirken sich positiv im Sinne der Grundwasserneubildung sowie allgemein im Sinne der Schutzgüter Boden und Wasser aus. Die Grundwasserneubildungsrate profitiert grundsätzlich von der vorgesehenen Nutzungsverlagerung im Geltungsbereich an der Hemminger Straße und den grünordnerischen Maßnahmen. Der entsprechend § 30 BNatSchG i. V. m. § 33 NatSchG geschützte Tümpel sowie seine Randbereiche werden über den bestehenden Schutzstatus hinaus im Plangebiet gesichert. Bestehende randliche Beeinträchtigungen der Biotope durch Ablagerung von Materialien, Parkflächen etc. können mit Umsetzung des Bebauungsplanes zukünftig ausgeschlossen werden. Die Belange des Wasserschutzgebietes sind im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsverfahren abzuprüfen. Mögliche Risiken für das Schutzgut durch Entsiegelungen und Offenlegung von Altlasten sind im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen und bei Bedarf geeignete Maßnahmen zu treffen. Aufgrund der Altlastensituation ist auch die gezielte Versickerung von Niederschlagswasser nur möglich, wenn entsprechende Nachweise über nur unbedenkliche Schadstoffgehalte erbracht werden.

Landschaft und Erholung

Die Einbindung des Plangebietes in die umgebende Landschaft kann zukünftig durch eine angemessene Eingrünung verwirklicht werden und führt zur Aufwertung gegenüber der bestehenden, in Teilen ungeordneten Situation im Geltungsbereich an der Hemminger Straße. Dadurch wird den Belangen des Schutzgutes Landschafts- bzw. Ortsbild angemessen Rechnung getragen. Die Entwicklung von Randstrukturen sowie des Biotopbereiches im Zentrum des Gebietes sorgt für eine Aufwertung des Plangebietes im Sinne von Flora und Fauna und

kann erhebliche Beeinträchtigungen in diese Strukturen minimieren. Der Grüne Heiner fungiert auch mit Umsetzung der Habitatflächen für die Zauneidechse weiterhin als Naherholungsgebiet.

Kultur- und Sachgüter

Das Vorkommen von Kultur- und sonstigen Sachgütern im Plangebiet ist bisher nicht bekannt. Daher wird von keiner Beeinträchtigung bzw. Auswirkung auf dieses Schutzgut ausgegangen.

Amt für Stadtplanung und Wohnen
Stuttgart, 25. November 2022

Thorsten Donn
Amtsleiter